



LAIKOS

Journal Online

1. JAHRGANG | 2023 | AUSGABE 1 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	3	RECHTSPRECHUNG	30
Zur ersten Ausgabe „LAIKOS Journal Online“	3	Ehrenamtliche Richter	30
ABHANDLUNGEN	4	I. Verfassungsgerichtsbarkeit	
Frauen seit 1922 im Schöff- und Geschworenennamt	4	VerfGH BW: Besorgnis der Befangenheit einer ehren-	
Ursula Sens / Hasso Lieber		amtlichen Verfassungsrichterin	30
Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2022		II. Strafgerichtsbarkeit.	30
in Poznań – ein Meilenstein	10	BGH: Besorgnis der Befangenheit – Anzeigepflicht	30
Ursula Sens		BGH: Besorgnis der Befangenheit – Anlass der Über-	
Filmregisseur Andreas Dresen über seine Erfahrungen		prüfung	31
als ehrenamtlicher Verfassungsrichter	15	BGH: Unterbrechungsfrist bei erkranktem	
Im Gespräch mit Bettina Cain und Hasso Lieber		Ergänzungsschöffen	32
Schlafende Schöffen – Zwischen Befangenheit		OLG Zweibrücken: Amtsenthebung – Gröbliche	
und falscher Besetzung	21	Pflichtverletzung	33
Hasso Lieber		III. Verwaltungsgerichtsbarkeit	34
Der Urlaub eines Schöffen – und was die Medien		OVG Hamburg: Bei Postnachfolgeunternehmen	
daraus machen	25	tätige Beamtin als ehrenamtliche Richterin	34
Hasso Lieber		OVG Lüneburg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen	
GESETZGEBUNG	27	Richters wegen Tätigkeit als Krankenpfleger	35
Die anstehende Änderung des deutschen Arbeitszeit-		VG Kassel: Zeitgutschrift für Tätigkeit als ehrenamtliche	
gesetzes als später Umsetzungsakt von Unionsrecht	27	Richterin	35
Prof. Franz Josef Düwell		REZENSIONEN	38
		KURZ NOTIERT	49
		PariJus-Seminare: Qualifikation der Landwirte	
		im richterlichen Ehrenamt	49

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2023 | 1. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2023

ISSN 2941-3869

Zur ersten Ausgabe „LAIKOS Journal Online“

Liebe Leserinnen und Leser,

LAIKOS Journal Online ist die erste frei zugängliche Online-Zeitschrift speziell für ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Der Titel der Zeitschrift leitet sich aus verschiedenen Zielrichtungen ab:

LAIKOS soll Kenntnisse über alle richterlichen Ehrenämter verbreiten, die zum Ausdruck bringen, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und in der Dritten Gewalt durch besondere Organe der Rechtsprechung ausgeübt wird (Art. 20 GG). Das Wort ist in seiner ursprünglichsten Bedeutung zu verstehen als „aus dem Volke stammend“ – der sichtbare Beweis, dass zur Rechtsprechung mehr gehört als nur juristische Technik.

LAIKOS soll europäisch sein. Der altgriechische Begriff ist Bestandteil der romanischen wie germanischen Sprachfamilien. Die Zeitschrift soll sich zum Bindeglied der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Europa, aber auch zum Motor eines grundsätzlichen europäischen Verständnisses von zivilgesellschaftlicher Teilhabe an der Rechtsprechung entwickeln.

LAIKOS ist modern und bedient sich der technischen Möglichkeiten, die durch weite Verbreitung eine unbeschränkte Wissensvermittlung ebenso möglich machen wie einen Informationsaustausch. Sie steht überall zur Verfügung – online vom Computer bis zum Smartphone sowie als zitierfähige pdf-Ausgabe für den traditionellen Gebrauch und den wissenschaftlichen Anspruch.

LAIKOS ist kostenfrei, weil Wissen um Recht und Partizipation nicht von finanziellen Mitteln abhängig sein soll. Da die Webseite

und die Herstellung der Zeitschrift dennoch Geld kosten, bleibt es den Leserinnen und Lesern überlassen, einen Beitrag zu leisten.

LAIKOS ist anspruchsvoll. Wir generieren wissenschaftliche, politische und praktische Beiträge, die Wissen, Handlungskompetenz und Engagement im richterlichen Ehrenamt erweitern und fördern. Die Zeitschrift ist nicht zum Konsum bestimmt, sie fordert zur Aktivität auf – gleichgültig, ob sie sich in Widerspruch, Zustimmung und Weiterdenken niederschlägt oder als praktische Arbeitshilfe dient.

LAIKOS will politisch sein – in des Wortes *politeia* originärer Bedeutung: der öffentlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, die alle betreffen – der *res publicae*. Deshalb werden wir uns – Redaktion wie Leserschaft – in die der Rechtsprechung vorausgehende Politik wie in die von ihr gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse einmischen. Rechtsprechung – und die Beteiligung an ihr – ist mehr als das Geschehen im Gerichtssaal.

LAIKOS will kommunikativ sein. Ergänzend zur Zeitschrift wird PariJus im 2. Halbjahr 2023 eine Plattform zur Diskussion bereitstellen, die deutlich machen soll, dass auch im ehrenamtlichen Bereich der Rechtsprechung Diskussionen geführt, Anregungen gemacht und Initiativen ergriffen werden können, die über die üblichen Chats und Posts auf Facebook & Co. hinausgehen.

LAIKOS – das sind wir alle.

Die Redaktion

Hasso Lieber & Ursula Sens



Ursula Sens | Foto: privat



Hasso Lieber | Foto: privat

Frauen seit 1922 im Schöffen- und Geschworenenamt

Von Ursula Sens und Hasso Lieber, PariJus gGmbH

Abstract

Dass gesellschaftliche Veränderungen zugunsten von Frauen stets mit langem Atem erkämpft und immer wieder auf die politische Tagesordnung gesetzt werden mussten, zeigt die Geschichte der Zulassung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt sowie zum Richteramt im Jahr 1922. In der Weimarer Verfassung von 1919 bekamen Frauen formell die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie die Männer. Die Gleichberechtigung musste jedoch noch in Familie, Beruf und öffentlichem Leben umgesetzt werden.

The history of the admission of women to the office of lay judge and juror as well as to the office of professional judge in 1922 shows that social changes in favour of women have always taken a long time to achieve. They have had to be put on the political agenda time and again. In the Weimar Constitution of 1919, women were formally granted the same civic rights as men. However, equal rights had still to be implemented in the family, at work and in public life.

I. Der historische Tag: 25. April 1922

Ein kleiner Satz im Reichsgesetzblatt 1922, Nr. 33 markiert auf seiner Seite 465 einen wichtigen Abschnitt für die Frauenbewegung wie für die Justiz: Frauen erhalten das gesetzliche Recht der Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenenamt. Eine Merkwürdigkeit fällt ins Auge: Die Vorschrift, die den Frauen den ehrenamtlichen Zugang zur Rechtspflege eröffnet, enthält das Wort „Frau“ überhaupt nicht. Vielmehr beschließt der Reichstag, § 26 GVG um folgenden Satz zu ergänzen: „Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.“ Einen Satz, der mit der Gewalt der Gesetzessprache statuiert, dass Frauen nunmehr der Weg ins richterliche Ehrenamt eröffnet ist, sucht man vergebens.

Diese Auffälligkeit erklärt sich bei Analyse der damaligen Rechtslage. Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 traten am 1. Oktober 1879 die sog. Reichsjustizgesetze

in Kraft, insbesondere GVG sowie StPO und ZPO. Eine Regelung, dass Frauen von der Rechtspflege – sei es als Laien- oder Berufsrichterin – ausgeschlossen sind, findet man in den Gesetzen nicht. Der Ausschluss von Frauen beruhte allein auf der damals vorherrschenden Anschauung, dass für die Mitwirkung in der Rechtsprechung nur Männer in Frage kommen konnten.

II. Der Weg

Schon zu Kaisers Zeiten gab es 1908 und 1909 Petitionen an den Reichstag, Frauen als Schöffen und Geschworene zuzulassen. Initiatoren waren u. a. der Verband Fortschrittlicher Frauenvereine Berlin und die Deutschen Gewerkvereine. Am 16. Dezember 1912 wandte sich der Landesverein Preußischer Volksschullehrerinnen an „den Hohen Reichstag“, dass Frau-

Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte. Vom 25. April 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahingeändert:

1. Der § 26 erhält folgenden Zusatz: „Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.“

Aus: RGBI I 1922, Nr. 33, S. 465 | Foto: Ursula Sens

en – insbesondere Volksschullehrerinnen – als Schöffen bei Jugendgerichten zuzulassen seien.¹

Der Erste Weltkrieg setzte weiteren politischen Initiativen ein vorläufiges Ende. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches war allerdings der Zug zur Beteiligung der Frauen an der Rechtsprechung nicht mehr aufzuhalten, auch wenn – um im Bild zu bleiben – viele Weichen und Querstrecken zu passieren waren.

Am 3. Juli 1919 hatte die verfassunggebende Preußische Landesversammlung beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, „bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß bei der Neuregelung der Schöffen- und Geschworenengerichte die Zuziehung von Arbeitern und von Frauen gesichert wird.“² In der Folge brachten liberale Mitglieder des Reichstags um den Abgeordneten *Franz Alfred Brodauf* – im zivilen Beruf: Richter – am 29. Juli 1919 in die mit der Erarbeitung der Reichsverfassung befasste Nationalversammlung den Antrag ein, die Regierung solle einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach „die Ehrenämter der Schöffen und Geschworenen auch von Frauen versehen werden können“.³ Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 verankerte schon kurz darauf in Art. 109 Abs. 2 („Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“) und Art. 128 Abs. 1 („Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen“) die grundsätzliche Gleichstellung von Frauen und Männern.⁴

Anfang 1920 veröffentlichte das Reichsjustizministerium unter Reichsminister *Eugen Schiffer* (DDP) den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“. In der Begründung heißt es – vor allem im Hinblick auf die Geschworenen: „Denn je mehr das Volk an der Rechtsprechung teilnimmt, je freier und gerechter es das Strafverfahren geordnet sieht, desto eher werden das Verständnis für die Notwendigkeit der Strafrechtspflege und für die Heiligkeit der Gesetze wieder erwachen und die Urteile der Strafgerichte im

Volke das hohe Ansehen genießen, dessen sie zu ihrer vollen Wirkung bedürfen.“⁵ Die Mitwirkung von weiblichen Schöffen und Geschworenen sah der Diskussionsentwurf aber nur in den Fällen vor, in denen eine Frau – allein oder zusammen mit Männern – angeklagt war. Für die Besetzung der Schöffengerichte beim Amtsgericht war vorgesehen, dass in diesen Fällen einer der beiden Schöffen eine Frau sein sollte, während in Verfahren vor dem Schwurgericht die Jury aus fünf Frauen und sieben Männern bestehen sollte. Zwar scheiterte dieser Entwurf bereits im Reichsrat,⁶ der von der Gesetzgebung eingeschlagene Weg wurde aber fortgeführt.

Da die Mahnungen aus dem Parlament eindringlicher wurden, fasste der Reichstag am 8. März 1921 – anlässlich der Beratung eines „Gesetzes zur Entlastung der Gerichte“ – eine EntschlieÙung, die Reichsregierung zu ersuchen, in einem Gesetzentwurf den allgemeinen Zugang der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamnt zu regeln.⁷ Reichsminister *Schiffer* legte dem Reichsrat am 13. Juni 1921 den „Entwurf eines Gesetzes über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamnt“ vor.

III. Die Gegner

Schiffers Initiativen lösten heftige Debatten aus. Im Mai 1921 sprachen sich beim **4. Deutschen Richtertag** in Leipzig nur 2 von etwa 250 Teilnehmern für die Zulassung von Frauen zum Richteramt aus mit der Begründung, dass Frauen wegen ihrer körperlichen „Instabilität“ (Menstruation, Schwangerschaft) nicht zu objektiven Beurteilungen in der Lage seien. Landgerichtsdirektor *Stadelmann* aus Potsdam referierte über „Die Zulassung der Frau zum Richteramt“: „Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Sie widerspricht auch dem besonderen deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Mehrzahl der Männer ausgebildet ist. (...) Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwere Gefährdung des Ansehens der Gerichte ... und damit der Achtung vor dem Gesetz zur Folge haben.“ Für die Zulassung der Frauen zum Schöffen- oder Geschworenenamnt sprachen sich nur 9 bzw. 3 Teilnehmer aus.⁸

1 In: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 5 f., <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].
2 Sitzungsberichte der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, Tagung 1919/21, Bd. 3, 39. Sitzung, Sp. 2951 (Antrag Drucksache Nr. 472 zu II B 3, Sp. 53 f.).
3 Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1919/20, Bd. 338 (Anlagen), Nr. 698.
4 *F. Hartung*, Die Frau als Laienrichter, Berliner Tageblatt 1921, Nr. 336 vom 20.7.1921, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 13 f., <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023]; darin berichtete der Autor, Oberjustizrat im preußischen Justizministerium, dass nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung „freilich in missverständlicher Auslegung derselben“ ein Amtsrichter aus dem Hessenlande bereits ein Jahr lang mit Frauen als Schöffen gearbeitet habe, wobei sogar an vier Sitzungstagen beide Schöffen Frauen gewesen seien.

5 *Werner Schubert* (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Abt. 1 Bd. 4, Berlin 1999, S. 146.

6 Vgl. *Thomas Vormbaum*, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924, Berlin 1988, S. 46, 89, 114.

7 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, 78. Sitzung, Bd. 348, S. 2741B (zum Abänderungs-Antrag, Bd. 365, Nr. 1609).

8 *Otto Stadelmann*, Die Zulassung der Frau zum Richteramt, DRiZ 1921, Sp. 196, 201, 206; *Otto Hartwig*, Die Frau in der Rechtspflege, Detmold 1922, S. 9.

Der **Reichsrat** stimmte dem vom Reichsjustizministerium vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die Heranziehung der Frauen zum Schöff- und Geschworenenamt“ am 14. Juli 1921 bei Stimmengleichheit *nicht* zu. Diese beruhte, wie die Morgenausgabe des Berliner Tageblatts vom 20. Juli 1921 berichtete, vor allen Dingen auf dem Widerstand der überwiegenden Zahl der preußischen Provinzialvertreter und der süddeutschen Länder unter Führung Bayerns.⁹ Fünf Gründe wurden zur Ablehnung aufgeführt:

1. Kraft ihrer seelischen Eigenart ist die Frau in weit höherem Maße als der Mann gefühlsmäßigen Einflüssen unterworfen und in der von Gefühlen unbeeinflussten objektiven Aufnahme und Beurteilung von Tatbeständen behindert.
2. Kraft ihrer physischen Eigenart befindet sich die Frau in bestimmten Zeiten infolge besonderer Umstände (Menstruation, Schwangerschaft und Wechseljahre) in einem Zustand verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit und erhöhter Reizbarkeit und ist dann in besonders starkem Maße Gefühlseinflüssen unterworfen. (...)
3. Die Frau steht an Entschlußfähigkeit und der Kraft zu energischem Durchgreifen vielfach hinter dem Manne zurück. Dies birgt die Gefahr einer Verweichlichung der Strafrechtspflege in sich, die gerade unter den schwierigen Verhältnissen, wo die Kriminalität außerordentlich gestiegen ist und dem Gesetze wieder die verlorene Achtung verschafft werden muß, besonders bedenklich ist.
4. Der Mann hat überwiegend Abneigung dagegen, sich von Frauen aburteilen zu lassen und sich ihrem Urteil zu unterwerfen; daraus droht die Besorgnis, daß im Falle der Zulassung der Frau die Achtung vor den Gerichten herabgesetzt werden würde.
5. Endlich ist auch zu befürchten, daß die Auswahl der weiblichen Schöffen und Geschworenen auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Von dem allgemeinen Ablehnungsrecht, das der Entwurf der Frau einräumt und einräumen muß, werden vermutlich gerade die gute Hausfrau und Mutter sowie die im Berufsleben stehenden Frauen Gebrauch machen, sodaß das Frauenrichteramts in der Hauptsache die Frauen ausüben werden, die am wenigsten dazu berufen sind.¹⁰

9 F. Hartung, Die Frau als Laienrichter, Berliner Tageblatt 1921, Nr. 336 vom 20.7.1921, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 13 f., <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].

10 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, Bd. 368 (Anlagen), Nr. 2561.

Die Standesorganisation der Rechtsanwälte war nicht fortschrittlicher. In einer Erklärung des **Deutschen Anwaltvereins** vom 29. Januar 1922 heißt es (im Schwerpunkt zum Amt der Berufsrichterin): „Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt, ihre Zulassung würde daher zur Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grund abzulehnen.“ Von den christlichen Werten beseelt, erklärte die **Zentrumspartei** im Badischen Landtag: „Durch die Zulassung der Frau zum Justizdienst würde eine Bresche in das Rechtsleben gelegt. Die Frau ist anders geartet, wie der Mann; sie ist mehr Gefühls- wie Verstandswesen. Ihre Einbeziehung könnte unter Umständen sogar zu Ungunsten der Angeklagten ausschlagen.“¹¹

Die „juristische“ Argumentation adaptierte insoweit eine „psychologische und medizinische“ Annahme, bei Frauen einen Mangel an unbeeinflussbarem, logischem Denken und an Objektivität feststellen zu können. Ihren plakativen Höhepunkt fand diese These in dem erstmals im Jahr 1900 erschienenen Essay des Neurologen und Psychiaters *Paul Julius Möbius* „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“. Die Zusammenstellung dieser im Gewand wissenschaftlicher Argumentation verpackten Vorurteile lassen erahnen, welche Widerstände die Frauenbewegung gegen eine heute selbstverständliche Beteiligung an der Rechtsprechung zu überwinden hatte.

Auch in den Reihen der Frauen herrschte nicht unbedingt Einstimmigkeit über die Teilhabe von Frauen als Schöffinnen und Geschworene. Die München-Augsburger Abendzeitung veröffentlichte am 3. Mai 1921 einen Kommentar von *Dr. Ilse Prehn*, die unter Berufung auf *Friedrich Schiller* („Männer richten nach Gründen, des Weibes Urteil ist seine Liebe“) vehement polemisierte, der „Frau selbst würde aus dem neuen ‚Recht‘, das einem Mißbrauch ihrer ganz anders gerichteten Anlage bedenklich nahe käme, kein Segen erwachsen. (...) Es ist nun einmal eine Tatsache, durch das Urverhältnis der Geschlechter zueinander tief begründet, daß ein Mann sich einer über ihn zu Gericht sitzenden Frau innerlich nicht beugen würde. Sogar die Frau selbst wird sich sträuben, das Urteil der Geschlechtsgenossin anzuerkennen.“¹² Dass diese Auffassung in der öffentlichen Meinung bereits als überwunden gelten konnte, macht die Autorin selbst deutlich, als sie am Ende ihres Kommentars vorschlägt, Frauen als Schöffinnen in Verhandlungen über Straftaten von Jugendlichen und Frauen zuzulassen.

11 Zitiert nach *Katherine Quinlan-Flatter*, Als Frauen Richterinnen werden durften: So schwer war der Weg zur „Gleichberechtigung“ in Karlsruhe vor 100 Jahren, ka-news vom 8.1.1922, <https://www.ka-news.de/region/karlsruhe/als-frauen-richterinnen-werden-durften-so-schwer-war-der-weg-zur-gleichberechtigung-in-karlsruhe-vor-100-jahren-art-2742258> [Abruf: 7.5.2023].

12 Weibliche Laien- und Berufsrichter, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 9 f., <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].

IV. Trotz alledem und alledem

Nach der Ablehnung durch den Reichsrat legte die Reichsregierung am 25. Juli 1921 dem Reichstag den Gesetzentwurf nach Art. 69 WRV zur Beschlussfassung vor, war aber verpflichtet, die ablehnende Begründung des Reichsrats ebenfalls dem Parlament zuzuleiten.¹³ Aufgrund der Gesetzesbegründung sah die Reichsregierung nunmehr davon ab, „nach der Art der einzelnen Strafsachen zu unterscheiden und nur bei gewissen Arten von Sachen die Mitwirkung von weiblichen Schöffen oder Geschworenen zuzulassen“. In der Beratung des Gesetzentwurfs musste zur Herstellung einer ausreichenden Mehrheit noch mancher Kompromiss gemacht werden; einer davon ist die bereits erwähnte Formulierung, dass mindestens ein Schöffe ein Mann sein müsse.¹⁴ Gegen diese Formulierung zog die USPD-Abgeordnete *Lore Agnes* heftig zu Felde. Inzwischen war *Gustav Radbruch* (SPD) Reichsjustizminister geworden, der der Abgeordneten prinzipiell zustimmte, für die Herstellung der Mehrheit aber Opfer bringen musste.¹⁵

V. Erster Erfolg

Ein Zwischenspiel hatte der Reichstag ab dem 25. November 1921 eingelegt. An diesem Tag legte Reichsarbeitsminister *Dr. Heinrich Brauns* – mit Zustimmung des Reichsrats – dem Reichstag eine Novelle zum Gewerbegerichts- und zum Kaufmannsgerichtsgesetz vor. Durch Gesetz vom 14. Januar 1922 wurde den Frauen das Recht zugesprochen, Mitglieder der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte zu werden.¹⁶ Die erste Bastion, die Frauen damit in der Rechtspflege erobert hatten, befand sich also nicht im Strafprozess, sondern im zivilprozessualen Verfahren. Die Dynamik der Diskussion wurde in der Änderung des § 11 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes deutlich, der folgende Fassung erhielt: „Personen, die zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.“ In der Begründung des Entwurfs wurde darauf Bezug genommen, dass dem Reichstag der Entwurf zur Änderung des GVG vorlag, der den gesetzlichen Ausschluss der Frauen vom Schöffen- und Geschworenenamt beseitigen soll. Durch die Annahme die-

ses Gesetzentwurfs wäre mittelbar auch die Wählbarkeit der Frauen zu den Gewerbegerichten eingeführt worden. Da der Reichstag hierüber noch keinen Beschluss gefasst hatte, nahmen das Gewerbegerichts- und das Kaufmannsgerichtsgesetz diese Entscheidung vorweg, indem sie die Berufung der Frauen zu diesen Gerichten vom GVG abkoppelten.

VI. Frauen als Schöffen und Geschworene

Das „Ob“ der ehrenamtlichen Beteiligung von Frauen in Strafverfahren war im Reichstag nicht mehr grundsätzlich umstritten. Zu groß war der allgemeine Druck auf das Parlament, das sich immerhin auf die Gleichstellung nach Art. 109 WRV stützen konnte. Die Rückzugsgefechte der Gegner einer weiblichen Beteiligung wurden nun auf dem Gebiet des „Wie“ geführt. Die Vorstellung, dass Frauen nur in Verfahren gegen Frauen eingesetzt werden sollten, war schnell vom Tisch. Die logische Argumentation der Frauenbewegung war, wenn Frauen in Verfahren gegen Männer für das Richteramt ungeeignet seien, dann dürften sie im Interesse der Frauen auch nicht über Frauen richten. Im Gegenteil: Wenn der Mann über Frauen urteilen dürfe, müsse grundsätzlich auch die Frau über Männer urteilen.

Auch Stimmen aus den Ländern, wie die des Regierungvertreter Oberregierungsrat *Dr. Dürr* in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 20. Dezember 1921, Bayern möge sich im Reichsrat nach einer Beschlussfassung des Gesetzes gegen die generelle Beteiligung der Frauen als Laienrichterinnen aussprechen und die Zulassung erst einmal versuchsweise in den Jugendgerichten ausprobieren, konnte sich nicht durchsetzen.¹⁷

Die letzte Bastion, die die Gegner der „Schöffinnen-Beteiligung“ retten konnten, war eine „Männer-Schutz-Klausel“. Mindestens eine Person im richterlichen Ehrenamt musste männlichen Geschlechts sein. Eine Mindestquote der Wahl von Frauen durch den Schöffenwahlausschuss wurde im Übrigen von Frauenverbänden selbst abgelehnt. Von den zu wählenden Personen müsse allein verlangt werden, „daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Richteramtes zu erwarten ist“.¹⁸ Sehen wir also nicht mit Überheblichkeit auf die Debatte von vor 100 Jahren zurück. Die heutige Reduzierung der Teilhabe-Debatte auf die geschlechtliche Zugehörig-

13 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, Bd. 368 (Anlagen), Nr. 2561.

14 Zum Verlauf der Beratungen vgl. die Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode: **1. Lesung:** 154. Sitzung, Bd. 352, S. 5408B; Mündlicher Bericht des 22. (Rechts-)Ausschusses, Bd. 372 (Anlagen), Nr. 3944; **2. Lesung:** Abänderungs-Antrag, Bd. 372 (Anlagen), Nr. 4040; 204. Sitzung und handschriftlicher Antrag des Abg. *Hergt* und Fraktion, Bd. 354, S. 6911D; **3. Lesung:** 204. Sitzung, Bd. 354, S. 6918D.

15 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, 204. Sitzung, Bd. 354, S. 6915D.

16 Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, RGBl I 1922, S. 155.

17 92. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 20.12.1921, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 21 ff., <https://www.meta-katalog.de/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].

18 Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit es sich um die Beteiligung von Frauen als Schöffen und Geschworene handelt, Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, ca. 1920, S. 3, <https://www.meta-katalog.de/Record/68097addf> [Abruf: 7.5.2023].

keit nach Frauen, Männern und Diversen ist ein Rückfall auf das Niveau der Gegner der Beteiligung von Frauen. Die Frauenbewegung war da schon einmal weiter.

Am 6. April 1922 beschloss der Reichstag das Gesetz; der Reichsrat gab seinen Widerstand auf und stimmte am 11. April 1922 dem Gesetz zu, sodass dieses am 14. Tag nach der Verkündung im Reichsgesetzblatt vom 25. April 1922 in Kraft treten konnte (Art. 71 WRV).¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt hatte sich im Übrigen die Beteiligung an den *echten* Schwurgerichten bereits faktisch erledigt, da Reichsjustizminister *Erich Emminger* die Geschworenen-Jury durch Notverordnung vom 22. März 1924 abschaffte und durch ein großes Schöffengericht mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen – die weiter Geschworene hießen – ersetzte.

Noch Jahre nach der Zulassung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt regte sich punktueller Widerstand gegen ihre Mitwirkung. So berichtete die Korrespondenz Frauenpresse vom 1. Februar 1932 über den Totschlagsprozess gegen einen Angeklagten, der sich an seiner Stieftochter sexuell vergangen und sie dann erdrosselt hatte. Die Verteidigung ersuchte zunächst die einzige Geschworene, auf die Verhandlung zu verzichten, und beantragte dann, das Gericht möge die Geschworene für befangen erklären. Der Antrag soll

starkes Erstaunen erregt haben und wurde als unbegründet zurückgewiesen.²⁰

Bei der Teilhabe von Frauen an der Rechtsprechung befand sich Deutschland nicht unbedingt an der Spitze der Bewegung. *Bettauer* zitierte einen Bericht in der *Columbia Law Review* 1932, S. 134 über ein Urteil des Obersten Bundesgerichts der USA zu einem Fall in Massachusetts. Der Staat ließ noch zum damaligen Zeitpunkt Frauen nicht als Geschworene zu. Der Gerichtshof akzeptierte dies mit der Begründung, der Ausschluss von Frauen vom Geschworenenamt sei ebenso zulässig wie der von Anwälten, hohen Beamten, Ministern usw.²¹

VII. Der nächste Schritt

Am 1. Juli 1922 beschloss der Reichstag das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechts-

19 RGBI 1922, S. 465.

- 20 Weibliche Geschworene, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 25, <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].
- 21 Zitiert nach *Parker Reginald Bettauer*, Amerikanische Zeitschriften, in: Frauen als Schöffen und Geschworene, Digitales Deutsches Frauenarchiv, B Rep. 235-20 Nr. 366, S. 26, <https://www.meta-katalog.eu/Record/BRep23520366366FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].

Komödie „Wenn Frauen richten“

Alfred Wieruszowski (1857–1945), Richter am OLG und später Professor der 1919 gegründeten Universität zu Köln machte sich über den heftigen Streit, Frauen zum Richterberuf zuzulassen, lustig und schrieb 1905 die Komödie „Wenn Frauen richten“. Die Handlung spielt an einem fiktiven Amtsgericht bei Köln im Jahr 1953, also knapp 50 Jahre später. Das nur aus Frauen bestehende Gericht – Amtsgerichtsrätin Camilla Hochgemut sowie die Schöffinnen Kriemhild Gruselman und Aennchen Allerwelt – bedient alle Rollenklischees. Nur der Gerichtsdieners und der Strafverteidiger sind männlich.

Quelle: *Martin Rath*, Gefährdung des Ansehens der Gerichte. Komödie über die Sorge vor Frauen in die Justiz, LTO vom 5.6.2022, <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/wieruszowski-frauen-zulassung-justiz-weigerung-sorge-laientheater/> [Abruf: 7.5.2023].

pflge“.²² Die Universitäten hatten ihre Türen den Frauen schon vorher geöffnet; den Weg zu den juristischen Staatsexamina und in das Richteramt mussten die Frauen aber noch erkämpfen. Erst 1927 wurde *Maria Hagemeyer* als erste Frau in Preußen zur Amts- und Landgerichtsrätin in Bonn ernannt.²³ *Gustav Radbruch* dürfte sich eine schnellere Entwicklung gewünscht haben, als er vor der Abstimmung über das Gesetz zur Zulassung der Frauen zum Schöffenamte die Erwartung aussprach, „daß mehr und mehr an die Stelle eines reinen Männerrechtes ein Menschenrecht treten wird“.²⁴

VIII. Der weitere Weg

Die Erfolge wurden von den Nationalsozialisten schnell wieder beseitigt. Mit der Gleichberechtigungsdebatte musste die junge Bundesrepublik erneut beginnen. Die Teilhabe von Frauen am Schöffenamte war als Prinzip zwar unstrittig geworden; bis

ihr Anteil auch nur einigermaßen paritätisch genannt werden konnte, war das 100-jährige Jubiläum der Zulassung der Frauen zum Schöffenamte schon fast erreicht.²⁵

Dass das „Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte“ vom 25. April 1922 nicht das Ziel, sondern erst der Anfang war, war den Frauen von Beginn an klar, wie sich aus einem „Merkblatt über das Laienrichteramt der Frau“, herausgegeben vom Katholischen Deutschen Frauenbund, Abteilung für staatsbürgerliche Schulung aus dem Jahr 1922 ergibt: „Das Reichsgesetz ... gibt die Möglichkeit, auch in der Rechtspflege Fraueneinfluß geltend zu machen. Durch ein formales Gesetz allein aber ist die vollkommene Gewähr dafür nicht gegeben; es muß darum ergänzt werden durch eine systematische Vorbereitung der Frauen zu diesem Amte, die sachliche und persönliche Gesichtspunkte umschließt. Die sachliche Vorbereitung erfordert in erster Linie Kenntnis über Organisation und Wirkungskreis der Schöff- und Schwurgerichte, über Rechte und Pflichten der Schöff- und Geschworenen.“²⁶ – Ein Hinweis, den durchaus auch Männer im Schöffenamte verinnerlichen dürfen.

22 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, 241. Sitzung, Bd. 356, S. 8216C; 246. Sitzung, S. 8357C (Berichtigung); Verkündung: RGBI I 1922, S. 573.

23 *Georg Winkel*, Oberlandesgericht Köln: Maria Hagemeyer – Deutschlands erste Richterin 30. Todestag, Presseerklärung vom 1.12.2021, https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOLGs/archiv/2021_02_Archiv/01_12_2021_/index.php [Abruf: 7.5.2023].

24 Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode, 204. Sitzung, Bd. 354, S. 6916B.

25 Vgl. dazu *Hasso Lieber*, Die Ergebnisse der Schöffewahlen für die Amtszeit 2019 bis 2023, RohR 2020, S. 3 ff.

26 In: Digitales Deutsches Frauenarchiv, Frauen als Schöff- und Geschworene, B Rep. 235-20 Nr. 364, S. 3 ff., <https://www.merita-katalog.eu/Record/BRep23520364364FrauenalsSchffenhla> [Abruf: 7.5.2023].

Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2022 in Poznań – ein Meilenstein

Von Ursula Sens, PariJus gGmbH

Abstract

Die europäische Zusammenarbeit im Europäischen Netzwerk der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter (ENALJ) hat in Poznań 2022 einen deutlichen Schub erhalten. Im Vorfeld des Europäischen Tages in Sofia 2023 stellt der Bericht die im Mai 2022 beschlossene stärkere politische und wissenschaftliche Ausrichtung von ENALJ in den Fokus. Dazu gehören strukturelle und personelle Veränderungen, die Auswertung des erfolgreichen europäischen Projekts SELECT zur Verbesserung der Kenntnisse ehrenamtlicher Richter über die europäischen Grund- und Menschenrechte sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit zur rechtstatsächlichen Forschung der Praxis im richterlichen Ehrenamt.

European cooperation in the European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ) received a significant boost in Poznań 2022. In the run-up to the European Day in Sofia 2023, the report focuses on the stronger political and scientific orientation of ENALJ decided in May 2022. This includes structural and staffing changes, evaluation of the successful European project SELECT to improve lay judges' knowledge of European fundamental and human rights, and scientific cooperation on empirical legal research of practice in the judicial honorary office.

I. Vorbemerkungen

Als die Mitgliedsverbände des „Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ) im Mai 2019 auseinandergingen, hatte der frisch gewählte Präsident *Jerzy Ząbkiewicz* im Namen des polnischen Verbandes (National Council of Lay Judges, KRSS) zum nächsten „Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter“ nach Wrocław (Breslau) eingeladen. Aufgrund der Corona-Krise wurde daraus nichts. Erst drei Jahre später trafen sich die Vertreter von 11 der 21 Mitgliedsverbände des Europäischen Netzwerks vom 13. bis 15. Mai 2022 in Poznań (Posen), um den Europäischen Tag zu begehen und ein Vorhaben in die Tat umzusetzen, mit dem man bereits 2019 in Bonn begonnen hatte. ENALJ sollte politischer und wissenschaftlicher werden. Anfang 2020 hatten sich *Paulette Vercauteren* (Belgien) und *Rainer Sedelmayer* (Österreich) von der Europäischen Union der Richter in Handelssachen (UEMC) in Berlin mit *Prof. Piotr W. Juchacz* von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (Centre for Transdisciplinary Research on Lay Judges and Courts DIKASTAI) und *Hasso Lieber* (PariJus gGmbH) zu einer Strategiesitzung getroffen, um die nächsten Schritte vorzubereiten. Es war nicht abzusehen, dass man in nächster Zeit auf virtuelle Kontakte angewiesen sein würde.

Ohne ein Treffen der Mitgliedsverbände übernahm *Alessia Perolio* (Italien) – 2019 als Future President gewählt – im satzungsmäßig rotierenden System 2020 die Präsidentschaft. Zur Verbesserung der Schlagkraft war 2019 in Bonn bereits der Blick auf eine neue Struktur des Europäischen Netzwerks

mit längerer Amtsdauer des Vorstandes, verteilten Aufgaben und einer kontinuierlichen Mitarbeit der Mitglieder gerichtet. Die Zeit zwischen den Treffen 2019 und 2022 wurde im intensiven digitalen Austausch genutzt:

- Ein Satzungsentwurf war mit den Mitgliedsverbänden vorberaten worden,
- *Prof. Piotr Juchacz* hatte einen Vorschlag für ein wissenschaftliches Begleitinstrumentarium entworfen (ENALJ Collaborative Research Network on Lay Judges in Europe, CRN-LJE),
- *Rainer Sedelmayer* bereitete die Beratungen für ein europäisches politisches Arbeitsprogramm vor und
- *Alessia Perolio* trieb das europäische Projekt SELECT weiter voran.



Der polnischen Organisation muss ein großes Kompliment ausgesprochen werden. Ende Februar 2022 waren die Einladungen versandt, Tagungsstätte und Hotel gebucht, als es *Putin* einfiel, den Krieg gegen die Ukraine vom Zaun zu brechen. Das gebuchte Hotel in Poznań wurde jetzt für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge benötigt. Auch diese Herausforderung stellte für das Organisationskomitee unter



Adam Mickiewicz (1798–1855), polnischer Dichter und wichtigster Vertreter der polnischen Romantik, ist Namensgeber der Universität in Poznań, die als Zentrum akademischer Exzellenz Forschung und Lehre vernetzt.
Foto: Ursula Sens



Oben: Porträt-Torte
Rechts: Rose für 10 Jahre
ENALJ | Fotos: Ursula Sens

Leitung von Prof. Juchacz, unterstützt von der äußerst engagierten und umsichtigen Studentin Marta Z. Huk im Organisationssekretariat, kein unüberwindbares Problem dar. Die Präsidentin der Europäischen Union der Richter in Handels-sachen Paulette Vercauteren sowie die Vertreterinnen der italienischen Vereinigung der Friedensrichter (ANGDP) Margherita Morelli und Roberta Tesei konnten virtuell an der Tagung teilnehmen.

II. Begrüßungsempfang – 10 Jahre ENALJ

Traditionell dient der Auftakt am Freitagabend dem informellen Austausch und dem Kennenlernen neuer Teilnehmer. Dazu bot der Rückblick auf das zehnjährige Bestehen des Europäischen Netzwerks reichlich Gelegenheit. Der Veranstalter hatte sich einige originelle Ideen einfallen lassen: eine Torte zum zehnjährigen Jubiläum mit dem Porträt des Gründungspräsidenten Hasso Lieber und die in eine Melonenschale geschnittene dekorative Rose. Die Gründung von ENALJ ist vor allem dem Engagement des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter unter dem damaligen Vorsitzenden Hasso Lieber und der Europäischen Akademie Berlin (EAB) zu verdanken. Nach einer Konferenz über die französische, italienische und spanische Friedensgerichtsbarkeit 2004 in Turin und einem

ersten Treffen der Verbände ehrenamtlicher Richter 2009 in Helsinki nahm die europäische Zusammenarbeit durch ein von der Europäischen Kommission finanziertes Projekt Fahrt auf.

Von 2010 bis 2012 erarbeiteten die Vereinigungen im Rahmen dieses Projekts anhand eines Entwurfs von Hasso Lieber die „Europäische Charta der ehrenamtlichen Richter“, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass die Beteiligung der Bürger an der Rechtsprechung „ein grundlegendes Prinzip in jeder demokratischen Gesellschaft“ ist. Darin werden bestimmte Mindeststandards definiert, die die Rechtsprechung in den europäischen Staaten in Hinblick auf die Beteiligung ehrenamtlicher Richter erfüllen müssen.

Am 11. Mai 2012 unterzeichneten Vertreter von 17 Organisationen aus 14 europäischen Staaten die Europäische Charta im Europäischen Parlament in Brüssel.¹ Gleichzeitig wurde der 11. Mai zum „Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter“ ausgerufen.² Zur Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wurde im August 2012 das

- 1 European Day of Lay Judges. Documentary of the elaboration of the European Charter of Lay Judges. Berlin: European Academy Berlin, 2012, https://www.parijus.eu/assets/pdf/ENALJ/About%20ENALJ_History_2012.pdf [Abruf: 7.5.2023].
- 2 Übersicht über die seit 2013 stattgefundenen Europäischen Tage: <https://www.parijus.eu/europe-enalj/european-day.html> [Abruf: 7.5.2023].

„Europäische Netzwerk der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ mit Sitz in Berlin gegründet.

III. ENALJ-Mitgliederversammlung

Deutschland ist mit mehreren Mitgliedsverbänden im Netzwerk vertreten. Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurde von der damaligen Europabeauftragten *Bettina Cain* vertreten, der DVS-Landesverband Nordrhein-Westfalen von der ehemaligen Vorsitzenden *Ursula Sens*, der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen von *Marc Würfel-Elberg* und die Parijus gGmbH von *Hasso Lieber*. Vom Bundesverband der Richter in Handelssachen nahm dessen Vorstandsmitglied *Hartmut Lingott* teil; der Verband ist über seinen Dachverband UEMC Mitglied im Europäischen Netzwerk.

1. ENALJ-Mitgliedschaft

Zwei neue Verbände stießen in *Poznań* hinzu: der „Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts e. V.“ und die neu gegründete bulgarische Union der Laienrichter.

Neben dem Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sind auch die Landesverbände Brandenburg/Berlin und Nordrhein-Westfalen im Mai 2013 beigetreten. Im Vorfeld des Europäischen Tages kam es bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am 1. Mai 2022 in Berlin zur Diskussion darüber, ob Europa für ehrenamtliche Richter von Bedeutung sei, da ein Landesverband den Austritt des Bundesverbandes aus dem Europäischen Netzwerk beantragt hatte. Bis auf den antragstellenden Landesverband lehnten alle Landesverbände den Antrag ab und begrüßten die europapolitischen Aktivitäten von ENALJ. Dennoch ging der Austritt des Landesverbandes Brandenburg/Berlin aus ENALJ am 13. Mai 2022 vor Eröffnung des Europäischen Tages per E-Mail ein; der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 2. März 2023 ausgetreten.

2. Zukünftige Struktur – neue Aufgaben

Bei der Gründung des Netzwerks wurde auf eine gleichmäßige Repräsentanz der Organisationen durch jährliche Rotation der Mitglieder des Präsidiums Wert gelegt. Die Mitgliederversammlung hat diese Gründungsphase mit deutlichen Strukturänderungen in der Satzung beendet und den Weg für eine politische Arbeit des Präsidiums geebnet. Es wurde aber hervorgehoben, dass die nationalen Verbände in ihrer Arbeit durch ENALJ-Beschlüsse nicht gebunden werden, sondern nur die Organe des Europäischen Netzwerks. Das Präsidium wurde auf fünf Mitglieder erweitert, die für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Neben die Mitgliederversammlung als höchstem Organ tritt ein beratendes Gremium (Advisory Council), das zwischen den Mitgliederversammlungen für die Kontrol-

le des Präsidiums und die Vorbereitung von Beschlüssen für die nächste Mitgliederversammlung zuständig ist. Einen Mitgliedsbeitrag wird ENALJ auch weiterhin nicht erheben; deshalb werden keine Aufwendungen für die Tätigkeit im Präsidium oder Advisory Council erstattet.

Die traditionellen Länderberichte machten deutlich, dass weiterhin in vielen Staaten Tendenzen zur Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter zu verzeichnen sind. Die spanische Organisation FEDEAJUPA, die zu den Gründungsmitgliedern von ENALJ gehört, hatte wegen des absehbaren Endes der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ihre Teilnahme abgesagt. Auch für Deutschland konnten substantielle Verbesserungen nicht berichtet werden. Ernsthaftige Sorgen über die Beteiligung ehrenamtlicher Richter waren auch aus Bulgarien zu vernehmen.

Zu den neuen Aufgaben von ENALJ gehört die Förderung rechtstatsächlicher Studien und Untersuchungen über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung. Es gibt zwar schon wissenschaftliche Forschungen in diesem Bereich; hierbei werden aber in der Regel abstrakte Themen behandelt, die die Realität der Amtsausübung nicht ausreichend berücksichtigen. *Prof. Juchacz* legte einen Antrag vor, in dem er den Ansatz verfolgt, die praktischen Alltagsprobleme und damit verbundenen Rahmenbedingungen des richterlichen Ehrenamtes im lebendigen Dialog mit ehrenamtlichen Richtern zu erforschen. Dabei wird eine europäische Zusammenarbeit zur Entwicklung und Durchführung vergleichender Forschungsprojekte angestrebt. *Prof. Juchacz* nutzte bereits den Freitag für Interviews über die Situation und Erfahrungen von ehrenamtlichen Richtern in den europäischen Staaten.

Geplant ist ebenso die Fortsetzung der Diskussion über ethische Grundsätze für ehrenamtliche Richter auf der Grundlage des von *Ursula Sens* und *Hasso Lieber* eingebrachten Diskussionsentwurfs beim Europäischen Tag 2018 in Stockholm.³ Auf Vorschlag Italiens soll ein weiterer Schwerpunkt auf die Bildungsarbeit über die Aufgaben im richterlichen Ehrenamt gelegt werden. Die neuen Tätigkeitsfelder von ENALJ spiegeln sich in der Zusammensetzung des einstimmig gewählten Präsidiums wider:

- *Rainer Sedelmayer (Österreich)*: Präsident
- *Prof. Piotr W. Juchacz (Polen)*: Vizepräsident für Wissenschaft und Forschung
- *Paulette Vercauteren (Belgien)*: Vizepräsidentin für EU-Angelegenheiten
- *Margherita Morelli (Italien)*: Vizepräsidentin für Schulung und Weiterbildung
- *Hasso Lieber (Deutschland)*: Generalsekretär

3 Abgedruckt in: RohR 2016, S. 4, beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2017 des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.



Präsidium v.li.n.re.: Rainer Sedelmayer, Hasso Lieber, Piotr W. Juchacz | Fotos: Dr. Marcin Byczyński

IV. Festveranstaltung

Im Mittelpunkt der jährlichen Treffen steht jeweils der öffentliche Festakt mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Justiz. Eröffnet wurde die Festveranstaltung mit Grußworten von Repräsentanten der Adam-Mickiewicz-Universität (AMU), der polnischen Richterschaft und der EU-Kommission:

- **Prof. Rafał Witkowski**
(Rector for International Cooperation, AMU)
- **Prof. Piotr W. Juchacz**
(Director of the Centre for Transdisciplinary Research on Lay Judges and Courts DIKASTAI, AMU)
- **Dr. Filip Skawiński**
(European Commission, Representation in Poland, Head of Political Section, Warsaw)
- **Marek Jaskulski**
(Judge, Member of the National Council of the Judiciary of Poland)
- **Prof. Ewa Nowak**
(Poznań Society for the Advancement of Friends and Sciences, Chairman of the Philology and Philosophy Faculty).

Highlights der Festveranstaltung waren zwei sehr anspruchsvolle Vorträge. Prof. Bartosz Wojciechowski (Head of the European Law Division, Supreme Administrative Court in Poland) referierte über die moralische Verantwortung von Richtern unter der Geltung schlechten (ungerechten) Rechts. Gerichte und Richter hätten eine „Schlüsselkompetenz“, um auf Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung Einfluss zu nehmen. Prof. Karolina M. Cern (Deputy Dean for Research and International Cooperation, Faculty of Philosophy, AMU) befasste sich mit dem Diskurs zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richtern und damit, welche ethischen Werte, moralischen und sozialen Normen, die den recht-

lichen Regeln nicht widersprechen dürfen, bei der Urteilsfindung eine Rolle spielten. Neben der Kollegialität spiele Heterogenität, d. h. die unterschiedliche Zusammensetzung im Spruchkörper, eine wichtige Rolle bei der gemeinsamen Entscheidung.

Zum Ende der Festveranstaltung berichteten *Cinzia Leone*, *Rosita Silvestre* (für ANGDP, Italien), *Rainer Sedelmayer* (UEMC) und *Hasso Lieber* (Parijus gGmbH) über das von der EU-Kommission geförderte Projekt SELECT (**Str**Enghten **L**ay and honorary judges **E**uropean **C**ompeTencies) unter Leitung der Universität Luigi Vanvitelli in Caserta (Italien), das durch ENALJ unterstützt wird. Ehrenamtlichen Richtern in Deutschland wurden in fünf zweiteiligen Online-Workshops (November 2021, Februar/März 2022) Kenntnisse über die europäischen Grund- und Menschenrechte (EMRK, GRCh) und deren Bedeutung für das richterliche Ehrenamt vermittelt. Insgesamt hatten sich über 1.000 Interessenten gemeldet, weit überwiegend aus der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit.⁴ Schöffen hatten nur in geringer Zahl teilgenommen. Aus dieser Praxis heraus soll ein Modellseminar entwickelt werden, mit dem zukünftig ehrenamtliche Richter aller Gerichtsbarkeiten über die Grund- und Menschenrechte geschult werden sollen. Eine abschließende Evaluation hat im Oktober 2022 stattgefunden.

V. Ausblick

Auch während der pandemischen Lage wurde das Europäische Netzwerk weiterentwickelt, sodass die in Poznań beschlossenen strukturellen Veränderungen und neuen Aktivitäten als Aufbruch angesehen werden können. Trotz der unterschiedlichen Systeme der Beteiligung von Bürgern an der Rechtspre-

4 Vgl. dazu den Bericht: SELECT – Grundrechte in Europa, RohR 2021, S. 125; Eileen Deidre Wolmerath, Die Grundzüge des europäischen Grundrechtsschutzes, RohR 2021, S. 125.

chung in den europäischen Staaten – von der Mitwirkung in Strafverfahren über sachkundige Richter in Handelssachen bis hin zu voll ausgebauten Systemen der Mitwirkung in allen Gerichtsbarkeiten – gibt es gemeinsame Anliegen. Dazu gehören – insbesondere aus deutscher Sicht – z. B. das Verbot von Benachteiligungen, eine qualifizierte Einführung in das richterliche Ehrenamt sowie Fortbildung während der Amtsausübung.

Der erste Europäische Tag nach 2019 hat deutliche Zeichen gesetzt, indem ENALJ die Position im europäischen

rechtspolitischen Diskurs präziser umrissen hat. Der Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter vom 12. bis 14. Mai 2023 in Sofia (Bulgarien) setzt die in 2022 begonnenen Aktivitäten fort.



Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de) Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Teilnehmer am Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter | Foto: *Marta Zuzanna Huk*

Filmregisseur Andreas Dresen über seine Erfahrungen als ehrenamtlicher Verfassungsrichter

Im Gespräch mit Bettina Cain und Hasso Lieber

Abstract

Nach der Brandenburger Landesverfassung können auch Personen ohne die Befähigung zum Richteramt das Ehrenamt als Verfassungsrichter ausüben. Der Brandenburger Landtag hat von der Möglichkeit, erfahrene Personen ohne juristische Ausbildung an der Anwendung und Auslegung der Landesverfassung zu beteiligen, aber nur zögerlich Gebrauch gemacht. Der Filmregisseur Andreas Dresen berichtet über seine Erfahrungen nach zehn Jahren als Verfassungsrichter: über den Umgang mit juristischen Fragen und der Gerichtssprache, der Bearbeitung von Fällen sowie über seine Verantwortung und Rolle als Richter – auch als Berichterstatter bei Verfassungsbeschwerden. Besonders positiv hat er die Zusammenarbeit mit den juristischen Mitgliedern des Gerichts und deren Wertschätzung erlebt sowie die demokratische Streitkultur.

According to the Brandenburg state constitution, persons without the formal qualification for judgeship may be honorary constitutional judges. However, the Brandenburg state parliament has been reluctant to make use of the possibility to involve experienced persons without legal education in the application and interpretation of the state constitution. Film director Andreas Dresen reports on his experiences after ten years as a constitutional judge: on dealing with legal issues and the language of the court, on handling cases, and on his responsibility and role as a judge – including his responsibility as a rapporteur for constitutional complaints. He has had a particularly positive experience of working with the legally trained members of the court and their appreciation of his work, as well as the democratic discussion culture.

Vorbemerkung

Vor einem Jahr haben wir dieses Interview mit *Andreas Dresen* geführt. Es sollte so etwas wie eine Hommage auf einen Richter und sein Amt sein, das im November 2022 enden sollte. Eine Klausel im Verfassungsgerichtsgesetz schob das Ende des Amtes und die Würdigung hinaus. Die Amtszeit als Richter des Verfassungsgerichts endet nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburger Verfassungsgerichtsgesetzes zehn Jahre nach dem Tag der Ernennung zum Verfassungsrichter. Eine Wiederwahl lässt die Landesverfassung nicht zu. Aber es gibt noch Satz 2: „Sie führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.“ Hier gab es unvorhergesehene Schwierigkeiten. Am 13. November 2022 sollte die zehnjährige Amtszeit von Andreas Dresen enden. Von Mal zu Mal wurde eine Neuwahl verschoben – und damit auch dieser Artikel.¹ Der Landtag konnte sich auf einen Nachfolger nicht einigen. Und so fallen

das kommende Ende der Amtszeit mit der Geburt der Zeitschrift „LAIKOS Journal Online“ zusammen.

Zur Person

Andreas Dresen ist einer von neun Verfassungsrichtern am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Alle sind – vom Landtag gewählt – ehrenamtlich tätig. Ein Drittel der Mitglieder kommt aus der aktiven Richterschaft, ein weiteres Drittel hat die Befähigung zum Richteramt, also das zweite juristische Staatsexamen, z. B. Rechtsanwälte und -professoren. Daneben lässt Artikel 112 der Landesverfassung auch bis zu einem Drittel der Mitglieder ohne juristische Ausbildung zu. Vor Dresen gehörten dieser Gruppe seit Bestehen des Verfassungsgerichts 1993 nur drei Richter ohne juristische Ausbildung an: von 1993 bis 1999 *Prof. Dr. Rolf Mitzner*, Physiker, Chemiker und Gründungsrektor der Universität Potsdam, von 1993 bis 2009 der Theologe und Philosoph *Prof. Dr. Richard Schröder* (eine Wiederwahl war als Ausnahme nur bei den ersten Mitgliedern möglich) und von 1999 bis 2009 der Schriftsteller, Maler und Komponist *Florian Havemann*. Mit der Schriftstellerin *Dr. Julia Barbara Finck* (alias Juli Zeh) gehört aktuell ein weiteres Mitglied dem Gericht an, das nicht aus der Justiz

1 Neubesetzung am Verfassungsgericht zäh: Neuer Anlauf 2023, Süddeutsche Zeitung vom 9.12.2022, <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-potsdam-neubesetzung-am-verfassungsgericht-zaeh-neuer-anlauf-2023-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221209-99-840910>; *Volkmar Schöneburg*, Verlierer ist die Verfassung, ND vom 27.4.2023, <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1172803.justiz-verlierer-ist-die-verfassung.html> [Abruf: 7.5.2023].

oder justiznahen Berufen stammt. Allerdings ist sie ihrer Ausbildung nach Volljuristin.

Bei seiner Berufung 2012 war Andreas Dresen bereits ein bekannter Filmregisseur; während seiner Zeit am Verfassungsgericht blieb er weiterhin in seinem Beruf präsent.² Außerdem ging er mit *Alexander Scheer* und Band auf Konzert-Tour mit Liedern von *Gerhard Gundermann*, war mit dem Autor *Hans-Dieter Schütt* auf Gesprächsreise zu dem Buch „Glücks Spiel. Porträt eines Regisseurs“. In Dresens Amtszeit sind von 2012 bis 2021 insgesamt 1.057 Verfahren beim Verfassungsgericht eingegangen, davon wurden 1.020 erledigt.³

Zum Gericht

Seinen Sitz hat das Verfassungsgericht in einem kleinen Gebäude am Rande des Potsdamer Justizzentrums in der Jägerallee. Wie viele der heutigen Regierungsgebäude in Potsdam wurde es vor fast 200 Jahren für das preußische Militär gebaut. *Karl Friedrich Schinkel* hat den Bau entworfen. Früher war dort ein Offizierskasino untergebracht; dessen Speisesaal ist nun der Sitzungssaal. Preußischer Militärg Geist spukt hier jedenfalls nicht mehr.

2 Filmografie / Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e. V.: https://www.filmportal.de/person/andreas-dresen_6cd6323a64524d78ba16b0c770b4ec3c [Abruf: 7.5.2023].

3 Statistik / Verfassungsgericht des Landes Brandenburg: <https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/statistik/> [Abruf: 7.5.2023].



Andreas Dresen | Foto: *Verfassungsgericht des Landes Brandenburg*, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/ueber-uns/die-verfassungsrichter/verfassungsrichter/>

Bürger Andreas Dresen: „Was mache ich eigentlich für die Demokratie?“

Zum Interview im Verfassungsgericht kommt Andreas Dresen wie immer mit dem Fahrrad. Dort treffen wir ihn am Tag der öffentlichen Urteilsverkündung über die Verfassungskonformität von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes zur sog. Verdachtsberichterstattung.

Herr Dresen, Sie – und vor Ihnen Mitzner und Havemann – wurden auf Vorschlag der PDS (bzw. DIE LINKE) vorgeschlagen. Allerdings gab es keinen nahtlosen Übergang zwischen Ihrem Vorgänger Florian Havemann und Ihnen. Drei Jahre ohne Laienbeteiligung an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts liegen dazwischen.

Das stimmt. In Brandenburg wird die Laienrichtermöglichkeit am Verfassungsgericht immer noch durch die LINKE hochgehalten. Sie fühlt sich wohl dafür besonders zuständig. Das hat sicher mit der Diktatur- und Wendeerfahrung zu tun. Ich denke, sie möchte damit eine gewisse Sicht von – ich sag mal – Leuten aus dem Volk auf die Verfassungsrechtsprechung haben, deren Perspektive in die Rechtsauslegung einbringen und damit eine andere Sicht auf die Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte für Bürger, Organisationen und Körperschaften ermöglichen.

Hatten Sie, bevor Sie Ihre Zusage für eine Kandidatur gaben, schon einmal Berührung mit ehrenamtlichen Richtern? In der DDR gab es ja auch Schöffen.

Nein, gar nicht. Ich war von der Anfrage ziemlich überrascht. Allerdings hat sie mich in einem Moment erreicht, als ich offen dafür war. Ich hatte gerade über ein Jahr einen Dokumentarfilm über den CDU-Landtagsabgeordneten *Henryk Wichmann* gedreht.⁴ Ich bin im Landtag ein- und ausgegangen, verbrachte viel Zeit in der CDU-Fraktion, habe mich intensiv mit Fragen zu Demokratie und Beteiligung beschäftigt. Aus Beobachter-Distanz konnte ich erleben, wie der Abgeordnete sehr unfein von Bürgern angegangen wurde. In mir regte sich manchmal die Gegenfrage: „Was tut Ihr eigentlich für die Demokratie, außer auf der Meckerbank zu sitzen?“ Wenn man anfängt, so etwas zu denken, hinterfragt man automatisch seine eigene Rolle. Was mache ich eigentlich für die Demokratie, außer dass ich hier meine Arbeit mache? Wo bringe ich mich denn noch ein? Im Ergebnis – wenn man ehrlich ist – noch zu wenig.

Das klingt ein wenig wie die John F. Kennedy zugesprochene Aufforderung „Frage nicht, was dein Land für dich tun

4 „Herr Wichmann aus der dritten Reihe“ (2012) über *Henryk Wichmann*, von 2009 bis 2019 CDU-Abgeordneter des Landtags Brandenburg; 2003 veröffentlichte Dresen bereits einen ersten Dokumentarfilm über ihn: „Herr Wichmann von der CDU“.

kann – frage, was du für dein Land tun kannst“, nur nicht so pathetisch.

In dieser Stimmung kam die Anfrage der LINKEN, die mich erst einmal ziemlich verwunderte. Verfassungsgericht? Kann ich nicht, kommt für mich nicht infrage. Wie soll ich das mit meinem Beruf vereinbaren? Dann habe ich recherchiert, mit Kollegen gesprochen, mich mit dem damaligen Präsidenten des Verfassungsgerichts *Jes Möller* getroffen. Alle haben mich ermuntert. Bis ich irgendwann dachte, das ist vielleicht genau die Chance, mich einzubringen, auf die ich gewartet habe. Allerdings habe ich nicht gehnt, was ich mir wirklich aufgeladen habe. Aber wahrscheinlich hätte ich es trotzdem gemacht.

Aufgeschlossen sein, sich mit der Aufgabe auseinanderzusetzen sind sicherlich gute Voraussetzungen für jeden Laienrichter, um das Amt anzunehmen. Reicht das?

Zunächst musste ich durch alle Fraktionen im Landtag und mich vorstellen. Da wurde ich – sicher zurecht – misstrauisch befragt, wie ich mir das so vorstelle mit meiner eigentlichen Arbeit. Dann wurde ich gewählt. Ich hatte keine Ahnung von Verfassungsrecht – logischerweise, auch wenn ich die Landesverfassung irgendwann mal gelesen habe. Tatsächlich ist es so, dass man als Laienrichter am Verfassungsgericht die gleichen Aufgaben erfüllen muss wie alle anderen Richter. Es gibt keine Schonzeit, kein Sonderprogramm. Es kommt gleich mit der ganzen Breitseite. Turnusmäßig bekam ich die eingehenden Verfassungsbeschwerden, Normenkontrollanträge usw. zugewiesen – das waren Aktenstapel. In der nächsten Sitzung musste ich den Kollegen zu den Verfahren vortragen, die ich selbst zu bearbeiten hatte.

Aus Ihrer heutigen Sicht, zehn Jahre später: Ist das für juristische Laien machbar?

Zunächst war es eine Hürde, nicht vom Fach zu sein. Beim Aktenstudium waren mir viele Begrifflichkeiten fremd, ich habe das ja nicht studiert. Zum Beispiel: Was ist Subsidiarität? In den ersten Jahren habe ich sehr viel Zeit in der Bibliothek verbracht, habe mich auf die Sitzungen vorbereitet. Manchmal habe ich dafür einen halben Monat gebraucht. Das war an der absoluten Grenze dessen, was neben meiner eigentlichen Arbeit noch leistbar ist. Ich habe mich schon manchmal gefragt: Kann ich jetzt eigentlich noch Filme machen? Davon abgesehen habe ich meine ersten juristischen Akten wie ein Drehbuch gelesen, von vorne nach hinten, um dann festzustellen, dass man erst einmal hinten reingucken sollte. Da kann man möglicherweise sehen, dass sich der Fall bereits erledigt hat. Es wurde aber besser. Nach ein, zwei Jahren wurde ich sicherer in der Handhabung der Akten und habe auch die Abläufe genauer verstanden. Mit der Zeit bekommt man eine andere Effizienz: Was ist wichtig in dem Verfahren, was kann man eventuell überspringen oder nur querlesen?

Gab es eine spezielle Einführung zu Ihren Rechten und Pflichten?

Das geschah vorher in Gesprächen mit den Kollegen und dem Präsidenten. Das Wesentliche dazu steht im Verfassungsgesetz. Was wichtig war: Ich konnte immer die wissenschaftlichen Mitarbeiter fragen, weil ich erst einmal vieles nicht verstanden habe. Das wurde mir komplikationslos erklärt. Alle haben meine Nöte verstanden und mir beim Einarbeiten geholfen. Es war aber nicht ohne, denn ich hatte gleich zu Anfang eine Verfassungsbeschwerde als Berichterstatter, wo ich mich plötzlich in Robe vortragend in dem gefüllten Gerichtssaal sah. Das sind schon Momente, die einen innerlich beben lassen.

Den Laien trifft also auch die Funktion des Berichterstatters?

Ja, man macht als Laienrichter hier exakt das gleiche wie Volljuristen. Ich bin für die gleiche Anzahl von Verfahren Berichterstatter wie der Richter neben mir.

Haben Sie Einfluss auf die Gerichtssprache genommen?

Das versuche ich bis heute. Alle Beschluss- oder Urteilsentwürfe werden im Gremium diskutiert. Es gibt einen redaktionellen Umlauf, wo wir Seite für Seite durchgehen. Dabei versuche ich, auf verständliche Sprache zu achten. Manches geht ohne bestimmte juristische Formeln und Beschreibungen natürlich nicht. Das ist oft ein Spagat, wenn man einen Ausgleich versucht. Aber manchmal entwickeln Juristen auch eine gewisse Freude daran, Sachverhalte so darzulegen, dass man das Gefühl haben kann, es geschehe zum Selbstzweck. Das interessiert diejenigen, der eine Beschwerde eingereicht hat, kein bisschen. Dann schlage ich Streichungen vor. Die Ausführungen mögen für juristische Publikationen interessant sein, aber nicht für den, der die Verfassungsbeschwerde eingereicht hat. Tatsächlich ist das einer der größten Vorteile, als juristischer Laie dabei zu sein. Ich bin immun gegen juristische Stellvertreterkriege – ganz naiv und unbedarft.

Hatten Sie anfangs Hemmungen, Fragen zu stellen, weil Sie befürchteten, Unwissenheit zu zeigen? Oder haben Sie unbefangen gefragt nach dem Motto „Ich habe das Recht, nichts wissen zu müssen“, und davon Gebrauch gemacht?

Mein Status im Gericht ist klar. Die Kollegen wissen, dass ich keine juristische Ausbildung habe; damit muss ich nicht hinterm Berg halten. Ich habe dann gesagt: Vielleicht ist die Frage ein bisschen dämlich, aber ich verstehe das nicht. Die Kollegen waren immer bereit zu erklären, gegebenenfalls auch noch mal darüber nachzudenken. Es ist nicht so, dass meine Bedenken immer gegen die Wand gelaufen sind. Es gab durchaus Situationen, bei denen wir gemeinsam einen anderen Weg fanden. Das ist sehr wertvoll und ich fühlte mich immer wertgeschätzt. Deswegen hatte ich keine Angst, Fragen zu stellen.

Das gehört zu einer guten Kommunikation, dass man seine Fragen und auch Zweifel äußert.

Hat sich nach zehn Jahren dabei nichts abgeschliffen?

Ein Jurastudium ersetzen die zehn Jahre nicht. Ich weiß aber jetzt vieles, worum es den Juristen geht. Das bleibt nicht aus. Deswegen ist es gut, dass man nach zehn Jahren geht. Mittlerweile habe ich die Unbefangenheit verloren, die ich zu Anfang hatte, stelle zum Beispiel bestimmte Fragen nicht mehr. Es bleibt nicht aus, dass man bestimmte Mechanismen, bestimmte Abläufe selbst beim Aktenstudium adaptiert.

Was bewegt Sie besonders nach dieser zehnjährigen Erfahrung?

Das sind die sehr hohen Zulassungshürden für eine Verfassungsbeschwerde. Es ist für mich immer wieder schwierig, damit umzugehen. Selbst mit meiner praktischen Erfahrung würde ich mich heute nicht trauen, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Ich befürchte, schon an der Zulässigkeit zu scheitern. Meine juristischen Kollegen meinen auch, dass das schwierig sei. Wie soll das eigentlich ein einfacher Bürger bewerkstelligen? Es gibt so viele Zulässigkeitsschranken. Das ist kompliziert und manchmal ein bisschen absurd. Allein die Subsidiaritätsregelungen⁵ oder das rechtliche Gehör⁶.

In den Verfahren, die ich als Berichterstatter betreue, versuche ich, die Zulassungshürde großzügig zu handhaben. Das geht natürlich nicht immer, die Regeln gelten selbstverständlich für alle. Aber ich versuche, nicht zu eng in meiner Auffassung zu sein, wenn es irgendwie möglich ist. Klar muss man durchs Gremium, denn es hängt nicht vom Berichterstatter ab, ob eine Verfassungsbeschwerde zulässig ist oder nicht. Auch der aufgeregtste Bürger, der sich über irgendetwas aus seinem Alltag beschwert, das – möglicherweise unzulässig – zu uns an das Verfassungsgericht kommt, hat es verdient, dass man sich seinem Anliegen aufmerksam widmet.

Gab es auch unangenehme Momente, in denen Sie sich als Richter nicht ernst genommen fühlten?

Wenn ich von Anwälten in Verhandlungen plötzlich mit Sprüchen abgewatscht wurde wie: „Noch mal für Herrn Dresen ...“ Solche

Herablassungen habe ich mir nachdrücklich verboten. Wenn ich mich ins Gericht setze, kann jeder davon ausgehen, dass ich mich in die Materie komplett eingearbeitet habe. Dazu ist die Angelegenheit viel zu ernst. Sicherlich erfordert es manchmal Mut, Fragen in der Verhandlung zu stellen, will man sich doch keine Befangenheit wegen falscher Formulierungen einhandeln. Wir hatten hochpolitische Verfahren mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit, zum Beispiel zum Paritätsgesetz⁷ oder zur Privatschulfinanzierung⁸. Da ist das Eis manchmal dünn, vor allem wenn die Parteienvertreter auf Fehler lauern. Mittlerweile habe ich aber mehr Erfahrung damit und eine gewisse Sicherheit bekommen, anders als vielleicht noch vor sieben Jahren.

Man merkt mit der Zeit, dass Anwälte auch nur mit Wasser kochen?

Zum Teil, ja. Allerdings muss ich sagen, dass die Mehrzahl der Verhandlungen, die ich erlebte, aus meiner Sicht wirklich gut war. Ich habe im besten Sinne demokratische Streitkultur erlebt. Eine gute Verhandlung ist meist auch gar nicht so lang. In zweieinhalb Stunden lässt sich viel abhandeln. Wenn das mit einem gewissen Respekt voreinander passiert, können auch die Klingen gekreuzt werden. Mit einer guten Streitkultur macht eine Verhandlung wirklich Spaß. Das erlebte ich zum Beispiel im Verfahren über die Finanzierung der Privatschulen. Vor dem Gericht gab es Demonstrationen. Und dann war die Verhandlung hochkonzentriert, überhaupt nicht polemisch, sondern wurde von allen Seiten sachlich geführt. So kann man den Druck aus dem Kessel nehmen. Deshalb wünsche ich mir gerade den Umgang in der Gesellschaft mit polemisierenden Meinungen. Das gehört zu einer demokratischen Kultur dazu. In einer guten Verhandlung muss man die Dinge offen austragen. Natürlich hatten wir auch – allerdings wenige – Verhandlungen, wo sich Vertreter profilieren wollten und das Gericht mit dreistündigem Vortrag lahmgelegt haben.

Hat Ihre Tätigkeit als Verfassungsrichter Auswirkungen auf Ihr Bild von der Justiz? Sehen Sie manches nunmehr anders? Gibt es eine Art Wechselwirkung zu Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Wechselwirkungen gibt es immer, man läuft durchs Leben und nimmt die Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen auf und reflektiert sie. Es ist aber nicht so, dass dies direkten Einfluss auf meine Filmarbeit hat. Was ich hier lese, trage ich dort nicht unbedingt hinein und mache daraus einen Film. Natur-

- 5 Eine Verfassungsbeschwerde kann erst nach Erschöpfung des fachgerichtlichen (d. h. zivil-, straf-, verwaltungs-, arbeits-, sozial-, finanzgerichtlichen) Rechtswegs erhoben werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgVerfGG). Das Verfassungsgericht ist keine „Superrevisionsinstanz“ gegen Fehler der Fachgerichte. Es prüft nicht, ob z. B. die Vorschriften des BGB oder des Tarifvertragsrechts richtig angewendet wurden, sondern nur, ob durch die Entscheidung in ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht des Beschwerdeführers eingegriffen wurde.
- 6 Nach Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 6 EMRK hat vor Gericht jeder Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Parteien sollen nicht bloß (an)gehört, sondern ihre Vorträge inhaltlich gewürdigt und bei der Urteilsfindung ggf. berücksichtigt werden. Zum rechtlichen Gehör zählt auch die Pflicht des Gerichts, über Rechte zu belehren und auf seine Standpunkte hinzuweisen.

- 7 Das Paritätsgesetz wollte die politischen Parteien verpflichten, in den Landeslisten zur Landtagswahl abwechselnd Frauen und Männer zu berücksichtigen. Es wurde vom Verfassungsgericht als verfassungswidriger Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Parteien für nichtig erklärt.
- 8 Gegenstand des Normenkontrollverfahrens von 31 Abgeordneten des Landtags war die seit dem Schuljahr 2012/2013 geltende Finanzierung der Ersatzschulen, die sie für unzureichend hielten. Das Verfassungsgericht stellte demgegenüber fest, dass die angegriffene Finanzierungsregelung im Einklang mit der Landesverfassung steht.

lich ist die Erfahrung, die ich im Umgang miteinander sammle, unschätzbar. Obwohl ich das Film-Projekt schon weit vor meiner Zeit als Verfassungsrichter angefangen habe, war es bei dem Film „Rabiye Kurnaz gegen George W. Bush“ für mich hilfreich, selbst zu erleben, was ein Verfassungsgericht macht, eine Art Supreme Court. Was ist das für eine Form von Rechtsprechung? Womit setzen sie sich auseinander? Das half beim Verständnis für die juristischen Abläufe in dem konkreten Fall. Aber ab einem gewissen Punkt muss man das bei der filmischen Arbeit wieder beiseite tun, weil es den Zuschauer nur begrenzt interessiert.

Wo gab es am Gericht Grenzen für Sie als Laienrichter?

Bis heute bin ich nicht in der Lage, einen Beschlussentwurf zu schreiben. Dazu brauche ich die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ich kann eine Rechtsauffassung zu einem streitigen Sachverhalt entwickeln. Aber ich könnte sie nicht juristisch wasserfest niederschreiben. Mir fehlt dazu das Handwerkszeug. Genauso wäre es, wenn ich jetzt ein Sondervotum schreiben müsste.

Glauben Sie, dass Sie sich den Juristen angenähert haben oder dass vielleicht auch Ihre Sicht, Ihre Ausdrucksweise, Ihre Sprache ein wenig die Sicht, die Verhaltensweise der Juristen beeinflusst haben?

Das ändert sich von Fall zu Fall. Es gibt Verfahren, bei denen alle einer Meinung sind. Interessant wird es, wenn man anfängt zu streiten. Dann sind es ganz praktische Argumente, die wir austauschen. Es gibt sicherlich von Zeit zu Zeit Annäherungen in die eine oder andere Richtung. Ich habe durch die Gewohnheit bestimmte Sachen übernommen, weil man die Distanz zu einigen juristischen Abläufen mit der Zeit verliert. Auf der anderen Seite gibt es bei den Kollegen ein Grundverständnis für meine Positionen. Es kann sein, dass sie das von vornherein in den Diskussionsabläufen berücksichtigen, weil sie bestimmte gedankliche Wege von mir kennen und adaptieren. Das ist eine Frage des Umgangs in normal ablaufenden Streitprozessen, die Positionen der Gegenseite zu adaptieren, zu verstehen und gegebenenfalls zu widerlegen. Das ist einer der Hauptgründe, weshalb ich im Gericht sitze. Ich bin kein Jurist. Ich kann „nur“ meine Lebenserfahrung einbringen und mit diesem Blick auf die Sachverhalte schauen, die wir verhandeln. Wir haben durchaus Verfahren, bei denen ich mit meiner Auffassung alleine stehe. Es gibt aber auch Verfahren, wo ich bei geteilter Meinung im Spruchkörper bei der Mehrheit bin. Das kommt alles vor, tut aber nicht weh. Das ist Demokratie, damit muss man umgehen, wenn man überstimmt wird. Dazu sind wir ja so viele, die Recht sprechen. Natürlich versuche ich, die anderen zu überzeugen.

Aus unserem Gespräch nehmen wir den Eindruck mit, dass hier am Verfassungsgericht der Umgang mit Laienrichtern auf einem sehr hohen Niveau stattfindet. Das ist nicht über-

all so, wie uns ehrenamtliche Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten berichteten. Ist es nach Ihrer Erfahrung wichtig, Laienrichter bei der Rechtsprechung dabei zu haben?

Ich finde es gut. Sicherlich stößt es in der Verfassungsgerichtsbarkeit an Grenzen, weil das eine sehr komplexe Materie ist. Das habe ich, ehrlich gesagt, unterschätzt. Zunächst dachte ich, wir befassen uns mit grundsätzlichen Fragen. Im Detail wird es dann doch sehr konkret. Man muss nachvollziehen, was wirklich verhandelt wird. Das betrifft alle Rechtsbereiche: Verkehrsrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht. Ich hatte alles in den Jahren. Dazu muss man sich erst einmal mit der Rechtsmaterie befassen, um überhaupt zu verstehen, was eigentlich der Ausgangspunkt der „Reise“ des Verfahrens ins Verfassungsgericht gewesen ist. Das ist durchaus anspruchsvoll.

Bis zu zwei Laienrichter am Verfassungsgericht wären optimal. Natürlich ist es personenabhängig, wie kompromissbereit und offen diese Menschen sind. Das trifft auf die Juristen genauso zu. Mit der Zusammensetzung eines Gerichts wechselt auch die Art, Sachverhalte zu beurteilen, und damit auch die Rechtsprechung. Recht wird schließlich von Menschen mit ihren persönlichen Erfahrungen gesprochen, nicht von Maschinen. Das war für mich auch ein Lernprozess. Ich dachte immer, Rechtsprechung funktioniert eben nach bestimmten Regeln. Dann hatten wir aber Diskussionen, zu denen es zwei diametrale Beschlussentwürfe gab. Beide Entscheidungen wären schlüssig gewesen. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Darin liegt die Verantwortung. Plötzlich kommt es auf die eigene Stimme an, wenn es 4 zu 4 steht und meine Stimme entscheidet, ob zum Beispiel der Landtag oder die Landesregierung etwas neu regeln muss oder nicht. Bei Eilverfahren entscheiden wir manchmal nur zu dritt, wie bei den Corona-Verordnungen. Da spürte ich die Last, die hohe Verantwortung, den Einfluss, den wir auf die Landespolitik mit unserem Urteil oder Beschluss haben. Diese wirken sich massiv auf das gesellschaftliche Leben aus. Wir sprechen ja hier über die Grundregeln unseres Zusammenlebens.

Sie haben eben ein interessantes Beispiel gebracht, dass es Fälle gab, bei denen es im Gericht pari stand und jeder derjenige sein konnte, der als Fünfter den Ausgang entscheidet. Gab es nach Ihrer Wahrnehmung auch Fälle, bei denen die Grundeinstellung eines Richters ausschlaggebend war – nicht die politische Überzeugung, sondern seine Grundwerte, mehr konservative oder liberale? In der Strafgerichtsbarkeit wurde zum Beispiel eine Ärztin verurteilt, die über Schwangerschaftsabbrüche informiert hatte und nach § 119a StGB verurteilt wurde. Das ist eine klare Wertungsentscheidung, ob man die Frau verurteilt, weil sie unzulässige Werbung macht oder zulässige Aufklärung. Haben Sie solche Erfahrungen machen können?

Ich glaube, die eigenen Grundwerte und Überzeugungen spielen immer eine Rolle. Ich entscheide ja auch als Mensch. Ich hatte nie das Gefühl, jemand mache im Verfassungsgericht Politik im

Sinne der Partei, die ihn vorgeschlagen hat. Ich weiß teilweise gar nicht, von welchen Parteien die Richter vorgeschlagen wurden. Wir sind nicht am amerikanischen Supreme Court, wo es zurzeit eine konservative Mehrheit gibt. Natürlich bringt jeder seine persönlichen Auffassungen und Werte ein. Anders geht es nicht. Für mich war das eine der interessantesten Erfahrungen: Urteile zu fällen, ist eben keine Mathematikaufgabe.

Ich komme aus Ostdeutschland, bin mit einer Diktaturerfahrung groß geworden. Deswegen merke ich jetzt, dass ich beispielsweise bei bestimmten staatlichen Interventionen in das Handeln von Parteien hoch allergisch reagiere. Bei mir ist der Punkt, an dem ich Stopp sage, so geht das nicht, definitiv schneller erreicht als bei anderen Kollegen, die diese Erfahrungen nicht haben. Das könnte man auf alle möglichen Verfahren übersetzen. Ich streite mich dann gerne. Wir sind Individuen, jeder bringt seine eigene Geschichte mit. Mit der Besetzung der Gerichte kann sich auch ihre Rechtsprechung ändern. Es ist schlau, die Zeit für Richter beim Verfassungsgericht zu begrenzen und nicht auf Lebenszeit auszudehnen wie am Supreme Court. Meiner Meinung nach sollte für alle Ämter mit einer gewissen Verantwortungstiefe die Amtszeit begrenzt werden, damit es Chancen für Erneuerung und Evolution gibt. Das sollte auch für die Rechtsprechung gelten, damit sich hier nichts manifestieren kann. In 20 Jahren sollten Sachverhalte einer anderen Betrachtung unterzogen, eventuell auch revidiert werden.

Im Laufe unseres Gesprächs haben Sie einen anschaulichen Kriterienkatalog für „Anforderungen an einen ehrenamtlichen Richter“ aufgelistet. Hat eigentlich eine Fraktion oder eine Partei Sie mal eingeladen, über Ihre Erfahrungen zu berichten, um sich sachkundig zu machen, welche Anforderungen derjenige erfüllen muss, den sie demnächst vorschlagen will?

Nur die LINKE. Vor gar nicht langer Zeit war ich in der Fraktion und habe über meine Erfahrungen gesprochen. Wahrscheinlich wollten sie sich selbst überprüfen, ob sie wieder einen Laienrichter vorschlagen, wenn sie an der Reihe sind. Das war ein gutes Gespräch. Ich habe ihnen auch gesagt, an welchen Stellen ich Schwierigkeiten hatte.

Aber diese Schwierigkeiten waren nicht unüberwindbar?

Nein, aber man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass wir nur einmal im Monat erscheinen müssen. Jeden dritten Freitag haben wir zwar Sitzung, in denen die Beschlussentwürfe ausgearbeitet werden und die Berichterstatter ihre Verfahren vortragen. Es braucht jedoch viel Zeit, diese sorgfältig vorzubereiten. Das unterschätzt man schnell und denkt, das schon irgendwie hinzubekommen. Diese hohe Lernhürde musste ich erst einmal nehmen. Alle Richter sind ehrenamtlich tätig und hauptberuflich woanders unterwegs. Sie müssen sich ihre Zeit einteilen. Wenn ich mit einem Nachfolger sprechen würde, der wie ich juristischer Laie ist, würde ich ihm dringend den Rat geben, sich im ersten Jahr sehr viel Zeit zu nehmen. Mit den Jahren wird es dafür dann etwas leichter.

Herr Dresen, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Nachtrag der Redaktion

Der von *Dresen* geschilderte Einfluss des Nicht-Juristen auf Sprache und Stil des Verfassungsgerichts kann aus der Sicht des Anwalts bestätigt werden. Ich machte die Erfahrung in einem Organstreitverfahren über Status und Rechte einer Parlamentarischen Gruppe im Brandenburger Landtag, in dem ich die antragstellenden Abgeordneten vertreten habe. Die von *Dresen* gestellten Fragen waren reine Wissens- und Verständnisfragen, die dem Anwalt die Möglichkeit gaben, den Standpunkt der Antragsteller zu verdeutlichen und zu präzisieren. Etliche Fragen der juristischen Mitglieder des Gerichts signalisierten lediglich die Überzeugung von der eigenen Sachkunde, sodass als Antwort eine einfache Bestätigung oder Verneinung ausreichte. Wenn ich nicht ein entsprechendes Vorverständnis gehabt hätte – ich habe die Besetzung des Verfassungsgerichts mit nicht notwendig juristisch vorgebildeten Vertretern der Zivilgesellschaft seinerzeit in die Beratungen des Verfassungsausschusses eingespielt –, wäre ich spätestens nach dieser Verhandlung davon überzeugt gewesen. (hl)

Schlafende Schöffen – Zwischen Befangenheit und falscher Besetzung

Von Hasso Lieber, PariJus gGmbH

Abstract

Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ist die Grundlage für die Urteilsfindung. Schöffen müssen daher ebenso wie Berufsrichter geistig anwesend und aufmerksam sein. War ein Schöffe aufgrund von Müdigkeit über einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht in der Lage, wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung zu folgen, muss dieser Teil der Hauptverhandlung wiederholt werden. Auf Antrag von Verteidigung oder Staatsanwaltschaft kann der Schöffe wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Schlaf oder Nickerchen müssen jedoch durch bestimmte Anzeichen nachgewiesen werden. Fälle aus Presseberichten und Rechtsprechung geben Anlass, über Präventivmaßnahmen nachzudenken.

The principle of orality and immediacy of the main trial is the basis for reaching a verdict. Therefore, lay judges must be mentally present and attentive just like professional judges. If a lay judge has been unable to follow significant parts of the main trial for a significant period of time due to fatigue, this part of the main trial must be repeated. At the request of the defense or the prosecution, the lay judge may be disqualified on grounds of bias. However, sleep or napping must be proven by certain signs. Cases from press reports and case law give reason to think about preventive measures.

Vorbemerkung

Der „schlafende Schöffe“ taucht in der Gerichtsberichterstattung der Tagespresse so regelmäßig auf wie der Monsunregen in Indien. Die Darstellung erschöpft sich zumeist in der Schilderung des Faktums, des äußeren Geschehens. Ist der schlafende Schöffe ausgeschlossen und der Prozess gescheitert, erlahmt in aller Regel das Interesse der Journalisten. Fragen nach dem Warum werden eher nicht gestellt. Über die prozesualen Folgen hinaus gibt das Geschehen aber in vielen Fällen Anlass, über mögliche Ursachen des Verhaltens eines Schöffen und ggf. ihre Vermeidung nachzudenken. Konnte der Schöffe dem Prozess nicht aufmerksam folgen, weil er am Abend vorher zu tief ins Glas geblickt hat, seine Pflichten als Schöffe demnach – aus mangelnder Kenntnis oder fehlendem Interesse – nicht mit dem gebührenden Ernst wahrnimmt? Oder war er übermüdet, weil er von der vorangehenden Nachtschicht nicht freigestellt wurde – insoweit also „Fremdverursachung“ vorliegt? Aus der Sicht des Angeklagten macht dies keinen Unterschied; er hat einen objektiven Anspruch auf ein aufmerksames Gericht.

Einige Fälle der letzten Jahre sollen den Blick schärfen, dass nicht nur individuelles Versagen, sondern auch systemische Gründe ursächlich für das fehlerhafte Verhalten sein können, z. B. die zufallsbedingte „Auswahl“ von Bewerbern oder die unterlassene Auswahl geeigneter Personen bei der Aufstellung der Vorschlagsliste. Auch im Ablauf der Hauptver-

handlung können Umstände eintreten, die die Aufmerksamkeit der Schöffen beeinträchtigen.

Fall 1 Erstattung eines Gutachtens

Vor dem Dortmunder Schwurgericht wurde am 9. Mai 2022 ein Mordprozess unterbrochen. Die Tagespresse berichtete umfangreich.¹ Ein Schöffe soll während der Verhandlung mehrmals eingenickt sein, während eine psychiatrische Sachverständige ihr Gutachten erstattete. Die Verteidigung hatte postwendend einen Befangenheitsantrag gegen den Schöffen gestellt. Es bestehe die Sorge, dass er sich nicht ausreichend mit der Sache befasse. Der Prozess drohte mangels Ergänzungsschöffen zu „platzen“.

Allerdings müssen zum Nachweis, dass der Richter tatsächlich eingeschlafen war, konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die die Annahme ausschließen, seine Haltung sei

1 Anna Laura Peters, Hamm: Prozess gegen Mörder von Hanna S. auf der Kippe – weil Schöffe eingeschlafen sein soll, Der Westen vom 10.5.2022, <https://www.derwesten.de/region/hamm-mord-park-hanna-s-simon-s-platzt-prozess-schoeffe-eingeschlafen-id235311031.html>; Wolfgang Janisch, Schöffen: Im Namen des schlafenden Volkes, Süddeutsche Zeitung vom 23.5.2022, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/schoeffen-laienrichter-gericht-prozesse-1.5588924> [Abruf: 7.5.2023].

lediglich Ausdruck der Konzentration auf wesentliche Vorgänge der Verhandlung. Das Schließen der Augen über weite Strecken der Verhandlung und das Senken des Kopfes kann durchaus auch der geistigen Entspannung oder besonderen Konzentration dienen.² Zudem muss für die Annahme einer Besorgnis der Befangenheit aus der Körperhaltung auch z. B. eine Gleichgültigkeit gegenüber dem Angeklagten oder dem Verfahren zum Ausdruck kommen.

Stellen die für die Entscheidung zuständigen Berufsrichter zwar einen kurzen Schlaf fest, schließen daraus aber nicht auf eine Befangenheit des Schöffen – wie in diesem Fall –, muss das „verschlafene“ Gutachten der Sachverständigen noch einmal erstattet werden, damit sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des Gerichts über das gleiche Wissen aus der Beweisaufnahme verfügt. Geschieht dies nicht, war das Gericht während des Schlafes nicht ordnungsgemäß besetzt, da in diesem Zeitraum ein Mitglied fehlte.

Fall 2

Zeugenvernehmung

Schläft ein Schöffe während einer Zeugenvernehmung ein, muss die Vernehmung wiederholt werden. Eine bloße Zusammenfassung durch den Vorsitzenden der während des „Nickerchens“ getätigten Aussage, die von der Zeugin nur noch bestätigt wird, reicht nicht aus.³ Die ordentliche Zeugenvernehmung besteht in einer selbstständigen Darstellung der vernommenen Person und nicht bloß in einer Bestätigung des vorgetragenen Inhalts. Die Verteidigung hatte die Revision gegen das Urteil mit der Rüge der falschen Besetzung des Gerichts erhoben. Dies hätte zur Aufhebung des Urteils geführt, weil die falsche Besetzung des Gerichts als Verstoß gegen das Verfassungsgebot des „gesetzlichen Richters“ ein absoluter Revisionsgrund ist. Der BGH hat in seiner Entscheidung nur einen Mangel in der fehlerhaften Wiederholung der Zeugenvernehmung gesehen, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hätte, d. h. – in der Sprache des Gesetzes – dass das Urteil auf dem Fehler nicht beruht.⁴

Nicht nur Beweiserhebungen wie Zeugenvernehmung und Sachverständigengutachten, auch andere wesentliche „verschlafene“ Teile einer Hauptverhandlung müssen wiederholt werden, wie der nächste Fall zeigt.

Fall 3

Dauer der Anklageverlesung

Der BGH hob ein Urteil des LG Kassel auf, weil ein Schöffe in einem Wirtschaftsstrafverfahren der Verlesung des Anklagesatzes während einer erheblichen Zeitspanne schlafbedingt nicht gefolgt war. Der Verteidiger hatte sich während der Verlesung des Anklagesatzes bei den Tatvorwürfen Nr. 176 bis 177 (!) aufgrund der Körperhaltung des Schöffen an den Vorsitzenden gewandt, er möge sich vergewissern, ob der Schöffe noch wach sei. Das war er offenbar nicht, was den Vorsitzenden aber nicht veranlasste, die Verlesung der inkriminierten Stellen der Anklage wiederholen zu lassen. Danach lag bereits zum Auftakt des Verfahrens der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO vor, weil es sich bei der Verlesung des Anklagesatzes um einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung handelt, dem der Schöffe schlafbedingt nicht gefolgt ist.⁵

Schon oberflächliche psychologische Kenntnisse über die menschliche Konzentrationsfähigkeit vermitteln, dass diese zeitlich limitiert ist. Für die Aufnahmefähigkeit macht es deshalb keinen Unterschied, ob – wie im vorliegenden Fall – der Schöffe Anzeichen des Schlafes zeigt oder spätestens bei Tatvorwurf Nr. 25 mit offenen Augen und interessiertem Gesichtsausdruck mit seinen Gedanken abirrt. Niemand kann mit voller Konzentration einen ihm unbekannten, derart umfangreichen und differenzierten Sachverhalt bei einfachem und routiniertem Vorlesen so verinnerlichen, dass er die anschließenden Äußerungen des Angeklagten zur Sache sowie die weitere Beweisaufnahme in Beziehung zu den gehörten Vorwürfen setzen und bewerten kann.

Dieser Schwierigkeit kann für viele Fälle mit der Änderung einer Verwaltungsvorschrift entgegengewirkt werden, die weder den prozessualen Erfordernissen noch – und zwar seit langem – nicht mehr höchstrichterlicher und europäischer Rechtsprechung entspricht. Nr. 126 Abs. 3 RiStBV formuliert seit Jahrzehnten in atemberaubender Lebensferne:

Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.

Das Abdriften des Schöffen in den Schlaf hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können, wenn ihm der Anklagesatz bereits während der Verlesung zur Verfügung gestanden hätte. Die Landesjustizverwaltungen, die in Zusam-

2 BVerwG, Beschluss vom 13.6.2001, Az.: 5 B 105.00; BFH, Urteil vom 5.12.1985, Az.: IV R 114/85.

3 BGH, Beschluss vom 6.9.2022, Az.: 1 StR 63/22, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ed949864f40633d14c48cd43a41c51ca&nr=131537&pos=1&anz=2> [Abruf: 7.5.2023].

4 Absolute Revisionsgründe (abschließend in § 338 StPO aufgeführt) führen in jedem Fall zu einer Aufhebung des Urteils, *relative* nur dann, wenn das Urteil „auf dem Fehler beruht“, also nicht auszuschließen ist, dass das Gericht ohne den Verstoß anders entschieden hätte.

5 BGH, Beschluss vom 14.10.2020, Az.: 1 StR 616/19, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f64190ab500194db67671e16d06cc470&nr=112299&pos=0&anz=1>, Rn. 6 unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung; Burhoff Online Blog vom 30.11.2020, <https://blog.burhoff.de/2020/11/stpo-i-wenn-der-schoeffe-schlaeft-oder-warum-wird-der-verschafene-teil-der-hv-nicht-wiederholt/> [Abruf: 7.5.2023]; RohR 2021, S. 110.

menarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz diese Richtlinien verantworten, vernachlässigen Basics der Psychologie zur Konzentrationsfähigkeit bei reinem Zuhören. Dass die Gleichzeitigkeit von Hören und Lesen einem „besseren Verständnis“ dient, hat der BGH für die vergleichbare Situation der mündlichen Übersetzung von aufgezeichneten Telefongesprächen aus einer fremden Sprache in der Hauptverhandlung festgestellt, indem er das gleichzeitige Mitlesen der in der Akte befindlichen schriftlichen Übersetzung für zulässig erklärt hat.⁶ Warum bei der Verlesung der Anklage bei Prozessbeginn ein Mitlesen der Schöffen irgendeine Beeinträchtigung eines Rechtsgrundsatzes eintreten soll, ist bislang nicht überzeugend dargelegt worden. Die Schöffen erhalten keine *zusätzlichen* Informationen, sondern diese nur *früher* zu einem geeigneteren Zeitpunkt.

Um zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Die Neigung, während eines langatmigen Vortrags des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Zuflucht zu Morpheus zu nehmen, dürfte erheblich schwinden, wenn man das Gehörte gleichzeitig vor Augen hat und sich ggf. Notizen machen kann.

Fall 4

Videovernehmung des Kronzeugen

Im sog. Mafia-Prozess am LG Duisburg, der im Oktober 2020 begonnen hatte, ging es um den Handel mit mehr als 600 kg Heroin. Ein Schöffe war mehrfach während der Sitzung eingeschlafen, so auch bei der Vernehmung des Kronzeugen per Videoschleife. Auf übereinstimmenden Befangenheitsantrag der Verteidiger und der Staatsanwaltschaft wurde er im Januar 2022 aus dem Verfahren ausgeschlossen, weil das Vertrauen der Angeklagten in seine Unvoreingenommenheit gestört wäre. Ein Ergänzungsschöffe trat an seine Stelle, sodass das Verfahren fortgeführt werden konnte. Die FAZ berichtete am 22. Dezember 2021, ZEIT-Online zog am 7. Januar 2022 unter Bezug auf die BILD-Zeitung nach.⁷ Was genau den Schöffen so müde gemacht habe, sei unklar. Der Schöffe habe den Vorgang nicht kommentiert, wurde ein Sprecher des Gerichts zitiert. An einer Antwort auf die Frage, warum ein Schöffe in einem Mammutverfahren einschlafen kann, bei dem sich 14 Angeklagte und 44 Verteidiger im vollbesetzten Saal befanden (von Zuschauern und Journalisten ganz zu schweigen), hätte im Hinblick auf die Auswahl von Schöffen ein empirisches Interesse bestanden. Der Schlüssel liegt in der Hand der Vorsitzenden, die auf entsprechende Stellungnahmen dringen können. Das Interesse an den Erkenntnissen verdeutlicht der nächste Fall.

6 BGH, Urteil vom 26.3.1997, Az.: 3 StR 421/96, RHR 1997, S. 95.

7 David Klaubert, Schöffe schläft bei Mafia-Prozess, FAZ vom 22.12.2021, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/mafia-prozess-in-duisburg-schoeffe-immer-wieder-eingeschlafen-17697023.html>; Schöffe schläft im Mafia-Prozess mehrfach ein, ZEIT-Online vom 7.1.2022, <https://www.zeit.de/news/2022-01/07/schoeffe-schlaeft-im-mafia-prozess-mehrfach-ein> [Abruf: 7.5.2023].

Fall 5

Nachtschicht vor der Hauptverhandlung

Am dritten Tag der Hauptverhandlung am LG Berlin fiel dem Verteidiger auf, dass der Schöffin der Kopf mit geschlossenen Augen auf die Brust gesackt war.⁸ Als die Vorsitzende eine kurze Pause anordnete und die Kammermitglieder aufstanden, blieb die Schöffin in ihrer Position sitzen und erwachte erst, als die Vorsitzende sie antippte. Die Verteidigung stellte einen Befangenheitsantrag, weil durch den Schlaf Respektlosigkeit gegenüber dem Angeklagten und fehlendes Verantwortungsbewusstsein der Schöffin zum Ausdruck komme, die berufen sei, über Schuld oder Unschuld mitzuentcheiden.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme räumte die Schöffin ein, eingeschlafen zu sein. Sie habe bis 2.00 Uhr in ihrer Nachtschicht gearbeitet und deshalb zu wenig Schlaf gehabt. Dem hielt die Verteidigung entgegen, dass es Pflicht eines jeden Richters sei, dafür Sorge zu tragen, der Hauptverhandlung konzentriert und ununterbrochen folgen zu können. Für das LG begründete das Verhalten ebenfalls die Besorgnis einer Befangenheit. Allerdings wurde nicht weiter eruiert, ob sich die Schöffin evtl. um eine rechtzeitige Freistellung (Tausch oder vorzeitige Beendigung der Schicht) bemüht und der Arbeitgeber dieses abgelehnt hatte. Für die Verteidigung war dies nicht von Interesse; allerdings hätte die Vorsitzende eine evtl. Respektlosigkeit gegenüber der rechtsprechenden Gewalt aufklären können. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis hätte ein solches (hier fiktives) Verhalten eines Arbeitgebers leicht eine Anklage wegen Behinderung und Missachtung der Justiz (Contempt of Court) zur Folge haben können.

Fall 6

Allgemeine Teilnahmslosigkeit

Vor dem LG Gera musste ein Sexualstrafverfahren neu beginnen, weil ein Schöffe nicht nur zeitweise eingeschlafen war, sondern zudem während der Vernehmung in einer Broschüre gelesen hatte. Er wurde aufgrund der offensichtlichen Teilnahmslosigkeit wegen der Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Ostthüringer Zeitung berichtete am 2. Februar 2022.⁹ Angesichts solcher Verhaltensweisen muss sich die Gemeinde bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste – ggf. auch eine vorschlagende Organisation – fragen lassen, welche Sorgfalt im Wahlverfahren aufgewendet wurde.

8 Sieben Jungen missbraucht? Judo-Trainer erneut vor Gericht, BZ vom 14.5.2020, <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/sieben-jungen-missbraucht-judo-trainer-erneut-vor-gericht> [Abruf: 7.5.2023].

9 Tino Zippel, Schlafender Schöffe in Gera: Sexualstrafverfahren muss neu beginnen, Ostthüringer Zeitung vom 2.3.2022, <https://www.otz.de/leben/recht-justiz/schlafender-schoeffe-in-gera-sexualstrafverfahren-muss-neu-beginnen-id234712145.html> [Abruf: 7.5.2023].

Fall 7

Nachweis

Auch wenn nicht immer der Nachweis des Schlafes gelingt oder ein Schlaf gar nicht vorliegt, müssen sich Schöffen bewusst sein, dass die Körpersprache den Verfahrensbeteiligten Signale senden kann. Die Revision gegen ein Urteil des LG Saarbrücken wurde damit begründet, ein Schöffe habe während der Beweisaufnahme geschlafen. Die anwesenden Wachtmeisterinnen hätten darüber gelacht. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft widersprach der Darstellung. Der Schöffe habe lediglich mehrfach „in entspannter, rückwärtsgelehnter Haltung“ für Bruchteile von Sekunden die Augen geschlossen. Der Schöffe selbst hat der Behauptung in einer Stellungnahme „mit erlebnisbetonten Schilderungen“ widersprochen. Der Vorsitzende hatte weder ein Schlafen des Schöffen noch ein angebliches Amüsieren der Wachtmeisterinnen bemerkt, was auf jeden Fall – wie er in der dienstlichen Stellungnahme betonte – für ihn Anlass zu einer Nachfrage gewesen wäre. Deshalb stand für das Revisionsgericht nicht fest, dass der betroffene Schöffe „wesentlichen Vorgängen der Verhandlung während einer ins Gewicht fallenden Zeitspanne“ wegen Übermüdung nicht hätte folgen können. Eine lediglich vorübergehende Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Ermüdung würde für einen Erfolg der Revision nicht genügen.¹⁰

Schöffen sei gleichwohl anempfohlen, an Aufmerksamkeit und Interesse an der Verhandlung keine Zweifel aufkommen zu lassen. Berichte wie die vorstehenden geben denjenigen Stimmen Nahrung, die von der direkten Beteiligung des Volkes an der Ausübung von Staatsgewalt in Form der Rechtsprechung als Beischläfer nichts halten.¹¹

10 BGH, Beschluss vom 19.6.2018, Az.: 5 StR 643/17, HRRS 2018, Nr. 675, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/17/5-643-17.php> [Abruf: 7.5.2023].

11 Heribert Prantl, Die Beischläfer – Plädoyer für die Abschaffung des Schöffenwesens, Süddeutsche Zeitung vom 14.11.2003.

Fazit

Dass im einzelnen Spruchkörper nicht immer Anlass besteht, den Ursachen des Verhaltens der Schöffen nachzugehen, kann nachvollzogen werden, da für die Beurteilung der fehlerhaften Besetzung nur das „Ob“ der fehlerhaften Besetzung oder der Besorgnis der Befangenheit von Interesse ist, weniger das „Warum“. Aufgabe der Rechtstatsachenforschung wäre es zu untersuchen, ob die Verhaltensweisen (nur) auf individuellem Versagen oder (auch) auf strukturellen Ursachen beruhen. In Betracht kommen – wie in den Fällen angedeutet – prozessuale Gründe, Defizite im Auswahlverfahren oder auch mangelnder Schutz bzw. dessen Durchsetzung im Umfeld der Schöffen. Fall 5 etwa gibt Anlass zu der Überlegung, ob die Vorschriften zum Schutz der Schöffen (in diesem Fall § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG: *Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen*) um eine strafrechtliche Komponente zu erweitern sind. Als Vorbild kommen § 26 Abs. 2 ArbGG, § 20 Abs. 2 SGG in Betracht:

Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Zahl der Fälle gerade in umfangreicheren Verfahren signalisiert Handlungsbedarf. Wenn dem Gesetzgeber die Umbenennung des *Hilfsschöffen* in *Ersatzschöffe* oder die Selbstverständlichkeit der Beherrschung der deutschen Sprache als Voraussetzung für das Schöffenamts Gesetzesänderungen wert waren sowie die „Klarstellung“ der bereits geregelten Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter diskutiert wird, dann sollte die Arbeit an wirklich erforderlichen strukturellen Änderungen im richterlichen Ehrenamt nicht vernachlässigt werden.

Der Urlaub eines Schöffen – und was die Medien daraus machen

Von Hasso Lieber, PariJus gGmbH

Abstract

Am ersten Tag einer Hauptverhandlung mit einer Serie von Pannen scheitert die Fortsetzung an dem Urlaub eines Schöffen. Eine Welle von Presseberichten schiebt dem Schöffen die Verantwortung zu. Dabei ist er ebenso nur Betroffener einer katastrophalen Prozessvorbereitung wie Angeklagte, Zeugen, Geschädigte und Beobachter. Einen Betroffenen zur Zielscheibe zu machen, ist nicht nur aus der Perspektive des Angeklagten ein oft beobachtetes mediales Problem.

On the first day of a main trial with a series of mishaps, its continuation fails due to a lay judge's holiday. A wave of press reports puts the responsibility on the lay judge. Yet, he is just as much a victim of disastrous trial preparation as the defendants, witnesses, injured parties and observers in court. Making a person a target is not only from the defendant's perspective a frequently observed problem in the media.

I. Chaotischer Prozessbeginn

Die Deutsche Presseagentur (dpa) berichtete am 28. April 2023; Tagespresse und Rundfunk übernahmen die Nachricht von einem „geplatzten“ Strafverfahren vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen. Gegenstand des Prozesses war eine Anklage der Staatsanwaltschaft beim Schöffengericht gegen zwei Tagesmütter einer Mini-Kita wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung. Ein zweijähriger Junge im unteren Bett eines Zwei-Etagen-Bettes wollte nicht einschlafen und trat mit den Füßen gegen die nicht fest verankerte Bodenplatte des oberen Bettes. Dieses fiel herunter, sodass der Junge erstickte. Die Staatsanwaltschaft warf den beiden Frauen vor, ihre Aufsichtspflicht verletzt und dadurch fahrlässig den Tod des Kindes verantwortet zu haben.

Der nur zweistündige Prozess gestaltete sich chaotisch. Völlig überrascht stellte das Gericht in der Hauptverhandlung fest, dass die Eltern des kleinen *Ghiath* nur Arabisch sprachen. Daraufhin wurde eilig ein Übersetzer herbeitelefoniert. Auch eine der angeklagten Tagesmütter sprach so schlecht Deutsch, dass ein Dolmetscher für Spanisch benötigt wurde. Originalton der Presseberichte: „Da die Frau aber ohnehin nichts sagen wollte, war das erst mal kein Problem.“ Es wurde ohne Spanisch-Dolmetscher weiterverhandelt. Dass eine Angeklagte in ihrem Verfahren nicht nur sprechen darf, sondern den Verlauf der Hauptverhandlung auch verstehen soll, spielte offenbar weder im Verständnis der berichterstattenden Journalisten noch des Gerichts eine Rolle. Ein Jurastudium ist für diese Erkenntnis jedenfalls nicht erforderlich. Im Anschluss an die Zeugenaussagen der Eltern des Kindes sollte ein Rechtsmediziner sein Gutachten über das Ergebnis der

Obduktion des Kindes erstatten, um die genauen Umstände des Todes zu klären. Dieser hatte jedoch dem Gericht mitgeteilt, inzwischen pensioniert zu sein und nicht erscheinen zu wollen; sein schriftliches Gutachten müsse ausreichen.

II. Hauptverhandlung platzt

Da man an diesem Tag nicht weiterkam, sollte der Prozess am nächsten Verhandlungstag fortgesetzt werden; für den 3. Mai 2023 war bereits geladen. Es gab eine kurze Pause, in der einer der beiden Schöffen erklärte, an diesem Termin in Urlaub zu sein. Von ungläubigen Blicken der anderen Prozessbeteiligten war in den Berichten zu lesen. Innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums von 21 Tagen für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung gab es keine Möglichkeit für einen anderen Termin. Ohne den Schöffen konnte nicht weiterverhandelt werden, da er mit dem Vorsitzenden und dem weiteren Schöffen der gesetzliche Richter für dieses Verfahren ist. Der Termin muss im Oktober 2023 erneut beginnen. Mit großem Bedauern und Mitgefühl endeten die meisten Berichte mit dem Hinweis, dass die Eltern des Opfers dann noch einmal aussagen müssen.

Der Schuldige war für die Berichtersteller ebenso schnell wie einmütig gefunden. Der Stern titelte: „Prozess um Tod von Zweijährigem in Kita scheitert – wegen Urlaubsplänen eines Schöffen.“¹ Offensichtlich handelt es sich dabei um die Über-

1 Marc Herwig/Linda Henrich (dpa); www.stern.de vom 28.4.2023, <https://www.stern.de/panorama/verbrechen/tod-von-kind-in-kita--prozess-scheitert-wegen-urlaub-des-schoeffen-33420282.html> [Abruf: 7.5.2023].

schrift der dpa-Meldung, da die Titelzeile vom ursächlichen Scheitern des Prozesses an den Urlaubsplänen des Schöffen wörtlich oder mit kleinen Abwandlungen ebenso von Focus, t-online, Antenne Münster, RP online, der Süddeutschen Zeitung, Berliner Morgenpost, Ludwigsburger Kreiszeitung, Münchener Abendzeitung, dem Bonner Generalanzeiger, Kölner Stadtanzeiger übernommen wurde. BILD titulierte gewohnt emotional: „Prozess platzt, weil Schöffe in Urlaub fährt – Eltern von ersticktem Kind wütend auf Gericht.“ Im Text hieß es präzisierend: „Doch die Urlaubspläne eines Schöffen machten dem Ganzen einen Strich durch die Rechnung. Er sei den kompletten Mai über in Italien im Urlaub.“² Auch für die Westdeutsche Zeitung war der Grund für den Abbruch ebenso klar wie einfach: „... und am Ende sorgt ein Schöffe mit seinen Urlaubsplänen für den vorzeitigen Abbruch.“³ Beim Lesen dieser Berichte hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt viel Unmut gegen den Schöffen aufgestaut, der die Pflichten seines Amtes so wenig ernst nahm und verabsäumte, sich nach Erhalt der Ladung ordnungsgemäß wegen des bereits gebuchten Urlaubs von der Hauptverhandlung befreien zu lassen.

III. Der wahre Grund

Der Unmut wendet sich, als das Auge auf die Headline des Berichts im Westdeutschen Rundfunk fällt. „Prozess um ersticktes Kita-Kind in Gelsenkirchen muss verschoben werden“, lautete es in ungewohnt neutralem Ton. Der WDR hatte nämlich nachgehakt. Der Direktor des Amtsgerichts hatte klargestellt, dass der Schöffe aufgrund eines organisatorischen Versagens versehentlich über den Folgetermin am 3. Mai 2023 nicht benachrichtigt worden sei.⁴ Der Schöffe wusste nichts von einer geplanten Fortsetzung. Auch der lokale Rundfunksender Radio Emscher Lippe berichtete: „Im Gespräch mit uns hat der Direktor des Amtsgerichts die Verantwortung für den Fehler übernommen und das Ganze bedauert. Der zweite Termin sei dem Schöffen nicht mitgeteilt worden.“ Dennoch war auch dieser Bericht mit der Überschrift versehen: „Junge stirbt in Kita – Prozess an Urlaubsplänen gescheitert.“⁵ Diese Headline führt Leser bzw. Hörer in die Irre. Der Prozess war eben nicht an den Urlaubsplänen gescheitert, sondern weil der Schöffe

über den in seinen Urlaub fallenden Fortsetzungstermin nicht informiert war und sich folglich nicht von diesem Termin befreien lassen konnte. Hier stellt sich die Frage, warum selbst WDR und Radio Emscher Lippe nicht die tatsächliche Ursache, die zum Scheitern des Verfahrens führte, hervorgehoben haben und dpa es bei dem Report über den äußeren Geschehensablauf beließ. Korrekturen der Berichterstattung, wie sie im Netz bei Verstößen gegen Mainstream-Meinungen an der Tagesordnung sind, vermisste man an diesem Tag. Auch nachdem die Erklärung zu den Medien durchgedrungen war, wurde auf Schuldzuweisung an den Schöffen nicht verzichtet. Sorgfältiger Journalismus sieht anders aus.

IV. Organisation ist alles

Gleichwohl gibt das Geschehen Anlass, über eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Gericht und Schöffen nachzudenken. Die meisten Gerichte belassen es bei der Ladung der Schöffen mit der Information von Tag, Stunde und Ort der Hauptverhandlung. Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Mitteilung der Namen von Angeklagten und Zeugen des Verfahrens sowie ein Hinweis auf den Prozessgegenstand den Schöffen die Möglichkeit gibt, auf eine evtl. Besorgnis der Befangenheit wegen Verbindung zu Beteiligten hinzuweisen. Erfolgt diese Information erst in der Verhandlung, ist der Prozess schon zu Ende. Im geschilderten Fall hätte die bloße Mitteilung, dass beim Schöffengericht eine ganztägige Hauptverhandlung ansteht, den Schöffen zu einem Hinweis auf seinen anstehenden vierwöchigen Urlaub veranlassen können, der eine Fortsetzung innerhalb der 21-Tage-Frist nicht ermöglicht hätte. Dann wäre im konkreten Fall der Ladungsfehler aufgefallen. Allerdings hat diese Art der Kommunikation zwischen Schöffen und Gericht auch zur Voraussetzung, dass Schöffen Kenntnis über diese Grundsätze des Strafprozesses haben.

Der Urlaub des Schöffen lässt in der Berichterstattung die katastrophale Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden in den Hintergrund treten. Dass die als Zeugen zu vernehmenden Eltern nur Arabisch sprechen und eine Angeklagte Spanisch spricht, musste sich aus der Verfahrensakte ergeben. Die Eltern sind mit Sicherheit schon im Ermittlungsverfahren angehört oder vernommen worden, sodass sich die Ladung eines Dolmetschers aufdrängen musste. Auch der nur Spanisch sprechenden Angeklagten ist mit Sicherheit rechtliches Gehör gegeben worden, das in spanischer Sprache geführt wurde. Und gegen die Weigerung eines Gutachters, vor Gericht zu erscheinen, sieht § 77 StPO die Auferlegung der Kosten und ein Ordnungsgeld vor. Aber man hatte ja den Schöffen, der an allem die Schuld trug. Dabei gibt es nach allen Anzeichen, die die Presse zu berichten wusste, nur einen Verantwortlichen: den für das Verfahren Verantwortlichen.

- 2 Bianca Weiner, BILD vom 28.4.2023, https://m.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/kind-erstickte-in-kita-prozess-gegen-tagesmuetter-wird-neu-aufgerollt-83709260.bildMobile.html?_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [Abruf: 7.5.2023].
- 3 Prozess um Tod von Zweijährigem in Kita scheitert, Westfalen-Blatt vom 28.4.2023, <https://www.westfalen-blatt.de/nrw/prozess-um-tod-von-zweijaehrigem-in-kita-scheitert-2747119> [Abruf: 7.5.2023].
- 4 Maya Graef, Prozess um ersticktes Kita-Kind in Gelsenkirchen muss verschoben werden, WDR vom 28.4.2023, <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/zweijaehrig-erstickt-prozess-gegen-erzieherinnen-100.html> [Abruf: 7.5.2023].
- 5 Radio Emscher Lippe vom 28.4.2023, <https://www.radioemscherlippe.de/artikel/junge-stirbt-in-kita-prozess-an-urlaubsplaenen-gescheitert-1636238.html> [Abruf: 7.5.2023].

Die anstehende Änderung des deutschen Arbeitszeitgesetzes als später Umsetzungsakt von Unionsrecht

Von Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.*

Abstract

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf mit Änderungen zum Arbeitszeitgesetz zur Umsetzung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie vorgelegt.

Following the decision of the Federal Labour Court on the electronic recording of working time by employers, the Federal Ministry of Labour and Social Affairs has presented a draft bill with amendments to the Working Time Act to implement the European Working Time Directive.

I. Die unionsrechtlichen Vorgaben

Das nationale Arbeitszeitrecht ist europarechtlich überformt. Deshalb muss der Vorrang des Unionsrechts beachtet werden. Dieser ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Danach gilt: „Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit ...“ Zur Konkretisierung der Begrenzung dient die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeit-

richtlinie).¹ Art. 3 und 5 der Arbeitszeitrichtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit jedem Arbeitnehmer gewährt wird:

1. pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden
2. pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden.

Aus diesen Bestimmungen hat der EuGH 2019 eine Pflicht für Arbeitgeber abgeleitet, „ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“.²

II. Die derzeitige Arbeitszeitregelung in Deutschland

In § 3 Satz 1 ArbZG ist bestimmt: „Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.“ Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbZG ist der Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3



Franz Josef Düwell | Foto: Heike Werner

* Zudem Honorarprofessor an der Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Präsident der Arnold-Freymuth-Gesellschaft, Vorsitzender der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V.

1 ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9.

2 EuGH 14.5.2019 – C-55/18 – EzA Richtlinie 2003/88 EG-Vertrag 1999 Nr. 27; siehe auch von Roetteken, jurisPR-ArbR 23/2019 Anm. 1 und Kohte, ArbuR 2019, S. 402.

Satz 1 ArbZG hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist also nicht die regelmäßige Arbeitszeit aufzuzeichnen, sondern nur die Mehrarbeit, die den Achtstundentag überschreitet. Eine Regelung, die nur die Mehrarbeit aufzeichnet, ist jedoch mit der Auslegung des Unionsrechts unvereinbar. Dies hat der EuGH am 14.5.2019 in einem spanischen Ausgangsfall im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV verbindlich für alle Mitgliedstaaten entschieden.

III. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13.9.2022

Am 13.9.2022 musste das BAG in einem über das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats geführten Beschlussverfahren über die Rechtsfrage entscheiden, wie sich die Rechtsprechung des EuGH auf das deutsche Arbeitsrecht auswirkt. Es nahm Bezug auf die in § 3 Abs. 1 ArbSchG den Arbeitgebern auferlegte Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu treffen und für eine geeignete Organisation zu sorgen. In unionsrechtskonformer Anwendung dieser arbeitsschutzrechtlichen Bestimmung auf den im Arbeitszeitgesetz geregelten Gesundheitsschutz seien Arbeitgeber verpflichtet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit zu erfassen.³

Auch wenn der EuGH in seinem Urteil das nicht zum Ausdruck gebracht hat, so besteht dieses Defizit bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 24. November 1996; denn die vom EuGH angewandten Bestimmungen waren bereits in der Richtlinie 93/104/EG enthalten und bis zum 23. November 1996 in nationale Normen umzusetzen. Dieses Umsetzungsdefizit hat der Erste Senat des BAG erst am 13. September 2022 mit dem Instrument der richterlichen Rechtsfortbildung geschlossen. Damit diese Umsetzung auch im Gesetzestext lesbar ist, bedarf es einer Klarstellung im Arbeitszeitgesetz.

IV. Der Entwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes ist vorgelegt

Die Entscheidung des BAG wirkte wie ein „Paukenschlag“.⁴ Es wurde Bundesminister *Hubertus Heil* klar, dass nicht länger abgewartet werden darf. Am 18.4.2023 hat sein Ministerium den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften* den Verbänden zur Stellungnahme zugesandt. Nach Verbändeanhörung und Ressortabstimmung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Kabinettsvorlage erstellen, die dann als Gesetzentwurf der Bundesregierung zunächst in den Bundesrat

zur Stellungnahme und danach zur Beschlussfassung in den Bundestag eingebracht wird. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist nicht vor der Sommerpause zu rechnen. Es besteht erheblicher Diskussionsbedarf.

V. Der wesentliche Inhalt des Referentenentwurfs im Überblick⁵

1. Grundsatz der elektronischen Zeiterfassung durch den Arbeitgeber

Die Neufassung des § 16 Abs. 2 ArbZG ist Kern des Entwurfs. Der Satz 1 soll wie folgt neu gefasst werden: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen.“ Damit wird das alte vom EuGH beanstandete System, nach dem nur Überstunden erfasst und aufgezeichnet werden, abgelöst. Um eine objektive und verlässliche Aufzeichnung zu gewährleisten, soll diese am Tag der Arbeitsleistung erfolgen.⁶

2. Aufbewahrungspflichten und Fristen

Nach dem geplanten § 16 Abs. 5 ArbZG hat der Arbeitgeber die Betroffenen auf Verlangen über die aufgezeichnete Arbeitszeit zu informieren und eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Abs. 6 bestimmt, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, die für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften erforderlichen Aufzeichnungen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

3. Übertragung der Aufzeichnung auf Dritte

In einem neu einzufügenden § 16 Abs. 3 ArbZG wird klargestellt, dass die Aufzeichnung der Arbeitszeit auch auf Dritte übertragen werden kann. In Betracht kommen Führungskräfte sowie die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst. Bei Leiharbeitsverhältnissen kann der Verleiher den Entleiher beauftragen.⁷ Trotz Übertragung bleibt jedoch der vertragliche Arbeitgeber für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufzeichnungspflicht verantwortlich und hat die Führung der Aufzeichnungen zu überwachen. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde ist gehalten, dies zumindest stichprobenartig zu prüfen.⁸

3 BAG 13.9.2022 – 1 ABR 22/21, BRuR 2023, S. 73.

4 Gravenhorst, jurisPR-ArbR 50/2022 Anm. 1.

5 Ausführliche Darstellung: Düwell, jurisPR-ArbR 17/2023 Anm. 1.

6 Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 18.4.2023 8:30, S. 12.

7 Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 18.4.2023 8:30, S. 12.

8 Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 18.4.2023 8:30, S. 13.

4. Vertrauensarbeitszeit

Arbeitszeitaufzeichnung und „Vertrauensarbeitszeit“ schließen sich nicht aus. Bei der Vereinbarung einer Vertrauensarbeitszeit verzichtet der Arbeitgeber auf die Festlegung von Beginn und Ende der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Er „vertraut“ dabei darauf, dass der Arbeitnehmer der vertraglichen Arbeitsverpflichtung nachkommt, ohne dieses zu überprüfen. Eine elektronische Aufzeichnung erleichtert es dem Arbeitgeber, die arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeit aufzuzeichnen, ohne die vertragliche Arbeitszeit kontrollieren zu müssen. Dazu ist in § 16 Abs. 4 ArbZG bestimmt, dass der Arbeitgeber bei „Vertrauensarbeitszeit“ sicherstellen muss, dass ihm Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu Dauer und Lage der Arbeits- und Ruhezeiten bekannt werden. Dies kann zum Beispiel durch automatisierte Meldungen eines elektronischen Arbeitszeiterfassungssystems erfolgen. Derartige Sicherungen hält der Entwurf für erforderlich, weil das BAG entschieden hat, der Arbeitgeber habe auch bei vereinbarter Vertrauensarbeitszeit seinen Betrieb derart zu organisieren, dass er die Einhaltung der geltenden Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gewährleisten könne.⁹

5. Öffnungsklausel für die Tarifverträge

In dem geplanten § 16 Abs. 7 ArbZG werden Ausnahmen von der elektronischen Form der Aufzeichnung zugelassen. Die Zulassung der nichtelektronischen Form muss in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung erfolgen. In gleicher Weise kann zugelassen werden, dass die Aufzeichnung abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 an einem anderen Tag erfolgen kann, spätestens aber bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags.

Ferner ist in § 16 Abs. 7 Nr. 3 bestimmt, dass tarifvertraglich oder durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung geregelt werden kann, dass die Pflicht zur tagesgenauen elektronischen Aufzeichnung nicht bei Arbeitnehmern gilt, bei denen die gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.

9 BAG 6.5.2003 – 1 ABR 13/02, BeckRS 2003, EzA § 80 BetrVG 2001 Nr. 2, Kohle, jurisPR-ArbR 25/2003 Anm. 1.

6. Übergangsfristen und Ausnahmen

In dem geplanten § 16 Abs. 8 ArbZG werden Ausnahmen und Übergangsfristen geregelt. Generell können Arbeitgeber bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Arbeitszeit nicht elektronisch, also zum Beispiel handschriftlich aufzeichnen.¹⁰ Für Arbeitgeber mit weniger als 250 Arbeitnehmern beträgt die Übergangsfrist zwei Jahre, für Arbeitgeber mit weniger als 50 Arbeitnehmern fünf Jahre. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 kann ein Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern weiterhin die Arbeitszeit in nichtelektronischer Form aufzeichnen; dies gilt entsprechend auch für einen Arbeitgeber ohne Betriebsstätte im Inland, wenn er bis zu zehn Arbeitnehmer nach Deutschland entsendet. Bei Hausangestellten in einem Privathaushalt kann ebenfalls die Arbeitszeit in nichtelektronischer Form aufgezeichnet werden.¹¹

7. Ahndung von Verstößen mit Bußgeld

Der bereits in § 22 Abs. 1 ArbZG enthaltene Katalog von Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können, soll erweitert werden. Ordnungswidrig handelt danach auch, wer als Arbeitgeber entgegen

- § 16 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 6 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält (neuer Wortlaut der Nummer 9),
- § 16 Abs. 5 nicht über die aufgezeichnete Arbeitszeit informiert oder keine Kopie zur Verfügung stellt (Wortlaut der neuen Nummer 10).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 ArbZG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.4.2023:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften, https://efarbeitsrecht.net/wp-content/uploads/2023/04/230418-Referentenentwurf_ArbeitszeitG_18_April.pdf [Abruf: 7.5.2023]

10 Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 18.4.2023 8:30, S. 15.

11 Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 18.4.2023 8:30, S. 15.

I. Verfassungsgerichtsbarkeit

VerfGH BW:

Besorgnis der Befangenheit einer ehrenamtlichen Verfassungsrichterin

1. Da die Richter des VerfGH Baden-Württemberg ehrenamtlich tätig sind, kann ihre berufliche Tätigkeit durch besondere Umstände im Einzelfall Zweifel an der Unvoreingenommenheit wecken.
2. Die Zugehörigkeit einer ehrenamtlichen Verfassungsrichterin als Rechtsanwältin zu einer Kanzlei ist für sich allein nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit hervorzuheben. Das gilt auch bei von der Kanzlei geführten Verfahren auf dem Rechtsgebiet des konkreten Verfahrens beim VerfGH, wenn Verfahren der Kanzlei beim VerfGH nicht anhängig sind und das Mitglied des Gerichts mit der Bearbeitung in der Kanzlei nicht befasst ist.
3. In bestimmten Konstellationen kann dies anders zu bewerten sein, z. B. wenn die Kanzlei sich auf bestimmte Arten von Mandaten spezialisiert hat und ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der gerichtlichen Entscheidung ihrer Rechtsauffassung in Parallelverfahren hat.
4. Bei der Beurteilung der Interessenlage kann die Zugehörigkeit der Verfassungsrichterin zu der Rechtsanwaltskanzlei nicht ohne Weiteres mit der einer leitenden Beamtin zu einem Ministerium in Bezug gesetzt werden (Leitsätze d. Red.)

VerfGH BW, Beschluss vom 21.11.2022 – 1 VB 98/19

Sachverhalt: In einem Verfahren wegen der Schließung von Spielhallen in der Stadt X. teilte die ehrenamtliche Verfassungsrichterin – Rechtsanwältin F. – mit, dass ein Partner ihrer Kanzlei je zwei Städte und Spielhallenbetreiber in Glücksspielrechtlichen Angelegenheiten vertrete, sie selbst in die Verfahren aber nicht einbezogen sei. Die Auslegung der in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren einschlägigen Normen spielten in den Verfahren der Kanzlei keine Rolle. Gründe für die Besorgnis einer Befangenheit sehe sie in ihrer Person nicht. Die Stadt X. vertrat die Auffassung, ähnlich wie etwa ein hochrangiger Beamter mit seiner Behörde identifiziere sich ein Anwalt mit der Sozietät sowie deren Mandaten, zumal nach üblichen Gepflogenheiten die gesamte Sozietät – und damit auch Richterin F. – mandatiert sein dürfte.

Rechtliche Würdigung: Bei der Besorgnis der Befangenheit geht es darum, bereits den „bösen“ Schein einer Voreingenommenheit zu vermeiden. Die Richter des VerfGH BW sind ehrenamtlich tätig, was die Möglichkeit eröffnet, dass die be-

ruflische Tätigkeit im Einzelfall Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit gibt.

Die Tatsache, dass ein Partner der Sozietät der Richterin F. insgesamt vier Mandate aus dem Bereich des Spielhallenrechts betreut, ist nicht geeignet, Zweifel dieser Art zu begründen, sofern diese Verfahren nicht beim VerfGH anhängig sind und das Mitglied des Gerichts mit deren Bearbeitung nicht befasst ist. Eine Parallele zu einem früheren Verfahren bezüglich einer als Abteilungsleiterin im Justizministerium tätigen Richterin ist nicht gegeben. Damals stellte das Gericht entscheidend auf die Position der Richterin als hervorgehobene Führungskraft sowie die Betroffenheit der Behörde durch die Rechtsfragen der damaligen Verfassungsbeschwerde ab. Eine Anwaltssozietät ist nicht mit einem Ministerium vergleichbar, das als Teil der Landesregierung Staatsgewalt des Landes ist, gegen die sich Verfassungsbeschwerden richten. Bei der Mitwirkung eines hochrangigen Ministerialbeamten als Mitglied des VerfGH würde das Land in dessen Person gleichsam „auf der Richterbank“ sitzen. Dies ist bei Anwaltssozietäten nicht der Fall, sofern sie nicht in einem anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahren mandatiert sind. In der Kanzlei besteht auch kein behördentypisches Hierarchie- oder Weisungsverhältnis, das befürchten ließe, Mandate würden automatisch zur „eigenen Sache“ aller Partner. Rechtsanwälte vertreten zwar die Interessen ihrer Mandanten, allerdings als unabhängige Organe der Rechtspflege. Zudem kann die Klärung streitiger Rechtsfragen je nach der Verfahrenskonstellation unterschiedliche Folgen haben.

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KVRE008392215&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
[Abruf: 7.5.2023]

II. Strafgerichtsbarkeit

BGH:

Besorgnis der Befangenheit – Anzeigepflicht

Schöffen haben Umstände, die eine Besorgnis ihrer Befangenheit begründen können, dem Vorsitzenden zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen. Diese Pflicht dient der Gewährleistung des Anspruchs der Verfahrensbeteiligten auf ein neutrales Gericht. Sie umfasst auch die Anzeige von Befangenheitsgründen anderer Mitglieder des Gerichts. (Leitsatz d. Red.)

BGH, Beschluss vom 11.1.2022 – 3 StR 452/20

Sachverhalt: Eine Schöffin erkannte in einem Umfangsverfahren einen Angeklagten, mit dem sie rund zwei Jahre zuvor intimen Kontakt hatte. Dies offenbarte sie nach Monaten dem Mit-Schöffen, der ihr empfahl, den Ergänzungsrichter um Rat zu bitten. Dieser erklärte in Gegenwart des Schöffen, dass sie dies zu Beginn der Verhandlung dem Vorsitzenden hätte mitteilen müssen und nunmehr in eigener Verantwortung zu tun hätte. Ergänzungsrichter und Schöffe unternahmen weiter nichts. Der Vorsitzende erfuhr durch einen Journalisten von dem intimen Kontakt. Daraufhin gaben alle Mitglieder des Gerichts dienstliche Erklärungen ab, die den Verfahrensbeteiligten zugeleitet wurden. Die Angeklagten lehnten den Schöffen, dem sich die Schöffin offenbart hatte, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Berufsrichter werteten die dienstliche Stellungnahme des Schöffen als Selbstanzeige, sahen aber keine Gründe für ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit und verwurfen die Ablehnung als unbegründet. Dass der Schöffe wie der Berufsrichter den intimen Kontakt nicht angezeigt habe, sei zwar pflichtwidrig gewesen, aus Perspektive des Schöffen aber nachvollziehbar, weil der Umstand nicht ihn, sondern die Schöffin betraf.

Rechtliche Würdigung: Eine Ablehnung ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende Grund zu der Annahme hat, der Richter habe ihm gegenüber nicht die erforderliche Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit. Der Schöffe, der den ihm bekannt gewordenen Umstand nicht anzeigte, handelte fehlerhaft. Richter und Schöffen sind aus Sinn und Zweck des § 30 StPO verpflichtet, Ausschluss- und Befangenheitsgründe anzuzeigen, die bei ihnen selbst möglicherweise vorliegen, aber auch solche, die *andere* Mitglieder des Spruchkörpers betreffen. Die Verpflichtung zur „Fremdanzeige“ wurzelt ebenfalls in dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf ein Gericht mit der gebotenen Neutralität.

Dass der Schöffe diese Anzeigepflicht verkannte, begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Verstöße, die auf Irrtum, unrichtiger, sogar unhaltbarer Rechtsansicht beruhen, stellen noch keinen Ablehnungsgrund dar. Anderes gilt, wenn Entscheidungen oder Prozesshandlungen völlig abwegig sind oder den Anschein der Willkür erwecken. Dies kann in dem Verhalten des Schöffen nicht erblickt werden. Von juristischen Laien können keine Kenntnisse des Verfahrensrechts erwartet werden. Schöffen sind darauf angewiesen, dass die Richter ihnen das relevante Wissen vermitteln. Der abgelehnte Schöffe wirkte darauf hin, dass die Schöffin den intimen Kontakt dem Ergänzungsrichter offenbarte, und orientierte sich in seinem weiteren Verhalten an diesem. Dass sich der Schöffe einer Pflicht zur Offenbarung des mitgeteilten Sachverhalts bewusst war, ist nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ad9e373388039939890aaab05d5ca0a1&nr=129178&pos=2&anz=3>
[Abruf: 7.5.2023]

BGH:

Besorgnis der Befangenheit – Anlass der Überprüfung

Ein Schöffe kann nur aufgrund des Gesuches eines Ablehnungsberechtigten im Sinne von § 24 Abs. 3 StPO (hier: Staatsanwalt oder Verteidiger) oder infolge einer Selbstanzeige nach § 30 StPO von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Von Amts wegen findet eine Überprüfung nur hinsichtlich der *gesetzlichen* Ausschlussgründe nach §§ 22, 23 StPO statt, wenn der Schöffe selbst Verletzter der Straftat ist, in enger Lebensbeziehung zum Beschuldigten oder Verletzten steht, er in der Sache vorbefasst war oder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. (Leitsatz d. Red.)

BGH, Beschluss vom 2.2.2022 – 5 StR 153/21

Sachverhalt: In einem mehrtägigen Verfahren kam eine Schöffin am ersten Verhandlungstag 45 Minuten zu spät, weil sie den Termin vergessen hatte. An einem folgenden Verhandlungstag bat sie die Vorsitzende intensiv um rechtliche Auskünfte für einen Nachbarn in dessen möglichem Strafverfahren, obwohl die Vorsitzende sie eindringlich bat, davon abzusehen, weil sie Rechtsberatung weder geben dürfe noch wolle; außerdem könne es sein, dass sie für den Fall zuständig werden würde. Gegen die Schöffin lagen aus anderen Strafkammern bereits Vermerke über ihr Verhalten vor. In einem Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung habe sie geäußert, das Verfahren gehe ihr nicht so nahe, weil der Angeklagte immer mit seinem Verteidiger rumsitze „und Bonbons fresse“. Die Nebenklage vertrat eine Rechtsanwältin, die die Schöffin in einem gegen diese geführten Ermittlungsverfahren verteidigte. Mit dieser Anwältin besprach sich die Schöffin im Anschluss an einen Hauptverhandlungstermin, was der Verteidigerin in diesem Verfahren Anlass für die Prüfung gab, ob die Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen sei, auch weil sie sich ihr gegenüber „emotional aufgewühlt“ gezeigt hatte.

Diese Vermerke gab die Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten des gegenständlichen Verfahrens bekannt, die aber keine Anträge stellten. Gleichwohl schloss die Kammer die Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit aus; ein Ersatzschöffe trat in das Verfahren ein. Daraufhin rügte die Verteidigung die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts, weil die Schöffin nicht von Amts wegen hätte ausgeschlossen werden dürfen. Nunmehr beantragte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft (nachträglich) den Ausschluss der Schöffin wegen der Besorgnis der Befangenheit. Die Kammer half dem Einwand falscher Besetzung des Gerichts durch die Verteidigung nicht ab; das OLG verwarf ihn als unstatthaft. Nach der Verurteilung begründete die Verteidigung die Revision mit der fehlerhaften Besetzung des Gerichts nach dem Eintritt des Ersatzschöffen, weil die Schöffin nicht hätte von Amts wegen ausgeschlossen werden dürfen. Dieser Begründung trat der BGH bei und hob das Urteil auf.

Rechtliche Würdigung: Nach § 24 Abs. 3 StPO können Staatsanwaltschaft und Beschuldigter (Verteidiger) einen Schöffen wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ohne einen solchen Ablehnungsantrag kommt § 30 StPO zur Anwendung, wenn entweder ein Schöffe von einem Verhältnis (Selbst-)Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Gründe bestehen, dass ein Schöffe *von Gesetzes wegen* (§§ 22, 23 StPO) ausgeschlossen ist. Eine Selbstanzeige der Schöffin lag nicht vor, auch nicht mit ihrer Mitteilung an die Vorsitzende, das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren habe mit dem vorliegenden Strafverfahren nichts zu tun und sie fühle sich nicht befangen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft war nicht „unverzüglich“ (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO) und damit nicht wirksam. Nach Ausscheiden der Schöffin und Eintritt des Ersatzschöffen verhandelte das Gericht nicht mehr in der richtigen Besetzung – ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO, der zur Aufhebung des Urteils insgesamt führt.

Anmerkung: Die Entscheidung zeigt, dass Schöffen – die an Befangenheitsentscheidungen nicht mitwirken – selbst mittelbar durch die dem Schutz des Angeklagten dienenden Regeln geschützt werden. Die für die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit zuständigen Berufsrichter können einen Schöffen nicht ohne einen Antrag des Staatsanwalts oder der Verteidigung (bzw. des Angeklagten) ausschließen, es sei denn, der Schöffe bringt die Umstände selbst ins Spiel oder es liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Ohne einen solchen Antrag entziehen sich die Verhaltensweisen des Schöffen der Beurteilung durch den oder die Berufsrichter. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f86c1df148aaceee94f4ee7abf0639ad&nr=128701&pos=0&anz=1>
[Abruf: 7.5.2023]

BGH: Unterbrechungsfrist bei erkranktem Ergänzungsschöffen

1. Ergänzungsschöffen sind auch vor ihrem Eintritt in das erkennende Gericht (§ 192 Abs. 2 GVG) „zur Urteilsfindung berufene Personen“ im Sinne von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO.
2. Zu den Aufgaben der Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung jederzeit so zu folgen, als ob sie an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müssen. (Leitsätze d. Red.)

BGH, Beschluss vom 3.11.2022 – 6 StR 296/21

Sachverhalt: Nach dem Hauptverhandlungstermin vom 27.7.2017 wurde am 7.8.2017 die Erkrankung des Ergänzungsschöffen

J. bekannt. Daraufhin hob die Vorsitzende die Fortsetzungstermine auf und die Strafkammer stellte mit Beschluss vom 16.8.2017 die Hemmung der Unterbrechungsfrist ab dem 5.8.2017 fest. Mit Verfügung vom 4.9.2017 hob die Vorsitzende die Zuziehung des Ergänzungsschöffen auf, weil sich herausgestellt hatte, dass dieser auf absehbare Zeit nicht genesen werde. Die Hauptverhandlung wurde am 7.9.2017 fortgesetzt.

Rechtliche Würdigung: Kann ein Angeklagter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ an einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht teilnehmen, ist die Frist der zulässigen Unterbrechung während der Dauer der Verhinderung gehemmt – nach dem Recht von 2017 für längstens sechs Wochen, heute für zwei Monate (§ 229 Abs. 3 StPO). Die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung hängt davon ab, ob der Ergänzungsschöffe schon vor seinem Eintritt in das Verfahren (§ 192 Abs. 2 GVG) eine „zur Urteilsfindung berufene Person“ ist. Dies hat der BGH bejaht.

(1) Der Wortlaut von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO trägt dieses Verständnis. Der Begriff „Urteilsfindung“ lässt – im Unterschied zum Begriff der „Entscheidung“ – die Auslegung zu, dass damit auch der Prozess der richterlichen Wahrheitsermittlung gemeint ist, auf dessen Ergebnis die abschließende Entscheidung beruht.

(2) Für diese Auslegung streitet auch die *systematische Stellung* der Vorschriften über die Höchstdauer der Unterbrechung im Abschnitt über die Hauptverhandlung. Zu den Aufgaben des Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung so zu folgen, als ob er an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müsse. Deshalb hat er das Recht, Zeugen und Sachverständige zu befragen, muss Bedeutung und Tragweite von Zeugenaussagen und Gutachten abschätzen sowie sich – vorläufig – ein Urteil über die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen bilden. Kommt er nicht zum Einsatz, hat er zwar nicht an der *Entscheidung*, aber an der *Verhandlung* mitgewirkt, die der Entscheidung vorausgeht.

(3) Dieses Verständnis steht im Einklang mit dem *Willen des Gesetzgebers*, durch das seinerzeitige Gesetz zur Modernisierung der Justiz die Gerichte zu entlasten, indem auch die Erkrankung eines der Mitglieder des Spruchkörpers lediglich zur Aussetzung der Hauptverhandlung, nicht – wie nach vorherigem Recht – zu deren Abbruch führt.

(4) *Sinn und Zweck* des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO zielen ab auf Ressourcenschonung sowie Vermeidung einer Aussetzung der Hauptverhandlung, die bei langwierigen Beweisaufnahmen und in Haftsachen den Angeklagten erheblich belasten würde. Diesem Zweck dient es, wenn auch ein Ergänzungsschöffe bei vorübergehender Erkrankung nicht endgültig ausscheiden muss, sondern das Verfahren mit ihm fortgesetzt werden kann und er weiterhin zum möglichen Einsatz zur Verfügung steht.

Anmerkung: Nach der sog. Konzentrationsmaxime ist ein Verfahren zügig und ressourcenschonend zu gestalten, was Einfluss sowohl auf die Vorbereitung durch das Gericht als auch auf das Vorbringen und die Wahrnehmung von Rechtsbehelfen, Anträgen usw. der Verfahrensbeteiligten hat. Deshalb darf die Hauptverhandlung nicht für länger als 21 Tage und erst nach 10 Verhandlungstagen bis zu einem Monat unterbrochen werden. Diese Frist kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, z. B. durch die Erkrankung einer „zur Urteilsfindung berufenen Person“. Diese Hemmung wiederum darf nicht länger als zwei Monate dauern. Spätestens 10 Tage nach Ablauf der Hemmungsfrist muss die Verhandlung fortgesetzt werden, ansonsten die Verhandlung erneut beginnen muss. Der Gesetzgeber hat mit der Hemmung dem Umstand Rechnung getragen, dass Umfangsverfahren z. B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen nicht durch Krankheit eines Beteiligten abgebrochen werden sollen. Auch der Einsatz von Ergänzungsschöffen ist eine Maßnahme, umfangreiche Verfahren zu Ende zu bringen, ohne bei Erkrankungen erneut beginnen zu müssen. In der vorliegenden Entscheidung geht es um die Frage, ob die Erkrankung eines Ergänzungsschöffen als noch nicht stimmberechtigtem Mitglied des Gerichts ebenfalls die Hemmung der Unterbrechungsfrist auslöst. Die Beantwortung hängt davon ab, ob ein Ergänzungsschöffe „zur Urteilsfindung berufen“ ist, was der BGH aus dem Wortlaut, der Systematik, dem Willen des Gesetzgebers und der Zielsetzung der Norm bejaht. Damit sind die klassischen Methoden der Auslegung und Interpretation einer Rechtsvorschrift genannt.

Der Beschluss macht für die Ergänzungsschöffen deutlich, dass sie im Verfahren bereits „mittendrin“ und nicht nur „dabei“ sind, soweit es um die Beweisaufnahme geht. Sie müssen für den Fall ihres Eintritts voll im Stoff stehen und haben daher der Verhandlung mit der gleichen Aufmerksamkeit zu folgen wie Hauptschöffen. Deshalb haben sie das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen (§ 240 Abs. 2 StPO). Sie nehmen an der Beratung nicht teil; diese ist den *zur Entscheidung berufenen Personen* vorbehalten. Ergänzungsschöffen sind, bevor sie ordentliche Mitglieder des Spruchkörpers werden, zur *Urteilsfindung*, aber noch nicht zur *Urteilsentscheidung* berufen. Wird ein Ergänzungsschöffe krank, kann dies zur Hemmung der zulässigen Frist zur Unterbrechung der Hauptverhandlung führen, sodass diese erst nach seiner Genesung (spätestens nach zwei Monaten und ggf. bis zu 10 weiteren Tagen) fortgesetzt wird. Hier war die Genesung des Ergänzungsschöffen innerhalb der Höchstfrist nicht zu erwarten, weshalb er – wie ein kranker Hauptschöffe in solchem Fall auch – aus dem Verfahren ausscheidet. Damit muss die Genesung nicht abgewartet und der Prozess kann fortgesetzt werden – mit einem Ergänzungsschöffen weniger für den nächsten Notfall.

Diese Stellung der Ergänzungsschöffen hat Auswirkungen auf weitere Umstände im Laufe der Hauptverhandlung.

Ihnen ist wie den Hauptschöffen der Anklagesatz auszuhändigen (Nr. 126 Abs. 3 RiStBV), desgleichen die Urkunden im sog. Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO). (hI)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9545b6377ccb3348cd39c862189e4fa9&nr=132096&pos=0&anz=1>

[Abruf: 7.5.2023]

OLG Zweibrücken: Amtsenthebung – Gröbliche Pflichtverletzung

1. Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1 GVG). Eine solche Pflichtverletzung ist anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes erscheinen lässt, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden.
2. § 51 Abs. 1 GVG (Amtsenthebung) ist auch anwendbar, wenn dem Schöffen ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird. Dabei stellt der Ausschlussgrund einer Verurteilung von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat (§§ 32 Nr. 1, 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG) keine Untergrenze dergestalt dar, dass der Schöffe nach einer Straftat *allein* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen aus dem Schöffenamt entfernt werden kann. § 51 GVG schafft – unter engen Voraussetzungen – eine eigene Möglichkeit, einen Schöffen des Amtes zu entheben.
3. Wegen des verfassungsrechtlichen Prinzips des gesetzlichen Richters ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße zu beachten. Als gröbliche Pflichtverletzung kommen neben der Verletzung des Beratungsgeheimnisses, wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, der nicht nur vorübergehenden fehlenden telefonischen und postalischen Erreichbarkeit sowie der Verweigerung der Eidesleistung insbesondere auch verfassungsfeindliche Aktivitäten in Betracht.
4. Weder bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Maskenpflicht bei sog. Montagsspaziergängen oder die bloße Teilnahme an solchen Versammlungen noch eine nach dem Versammlungsrecht strafbewehrte Durchführung einer derartigen Versammlung ohne Anmeldung als Veranstalter oder Leiter begründen jeweils für sich allein oder in einer Zusammenschau die Annahme einer gröblichen Amtspflichtverletzung eines Schöffen im Sinne des § 51 Abs. 1 GVG. (Orientierungssätze d. Red.)

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 Ws 187/22

Anmerkung: Der Entscheidung liegt der Antrag des Vorsitzenden eines Schöffenwahlausschusses an das OLG zugrunde,

a) einen Jugendhauptschöffen gemäß § 51 GVG wegen einer gröblichen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes zu entheben und

b) ihm bis zur Entscheidung über diesen Antrag die Führung der Amtsgeschäfte vorläufig zu untersagen.

Begründung ist, dass gegen den Schöffen wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz in drei Fällen Anklage erhoben, sowie wegen Verstößen gegen die (damalige) Maskenpflicht in der Öffentlichkeit zwei Bußgeldbescheide erlassen worden seien. Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützte den Antrag. Das OLG hat ihn abgelehnt.

Zu a) Das OLG hebt zunächst in Fortsetzung der jüngeren Rechtsprechung (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.11.2021, Az.: Ws 952/21, RohR 2022, S. 30) hervor, dass die Grenze des § 32 GVG (Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten), die von der Bewerbung für das Schöffenamt ausschließt und bei einer Verurteilung während der Amtszeit zur Streichung von der Schöffenliste führt, keine Untergrenze für eine Amtsenthebung eines Schöffen gemäß § 51 GVG darstellt. Wenn bereits ein Verhalten genüge, das strafrechtlich überhaupt nicht relevant sei, um die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 GVG zu erfüllen, müsse dies erst recht gelten, wenn das Verhalten zugleich eine Strafnorm erfülle. Dem Argument ist schon im Hinblick auf einen verfahrensmäßigen Unterschied der beiden Möglichkeiten eines Amtsverlustes beizutreten. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ist ohne jede Wertung als Voraussetzung leicht zu erkennen und zu handhaben und kann vom Gericht, dem der Schöffe angehört, mit einer einfachen Streichung aus der Schöffenliste vollzogen werde. Dagegen setzt die Feststellung der gröblichen Pflichtverletzung eine Prüfung und Wertung voraus, die als Eingriff in die (auch dem Schöffen zustehende) persönliche richterliche Unabhängigkeit einem besonderen Senat des OLG übertragen ist. Die Regelung entspricht dem Verfahren bei Berufsrichtern, bei denen ein Amtsverlust automatisch bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr eintritt (§ 24 Nr. 1 DRiG), während bei einer Entlassung aus anderem Grund das Richterdienstgericht zuständig ist.

Die Amtsenthebung eines Schöffen verdient dieselbe Aufmerksamkeit und hat dasselbe Gewicht wie die eines Berufsrichters. Auch für die Schöffen gilt das Prinzip des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), das nur bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Pflichtverletzung und Sanktion den Eingriff (Orientierungssatz 3) zulässig, aber auch erforderlich macht. Dabei kommt schwerwiegendes Fehlverhalten auch außerhalb des Amtes in Betracht, wie die jüngste Amtsenthebung einer Schöffin des LG Erfurt durch das Thüringer OLG wegen Verstoßes gegen das Mäßigungsgebot im Umgang mit Rechtsextremen deutlich macht.

Diesen strengen Maßstab sah das OLG Zweibrücken im vorliegenden Fall nicht erreicht. Die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 GG) hätten insoweit Vorrang. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Ablehnung der staatlich angeordneten Maskenpflicht im Freien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auch eine grundsätzliche Infragestellung staatlicher Strukturen verbunden war, hat das OLG nicht gesehen. Auch aus der Veranstaltung oder Leitung von Versammlungen unter freiem Himmel ohne Anmeldung ergebe sich nichts anderes. Die Verletzung einer behördlichen Meldepflicht lasse nicht auf eine ablehnende Grundeinstellung zur freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung schließen.

Zu b) Eine vorläufige Maßnahme (sofortige Untersagung der Amtsgeschäfte) im Hinblick auf eine – mögliche – Verurteilung lässt das Gesetz nicht zu. Sie steht nach der Auffassung des OLG im Widerspruch zum Konzept des § 32 GVG, der eine Amtsenthebung bereits bei Erhebung der Anklage nur zulässt, wenn mit dem Urteil der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter droht – also vorrangig bei der Begehung von Verbrechen.

Die Entscheidung stellt insgesamt die starke Stellung der ehrenamtlichen Richter heraus, die in einzelnen Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte nicht immer im vergleichbaren Maße eingeschätzt wurde (vgl. etwa *Lieber*, Amtsenthebung eines Schöffen in NRW. Zum Beschluss des OLG Hamm vom 18.11.2020 – 1 Ws 380/20 – eine Gesamtbetrachtung, RohR 2021, S. 21 ff.). (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/KORE274392022>

[Abruf: 7.5.2023]

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Hamburg:

Bei Postnachfolgeunternehmen tätige Beamtin als ehrenamtliche Richterin

§ 22 Nr. 3 VwGO schließt nicht aus, eine bei einem privatrechtlich organisierten (Aktiengesellschaft) Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamtin zur ehrenamtlichen Richterin zu berufen.

OVG Hamburg, Beschluss vom 23.2.2022 – 3 AS 1/22

Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim Hamburgischen OVG hat angezeigt, dass sie als Beamtin bei der Deutschen Post AG in der Briefzustellung beschäftigt ist. Die Präsidentin des Hamburgischen OVG beantragt, die ehrenamtliche

Richterin von ihrem Amt zu entbinden. Das OVG hat den Antrag abgelehnt.

Rechtliche Würdigung: Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er nach den §§ 20 bis 22 VwGO nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Nicht berufen werden können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (§ 22 Nr. 3 VwGO). Neben der Vermeidung von Interessen- und Pflichtenkollisionen soll schon dem Verdacht entgegengewirkt werden, das Gericht schütze durch eine personelle Nähe die Verwaltung zum Nachteil des Staatsbürgers. Deshalb stellt § 22 Nr. 3 VwGO nicht nur formal auf den Beamtenstatus ab, sondern verlangt, dass der Beamte „im öffentlichen Dienst“ tätig ist. Das trifft auf die sog. Privatisierungsbeamten (Art. 143b Abs. 3 GG) nicht zu, die bei einem privatrechtlich organisierten Nachfolgeunternehmen (AG) der Deutschen Bundespost beschäftigt sind. Diese Unternehmen treten dem Bürger auf der Ebene des Privatrechts gegenüber, sodass es weder im Grundsatz zu Kontrollkonflikten kommen kann, noch muss das Handeln der beschäftigten Beamten aus der Sicht des Rechtsschutzsuchenden Bürgers als Äußerung einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden. Dem steht auch nicht die Beleihung entgegen, das die Postnachfolgeunternehmen ermächtigt, die dem Bund obliegenden Dienstherrnbefugnisse auszuüben. Die rein dienstrechtliche Konstruktion berührt nicht die privatrechtliche Organisationsform der Unternehmen und den privatrechtlichen Charakter des Verkehrs mit ihren Kunden. Einzig in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden, sind Interessen- und Pflichtenkollisionen denkbar. Diese Möglichkeit begründet aber nicht die Notwendigkeit, diese Beamten vom Amt eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuschließen. Bei Kollisionen im Einzelfall greifen die allgemeinen Regelungen über Ausschluss und Ablehnung von Richtern (§ 54 VwGO i. V. m. §§ 41 ff. ZPO).

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE220005390>
[Abruf: 7.5.2023]

OVG Lüneburg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters wegen Tätigkeit als Krankenpfleger

Zur Ablehnung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs berechtigt, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2022 – 13 PS 293/22

Sachverhalt: Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag von seinem Amt zu entbinden, wenn er einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 VwGO geltend macht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 VwGO dürfen auch „Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen“ die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen. Der Ablehnungsgrund dient dem Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Humanmedizin. Zur Ablehnung berechtigt ist hiernach jeder Inhaber eines staatlich approbierten Heilberufs oder eines staatlich anerkannten Heilhilfsberufs, der diesen Beruf auch tatsächlich ausübt.

Der ehrenamtliche Richter hat mit Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 13. Juli 2022 glaubhaft gemacht, dass er examinierter Krankenpfleger ist (vgl. zur staatlichen Anerkennung dieses Heilhilfsberufs: §§ 1 ff. Pflegeberufegesetz bzw. § 64 Pflegeberufegesetz i. V. m. §§ 1 ff. Krankenpflegegesetz a. F.) und als solcher auch tatsächlich arbeitet. Der danach gegebene Ablehnungsgrund entfällt nicht dadurch, dass er neben seiner Tätigkeit als Krankenpfleger auch als Geschäftsführer und in der Leitung eines Pflegedienstes tätig ist.

Link zum Volltext der Entscheidung:
<https://openjur.de/u/2459516.html>

VG Kassel: Zeitgutschrift für Tätigkeit als ehrenamtliche Richter

1. Landesrechtliche Vorschriften (hier: § 16 Nr. 1 HurlVO) räumen dem Dienstherrn gegenüber Beschäftigten im richterlichen Ehrenamt kein Ermessen ein, ob eine Freistellung erfolgt oder wie eine Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung von Sitzungsterminen auszugleichen ist. Hier greift die vorrangige Sonderregelung des § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG ein, nach der eine Freistellung erfolgen muss.

2. In den Fällen, in denen eine Freistellung erforderlich wird, ist nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG versäumte Arbeitszeit arbeitszeitrechtlich als im Beamtenverhältnis geleistet zu behandeln und folglich dem Arbeitszeitkonto des Beamten gutzuschreiben. (Leitsätze d. Red.)

VG Kassel, Urteil vom 13.9.2021 – 1 K 1356/20.KS

Sachverhalt: Die Klägerin (K.) ist beim Beklagten (B.) im Beamtenverhältnis tätig. Eine „Dienstvereinbarung Arbeitszeit“ (DVA) regelt eine Rahmenarbeitszeit montags bis freitags von 6.00 bis 19.00 Uhr, innerhalb derer jeder Beschäftigte seine Arbeitszeit im Wesentlichen frei festlegen kann; jedoch ist eine „Servicezeit“ von 9.00 bis 15.00 Uhr bzw. freitags bis 13.30 Uhr einzuhalten, während der in jeder Organisationseinheit ausreichend qualifizierte Beschäftigte anwesend sein müssen. In der DVA heißt es u. a.:

„Dienst-/Arbeitsbefreiung, die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen gewährt wird, wird als Arbeitszeit angerechnet. Ist ganztägige Dienstbefreiung erteilt worden, wird die Sollarbeitszeit angerechnet. In den Fällen, in denen Beginn oder Ende am Zeiterfassungsterminal nicht gebucht wird, ist vormittags vom fiktiven Arbeitsbeginn 7:30 Uhr bis zum tatsächlich gestempelten Ende und nachmittags vom tatsächlich gestempelten Beginn bis zum fiktiven Ende 16:00 Uhr als Arbeitszeit anzurechnen – zusammen mit der geleisteten Arbeitszeit maximal jedoch die Sollarbeitszeit.“

Die K., die in Vollzeit arbeitet, ist ehrenamtliche Richterin in der Arbeitsgerichtsbarkeit. 2018 teilte ihr der B. mit, dass sie für Tätigkeiten, die nur während der üblichen Dienstzeit wahrgenommen werden könnten, nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des Fürsorgeprinzips jeweils Dienstbefreiung erhalte. Am 24.4.2019 nahm die K. einen Sitzungstermin wahr. Die Arbeitszeit wurde nicht am Zeiterfassungsterminal gebucht. Im Korrekturbeleg gab die K. an: „Kommen: 9.30 Uhr, Gehen: 19.55 Uhr“. Im Zeiterfassungssystem wurde manuell eingegeben: „Kommen: 9.30 Uhr, Gehen: 16.00 Uhr“; 30 Minuten wurden als Pausenzeit abgezogen. Es erfolgte damit eine Zeitgutschrift von 6 Std. Die K. beantragte unter Bezugnahme auf die DVA die Gutschrift der regelmäßigen Sollarbeitszeit von 8 Std. und 12 Min.

Rechtliche Würdigung:

1. Rechtsgrundlage für den geltend gemachten **Anspruch** ist § 45 Abs. 1a Satz 1 und 2 DRiG, wonach niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder benachteiligt werden darf und ehrenamtliche Richter für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von der Arbeitsleistung freizustellen sind.
2. Dem Dienstherrn steht **kein Ermessen** zu, ob eine Freistellung erfolgt oder wie eine Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung von Sitzungsterminen auszugleichen ist. Zwar ist gemäß § 16 Nr. 1 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) dem Dienstherrn ein Ermessen eingeräumt, ob und in welchem Umfang zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten Dienstbefreiung gewährt wird; jedoch greift hier die Sonderregelung des § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG, nach der eine Freistellung erfolgen *muss*. § 45 Abs. 1a DRiG verlangt die uneingeschränkte und unbedingte Freistellung der ehrenamtlichen Richter durch den Dienstherrn für die Zeit, für die er vom Gericht, bei dem er tätig ist, tatsächlich in Anspruch genommen wird (OVG Rheinland-Pfalz vom 19.6.2009, 10 A 10171/09, RohR 2009, S. 108).
3. § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG enthält keine Regelung, ob bei Beamten die **versäumte Arbeitszeit** nachzuholen ist. Hier gilt der Grundsatz, dass nicht geleisteter Dienst von Beamten nicht nachzuholen ist und auch nicht nachgeholt werden kann. Der vom Beamten geschuldete Dienst besteht in der Pflicht, die

dienstlichen Aufgaben während eines bestimmten Zeitraums zu erfüllen. Für ein Nacharbeiten versäumter Arbeitszeit fehlt die rechtliche Grundlage (BVerwG vom 29.7.2011, 2 C 45/09, RohR 2011, S. 143). Damit ist in den Fällen, in denen eine Freistellung erforderlich wird, nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG versäumte Arbeitszeit arbeitszeitrechtlich als im Beamtenverhältnis geleistet zu behandeln und folglich dem Arbeitszeitkonto des Beamten gutzuschreiben.

4. Bei **Gleitzeitregelung** ist der Stundenausgleich lediglich auf die Kernarbeitszeit beschränkt, weil eine zeitlich konkretisierte Dienstleistungspflicht nur im Rahmen der Kernarbeitszeit besteht und der Beamte nur in diesem Zeitraum seine dienstlichen Verrichtungen zu festgelegten Zeiten erfüllen muss. Demgegenüber steht der Anwesenheitspflicht des ehrenamtlichen Richters im Gericht während der Gleitzeitphase regelmäßig keine zeitlich konkretisierte Pflicht zur Dienstleistung gegenüber, sodass eine Freistellung bzw. ein Stundenausgleich nicht erforderlich ist. Diese Grundsätze sind auch bei der K. anzuwenden, auch wenn keine Gleitzeitregelung besteht. Der Rechtsprechung lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass bei Beamten nur die Zeiten auszugleichen sind, an denen der Betreffende zwingend an der Dienststelle anwesend sein muss, da nur insoweit eine zeitlich konkretisierte Pflicht zur Dienstleistung besteht. Da bei dem B. jeder Bedienstete in der Rahmenarbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr seine Arbeitszeit frei bestimmen kann, würde streng genommen im Falle der K. kein Anspruch auf Freistellung bestehen. Versäumte Stunden am Sitzungstag könnte sie jeweils vor- oder nacharbeiten.

5. Dies würde jedoch gegen **Sinn und Zweck** des § 45 Abs. 1a DRiG verstoßen, denn dadurch würde in Dienststellen, in denen eine Rahmenarbeitszeit festgelegt worden ist, keinerlei Ausgleich stattfinden. Diese Bediensteten würden gegenüber anderen ehrenamtlichen Richtern im Beamtenverhältnis benachteiligt. Daher ist es sachgerecht und geboten, in Fällen wie dem vorliegenden die Regelung der Ziffer 2.8.1 DVA anzuwenden, wie dies der B. auch getan hat.

6. Eine **Anrechnung der gesamten Sollarbeitszeit** nach Ziffer 2.8.1 Abs. 2 der DVA kommt nicht in Betracht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der K. ganztägig Dienstbefreiung erteilt worden wäre. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Dienstbefreiung sollte sich nur auf die Dauer erstrecken, während derer die K. tatsächlich als ehrenamtliche Richterin tätig war. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung des § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG, wonach ehrenamtliche Richter lediglich „für die Zeit ihrer Amtstätigkeit“ freizustellen sind.

7. Damit greift Ziffer 2.8.1 Abs. 3 DVA ein. Hiernach war der K. die Zeit ab Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit (9.30 Uhr) bis 16.00 Uhr als Arbeitszeit gutzuschreiben, abzüglich der Pause von 30 Min. gemäß Ziffer 2.6 DVA. Dies hat der B. getan und ist damit der Verpflichtung aus § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG vollumfänglich nachgekommen.

8. Durch die DVA wird nicht gegen § 45 Abs. 1a Satz 1 Alt. 2 DRiG verstoßen, der eine **Schlechterstellung** aufgrund des Ehrenamtes ohne sachlichen Grund verbietet. Es ist Beamten grundsätzlich zuzumuten, einen Teil des zeitlichen Rahmens, der bei einer flexiblen Arbeitszeit zur Verfügung steht, für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes einzusetzen. Ein Rechtssatz, dass die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes – auch eines solchen, dessen Übernahme nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann (vgl. § 24 ArbGG) – nicht auf Kosten der Freizeit des Amtsträgers gehen darf, besteht nicht (BVerwG, Urteil vom 28.7.2011, RohR 2011, S. 143). Anders ist dies nur dann, wenn sich die zeitlichen Belastungen durch das Ehrenamt als übermäßig und damit nicht mehr zumutbar erweisen. Als Grenze nimmt das BVerwG eine Belastung von maximal drei nicht ausgeglichenen Stunden pro Woche an. Da die K. am 24. April 2019 lediglich 2.12 Stunden über die anerkannte Arbeitszeit tätig war und weitere ehrenamtliche Tätigkeiten im April 2019 nicht erfolgten, wurde diese Anforderung der Rechtsprechung eingehalten.

Anmerkung: Das grundsätzliche Problem der Entscheidungen zur Entschädigung bzw. Gutschrift der Arbeitszeit ist darin begründet, dass der Gesetzgeber in Angelegenheiten des Arbeitslebens immense Zeit benötigt, bis eingeführte Rechtsvorschriften den veränderten Bedingungen der Lebenswirklichkeit angepasst werden. Die Entschädigungsregeln des JVEG und die Freistellungsregeln des DRiG entsprechen nicht mehr der flexibilisierten Arbeitszeit in den Betrieben. Die zunehmende Tätigkeit im Homeoffice, die durch die COVID-Pandemie einen Auftrieb erhalten hat, wird das Problem noch verstärken. Die letzten Änderungen auf diesem Gebiet haben sich mit quantitativen Regeln zufriedengegeben, ohne die grundlegenden Probleme anzugreifen.¹ Auch die „Hüter der Beteili-

1 Vgl. *Lieber*, Zum Referentenentwurf zur Änderung des JVEG, RohR 2020, S. 22 ff.

gung des Volkes an der Staatsgewalt“ (BündnisGrüne und SPD) übergehen seit Jahren trotz zahlreicher direkter Gespräche die Rechtslage geflissentlich. Für den Bereich der Arbeitnehmer könnten die Tarifparteien eine Linderung herbeiführen, was aber Arbeitgeberverband wie DGB im Rahmen der Gespräche im seinerzeitigen Beirat der DVS dem Gesetzgeber zugewiesen haben. In einer umfangreichen Besprechung dieser Entscheidung mahnt der ehem. Präsident des Hessischen LAG *Dr. Peter Bader* eine gesetzgeberische Entscheidung an, die ehrenamtliche Richter nicht mehr benachteiligt.² Die höchstrichterliche Rechtsprechung von BAG und BVerwG verweigert – anders einige Obergerichte der Länder³ – beharrlich eine sozialverträgliche Lösung für die Ehrenamtlichen auf der Richterbank. BAG und BVerwG ziehen sich auf den Satz zurück: „Ein Rechtssatz, dass die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes – auch eines solchen, dessen Übernahme nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann (vgl. § 24 ArbGG) – nicht auf Kosten der Freizeit des Amtsträgers gehen darf, besteht nicht.“ Diese Aussage übergeht z. B. die Tatsache, dass ehrenamtliche Helfer im Technischen Hilfswerk einen (vollen) Lohnfortzahlungsanspruch gegen ihren Arbeitgeber haben (§ 3 Abs. 1 THW-Gesetz), der diese Kosten von der öffentlichen Hand erstattet bekommt. Von einer Aufopferung, die den ehrenamtlichen Richtern zugemutet werden kann, ist bei ihnen keine Rede. Ob für diese Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund im Sinne des Art. 3 GG besteht, ist mehr als fraglich. (*hl*)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://openjur.de/u/2381809.html>

[Abruf: 7.5.2023]

2 jurisPR-ArbR 12/2022 Anm. 7.

3 Vgl. etwa LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.9.2007, 26 Sa 577/07: „Unter Arbeitszeit im Sinne des § 29 Abs. 2 TVöD ist im Falle von Gleitzeitregelungen nicht ausschließlich die Kernarbeitszeit zu verstehen“, RohR 2009, S. 52.

Jörg Wolfgang Lück: Das richterliche Ehrenamt im Wandel: Ehrenamtliche Richter im Spannungsfeld von bürger-schaftlichem Engagement und staats-bürgerlicher Pflicht. Berlin: epubli 2022. XVI, 446 S. ISBN 978-3-7549-4133-1, € 50,99

Zur demokratischen Legitimation des Justizsystems wird vielfach die Beteiligung ehrenamtlicher Richter herangezogen, die als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung das Vertrauen in die Justiz sowie die Bereitschaft zu gesetzeskonformem Verhalten stärken sollen. Diesen Gedanken greift die an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen entstandene Dissertation auf, indem sie das Vertrauen der ehrenamtlichen Richter in die Institution „Rechtsprechung“ in den Mittelpunkt stellt, ob dieses Vertrauen während der Amtszeit steigt und transportiert wird. Der Autor bezeichnet das richterliche Ehrenamt als „staatlich institutionalisiertes Ehrenamt“, da im Unterschied zu anderen klassischen Ehrenämtern die Verpflichtung zur Amtsübernahme besteht. Ausgehend von verschiedenen soziologischen Konzepten zum Verständnis von „Sozialkapital“, das durch Vertrauen in Institutionen – hier: die Institution „Rechtsprechung“ – entsteht, hebt er drei prägende Faktoren in Bezug auf die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter hervor:

Durch die Ausübung des Amtes bilden sich *Netzwerke*. Ehrenamtliche Richter tauschen sich innerhalb ihrer Gruppe (Spruchkörper) aus. Darüber hinaus verbinden sie als Multiplikatoren – „brückenbauend“ – unterschiedliche Gruppen, da sie über Wissen verfügen, das Mitglieder anderer Netzwerke nicht haben. Könnten sie selbst Institutionenvertrauen durch die Ausübung des richterlichen Ehrenamtes gewinnen, können sie dieses z. B. durch Informationen aus dem Gericht an die Familie oder den Freundeskreis weitergeben.

Normen regeln Rechtsstellung und Rolle der ehrenamtlichen Richter und prägen somit das Verhalten der Berufsrichter gegenüber ehrenamtlichen Richtern und Prozessparteien bzw. Angeklagten. Ehrenamtliche Richter sind daran interessiert, von den Berufsrichtern fair behandelt zu werden; dies beeinflusst ebenso den Informationsfluss im Gericht. Unter Fairness wird nicht nur die Einhaltung von gesetzlichen Normen verstanden, sondern gerechtes, partizipatives, unabhängiges, objektives und transparentes Verhalten.

Vertrauen in die Rechtsprechung fördert die Einhaltung von Normen und ist unverzichtbar für Demokratie und Rechtsstaat. Ehrenamtliche Richter könnten Vertrauen in die Rechtsprechung sichern oder steigern, wenn sie positive Erfahrungen in der Institution „Rechtsprechung“ sammeln; z. B. lernen

sie durch die Mitwirkung an richterlichen Entscheidungen, dass sie als Bürger Einfluss auf staatliches Handeln haben. Über Kontakte in das private und berufliche Umfeld könnten sie Vertrauen aufbauen, indem sie diese Erfahrungen weitergeben, z. B. wie sie die Arbeit bei Gericht erleben.

Dem theoretischen Teil der Arbeit folgt eine empirische Untersuchung. Der Autor hat ehrenamtliche Richter unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten – Schöffen und Handelsrichter am Landgericht Gera, ehrenamtliche Richter am Verwaltungs- und am Arbeitsgericht in Berlin sowie am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg – schriftlich befragt, um herauszufinden, ob durch ihre Tätigkeit Institutionenvertrauen und folglich Sozialkapital entsteht. Dabei werden auch Rahmenbedingungen des Amtes wie Rekrutierung, Motivation, Partizipation und Professionalisierung daraufhin analysiert, wie sie ausgestaltet sein müssen, um Wirkung dahingehend zu entfalten, das Bewusstsein der ehrenamtlichen Richter über ihre aktive Rolle und das Institutionenvertrauen zu stärken.

Trotz der Übernahmeverpflichtung empfinden ehrenamtliche Richter das Amt als freiwillige Tätigkeit und nicht als Zwang. Das politische Interesse der ehrenamtlichen Richter erweise sich als sehr ausgeprägt; daher eigneten sie sich hervorragend, politisches Vertrauen zu vermitteln. Zurecht stellt der Autor infrage, ob die Rekrutierung, die maßgeblich auf die Parteien in den Kommunen setze, bei nachlassender Parteienbindung noch sinnvoll sei. Bei der Motivation steht die „Erweiterung von Kenntnissen und Erfahrungen“ an erster Stelle, gefolgt von „Freude an der Tätigkeit“ und „Tätigkeit für das Gemeinwohl“. Eine deutliche Mehrheit nehme keine Belastung oder Benachteiligung durch das Amt wahr. Der Aspekt der Partizipation betrifft die Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern, vor allem Rolle und Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sowie ihren Einfluss auf die Entscheidung. 92,7 % der Befragten hatten den Eindruck, dass sich die Berufsrichter für ihre Meinung interessieren und fühlen sich ernst genommen.

Der Autor spricht mir aus der Seele, wenn er schreibt, dass man sich vom Bild des Laienrichters, der nur seinen gesunden Menschenverstand einbringt, verabschieden und mehr Professionalisierung anstreben sollte durch ausführliche Informationen über den Fall (Akteneinsicht), Schulung (Rechte und Pflichten, juristische Grundkenntnisse) und Erfahrung (durch die Ausübung des Amtes oder aus anderen Lebensbereichen, die auf das Amt übertragen werden können).

Die Dissertation nimmt sich eines wichtigen gesellschaftspolitischen Themas an und bezieht ehrenamtliche Richter mit und ohne Sachkunde ein. Bei seinen Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, die für die Bildung von Sozialkapital wichtig seien, verweist Lück auf das „Rechtspolitische Programm des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen

und Richter“, in dem sich viele Forderungen wiederfänden; auch Jahre nach dessen Beschlussfassung 2015 sind die Vorschläge noch aktuell. Ein umfassender Tabellenanhang stellt die detaillierten Ergebnisse der 78 Fragen dar. Der Autor hält das staatlich institutionalisierte richterliche Ehrenamt weiterhin für zeitgemäß und sieht in ihm einen wichtigen Faktor, der zum Vertrauen in die Rechtsprechung beiträgt. Mit dieser Arbeit wird ein immer wieder angeführtes Argument für die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern auch wissenschaftlich untermauert. (us)

Sebastian Jacob: Handelsgerichtsbarkeit.

Zur Entstehung des Fachrichtertums zwischen Laienexpertise, Verfahrensförmlichkeit und staatlichem Verfahrensmonopol und ihr Einfluss auf die moderne KfH. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2021. 256 S. (Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht; Bd. 7)

ISBN Print 978-3-8487-8584-1,

€ 72,00; E-Book (kostenfrei)

DOI: doi.org/10.5771/9783748929994,

<https://dx.doi.org/doi.org/10.5771/9783748929994>

Das Buch setzt bei den Ursprüngen der Handelsgerichtsbarkeit an, beginnend mit der Entstehung des städtischen Gemeinwesens in Oberitalien Anfang des 10. Jahrhunderts als Triebfeder für die Herausbildung einer speziellen kaufmännischen Gerichtsbarkeit. Fachkenntnisse über Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und lokales Recht kamen dem Bedürfnis nach einem schnellen Urteil eher entgegen als ein formelles Verfahren nach römischem/kanonischem Recht. Mit der Ausweitung des Mittel-

meerhandels brachten italienische Kaufleute handelsgerichtliche Organisationsformen nach Südfrankreich und zu den Messepätzen in der Champagne. Handelsplätze erhielten eigene, mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte. In Deutschland – zunächst mit Schwerpunkt im süddeutschen Raum – entwickelte sich die Handelsgerichtsbarkeit über Marktgerichte, Stadtgerichte, Gildegerichte, den sog. Hansgraf, der auf Fernreisen über Streitigkeiten der Kaufleute zu entscheiden hatte, bis zu speziellen handelsrechtlichen Spruchkörpern. Schrittmacher einer eigenständigen Handelsgerichtsbarkeit war die Stadt Nürnberg mit den am 14.3.1503 von *Maximilian I.* erteilten Privilegien. Im Nürnberger Marktgewölbe und im Bankoamt verfestigte sich für Handelssachen das Prinzip, Gerichte mit fachlich kompetenten Kaufleuten zu besetzen. Wegbereiter für Rechtskodifikationen waren die französischen Könige. Mit dem „Code de commerce“ (1808) als Teil des Code Napoléon wurden auch Regelungen für mit Fachrichtern besetzte Handelsgerichte getroffen. Diese hielten mit der französischen Besetzung auch vorübergehend Einzug in Deutschland. Mit dem GVG vom 27.1.1877 entstanden nach heftigen Diskussionen im Bundesrat keine selbstständigen Handelsgerichte, sondern die Kammern für Handelssachen (KfH) als spezielle Kammern in den Landgerichten, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern als sog. Handelsrichter.

Die 2020 an der Universität Passau vorgelegte Dissertation verdeutlicht die Entwicklungsstufen der Handelsgerichtsbarkeit zur heutigen KfH, die der Autor als „Balance zwischen Fach- und Rechtskenntnis“ (S. 214) charakterisiert. Dem umfangreichen geschichtlichen Teil folgen Wesensmerkmale und derzeit diskutierte Fragestellungen der KfH wie sinkende Fallzahlen, Möglichkeit der Einzelentscheidung durch den Vorsitzenden der Kammer, branchen-/fachspezifische Besetzung der KfH mit Handelsrichtern versus Zuteilung aus einem Pool. Aktuelle Reformen für die Zukunft der KfH sieht der Autor in einem Verfahrensrecht, das – in historischer Tradition – vor allem auf einen beschleunigten und kostengünstigen Prozess ausgerichtet sein muss. (us)

Straf- und Strafprozessrecht

Wenbo Pan: Schuld und Prävention bei der Strafzumessung. Eine vergleichende Untersuchung zur deutschen und chinesischen Strafzumessungsdogmatik. Berlin: Duncker & Humblot 2021. XVIII, 182 S. (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und

internationales Strafrecht, Reihe I: Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie; Bd. 28)
ISBN 978-3-428-18511-5, € 30,00

Ein chinesischer Rechtswissenschaftler kommt nach Deutschland, konkret nach Freiburg im Breisgau, um dort zu promovieren. Das ist nichts Ungewöhnliches. Ein „Dr. jur.“ aus Deutsch-

land genießt in Asien eine große Wertschätzung. Das habe ich selbst am Ende meiner Studienzeit erfahren. Als ich in den späten Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts in Köln an meiner völkerrechtlichen Dissertation schrieb, arbeitete ich mit einem südkoreanischen Kommilitonen zusammen, der nur für den einen Zweck einer erfolgreichen Promotion nach Deutschland gekommen war. Er forschte damals über die Meeresgrenzen im ostasiatischen Pazifik; der chinesische Kollege Wenbo Pan hat sich hingegen in seiner Dissertation einem chinesisch-deutschen Rechtsvergleich zum Strafzumessungsrecht verschrieben. Beim Lesen gerät man zugleich in Staunen und Nachdenken. Denn das chinesische Strafrecht kennt noch die Todesstrafe. Dazu kritisiert Wenbo Pan – nein, nicht die Todesstrafe als solche, sondern dass es in der chinesischen Strafrechtswissenschaft derzeit „keine eindeutigen Kriterien“ für die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere für die Frage nach dem sofortigen Vollzug oder einem Vollstreckungsaufschub gebe (S. 74)! Da bleibt einem erstmal der Mund offenstehen. An dem deutschen Strafzumessungsrecht übt er auch Kritik. Die Täterpersönlichkeit spiele hierzulande eine zu große Rolle; die Strafzumessungsschuld solle seiner Meinung nach nur an der Tatschwere gemessen werden (S. 35). Dann allerdings würde der Angeklagte zum bloßen Objekt der Strafjustiz werden, was das Grundgesetz aufgrund der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gerade vermeiden möchte (z. B. BVerfGE 27, 1 [6]; *Quarch* in: Chinbanguza/Kuß/Steege, Künstliche Intelligenz, Baden-Baden 2021, S. 1117 Rn. 34). Wenbo Pan ist eben ein Rechtsdenker, der in einem anderen System aufgewachsen ist. Darin liegt aber auch ein Reiz dieses Buches, denn der Autor vermittelt über viele Seiten tiefe Einblicke in das in vielerlei Hinsicht anders „gepolte“ chinesische Rechtsdenken. Andererseits hat er sich tief und mit großem Verständnis in das deutsche Strafzumessungsrecht „eingegraben“, das er mit dem kritischen Außenblick des Wissenschaftlers beleuchtet. So ist insgesamt ein durchaus eindrucksvolles rechtsvergleichendes Werk entstanden, dessen Lektüre allerdings nur Spezialisten empfohlen werden kann. Wenbo Pan haben seine Bemühungen in Deutschland jedenfalls nicht geschadet; er ist kurz nach seiner Freiburger Promotion zum Assistenzprofessor für Strafrecht in der chinesischen Hauptstadt Peking ernannt worden. *Dr. Matthias Quarch, Aachen*

Manuel Strelitz: Der Zugang des Angeklagten zur Verständigung im Strafprozess. Tatbestand und Rechtsfolge des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO und seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 348 S. (Schriften zum Strafrecht;

Bd. 387) Print-Ausg.: 978-3-428-18288-6, € 99,90; E-Book: € 99,90

Das Schrifttum über die Verständigung im Strafverfahren ist inzwischen Legion und erlebt im Gefolge der erneuten rechtstatistischen Analyse von *Altenhain/Jahn/Kinzig*¹ neue Nahrung. Dabei ist schon die Bezeichnung dieses Verfahrensinstruments oft ideologiebehaftet, wie bereits der „Whistleblower“ dieses einstmals verdeckten Verhaltens, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Hans-Joachim Weider*², vor über vier Jahrzehnten öffentlich machte. Der Verfasser der vorliegenden Dissertation fügt der Debatte mit seiner dezidierten Untersuchung einen in der Diskussion oft weniger beachteten Blickwinkel hinzu. Während sich der überwiegende Teil der Literatur inzwischen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben widmet, sobald eine Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung geschlossen wurde, wird in dieser Arbeit die Frage aufgeworfen, wie sich die „kritische Einstiegs- und Anbahnungsphase der Absprachen“ gestaltet. Richter, die die Verständigung als in der StPO systemfremd empfinden, werden die Initiative zu einer Verständigung gar nicht erst ergreifen. Gerichte, die vorrangig die Steigerung der Prozessökonomie im Auge haben, werden bei eindeutiger Beweislage mehrheitlich ebenfalls keine Verständigung – die nach der richtigen Erkenntnis des Verfassers inzwischen zum Strafzumessungsgrund mutiert ist – in Erwägung ziehen, da sie dem Gericht nach Zeit und Aufwand keinen Vorteil bietet. Auch die Richter, die der Verständigung aufgeschlossen gegenüberstehen, haben bei der Beantwortung der Fragen, ob der verhandelte Fall „geeignet“ im Sinne des § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO und die Rechtsfolge des Verständigungsangebotes „zweckmäßig“ ist, einen weiten Ermessensspielraum. Ermessensfehler – so der Autor – können mit der Revision angegriffen werden. Der Nachweis, ob die Weigerung eines Gerichts, ein Verständigungsgespräch zu führen, auf sachlichen Erwägungen oder einer Antipathie des Richters gegen einen Beteiligten beruht, dürfte gegenüber dem Revisionsgericht kaum nachweisbar sein.

Die Frage, ob diese Ausgestaltung der Verständigung dem Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG genügt, wird vom Verfasser eindeutig beantwortet. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung führt zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung von Angeklagten, die schon im Gesetzeswortlaut angelegt ist. Der Angeklagte hat keinen Anspruch auf ein verständigungsbasiertes Verfahren. Er ist insoweit der Bereitschaft des Gerichts oder auch dem taktischen Verhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht ausgeliefert.³ Der Verfasser bietet potenzielle Lösungsmöglichkei-

- 1 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, Baden-Baden 2020; vgl. Rezension *Lieber*, RohR 2021, S. 12.
- 2 Alias Detlef Deal aus Mauschelhausen, Strafverteidiger 1982, S. 545 ff.
- 3 Vgl. dazu das drastische Beispiel von *Heribert Prantl* (ZEIT-Kursbuch 166), RohR 2009, S. 17.

ten nach verschiedenen Richtungen an: das Erfordernis eines *qualifizierten* Geständnisses durch den Angeklagten, engere Strafraumen oder Richtlinien für das Strafmaß nach dem Vorbild der amerikanischen *Sentencing Guidelines*. Diese leiden alle an demselben Mangel – sie stoßen (jedenfalls bislang) auf Ablehnung beim Gesetzgeber.

Die Dissertation arbeitet präzise grundlegende Probleme der Verständigung heraus. Das Verfahren kann allein seiner Strukturen wegen zur Waffe in der Hand der unterschiedlichen Beteiligten werden. Der Angeklagte, der es sich leisten kann, bietet bei unklarer Beweislage die Verständigung als Lösung für eine ansonsten „unendliche Geschichte“ der Beweisaufnahme an. Der Angeklagte, der es sich nicht leisten kann, ist bei unsicherer Beweislage der – unausgesprochenen – Drohung des Gerichts ausgesetzt, bei fehlendem Geständnis die Härte des Gesetzes fühlen zu müssen. Das kann man als Polemik empfinden oder in Umkehrung von *Bertolt Brecht* den Schluss ziehen: Die Verhältnisse sind eben so. (hl)

Marie Hädrich: Die Anwendbarkeit der Bewährungsvorschriften gemäß §§ 56 ff. StGB auf die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB. Eine Untersuchung zur Rechtsnatur der Ersatzfreiheitsstrafe im Besonderen. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 250 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 398) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18410-1 € 69,90; E-Book: € 69,90

Die Ersatzfreiheitsstrafe bewegt – immer mal wieder – die Rechtspolitik. Zu mehr als kosmetischen Reparaturen vermag sich die Diskussion aber nicht durchzuringen. Seit Jahrzehnten ist die Tatsache bekannt, dass man als zu einer Geldstrafe Verurteilter eher im Strafvollzug landet als jemand, der – wegen einer schwerer wiegenden Tat – zu Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurde. Diese Problematik greift die Autorin in ihrer Dissertation auf. Das Kernproblem der Geldstrafe ist die Bemessung der Höhe eines Tagessatzes, der oft von den Gerichten zu hoch angesetzt wird, insbesondere bei wirtschaftlich schwachen Personen wie Insolventen oder Beziehern von Transferleistungen nach dem SGB II, wenn das Gericht auf ein empfindliches Strafübel für den Verurteilten abstellt. Die Geldstrafe trifft damit den Täter mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit härter als den gut situierten. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird so zu einer sozial ungerechten Sanktion, die der Leiter der JVA Plötzensee in Berlin *Meyer-Odedwald* in drastischer, aber zutreffender Weise so beschreibt: „Die Elenden der Stadt kippt man uns vor die Tür. Menschen, zu denen der Gesellschaft nichts mehr

einfällt.“ Das Problem wird auch durch den Vorschlag von Bundesjustizminister *Buschmann* (jetzt in Übereinstimmung mit Bundesinnenministerin *Faeser*) nicht beseitigt, nicht einmal wesentlich gelindert, wenn das Umrechnungsverhältnis der Tagessätze in Freiheitsstrafe von 1:1 in 2 (Tagessätze) zu 1 (Tag Freiheitsstrafe) geändert wird. Auch den Vorschlag der Links-Partei, die Ersatzfreiheitsstrafe ersatzlos abzuschaffen, beurteilt die Autorin skeptisch, weil dies nicht nur Zahlungsunfähige, sondern auch Zahlungsunwillige bevorzugen würde. Als Mittelweg arbeitet sie die Möglichkeit heraus, die Ersatzfreiheitsstrafe ebenso wie die normale Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen zu können. Die zentrale Frage, die dabei systematisch zu klären ist, ist die nach der Natur der Ersatzfreiheitsstrafe: Ist sie echte Freiheitsstrafe oder eher ein Zwangsmittel für die Zahlung? Richtigerweise stellt die Autorin bei der Entscheidung dieser Frage stärker auf die tatsächliche Wirkung der Freiheitsentziehung ab als auf die Einordnung in die dogmatisch komplexe – teils auch widersprüchliche – Systematik des Strafsystems im StGB. Ergänzend weist sie auf die Lösungen europäischer Nachbarn wie Österreich oder Schweden hin, die eine andere Zielsetzung verfolgen: Die Ersatzfreiheitsstrafe soll nicht den Zahlungsunfähigen, sondern ausschließlich den Zahlungsunwilligen treffen. Ihr Vorschlag umfasst eine vierstufige Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe:

1. Zahlung der Geldstrafe oder Ableistung freier Arbeit;
2. Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflagen und Weisungen (§§ 56 ff. StGB);
3. bei Widerruf der Bewährung (§ 56f StGB) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder deren Unterbleiben bei unbilliger Härte für den Verurteilten (§ 459f StPO);
4. Aussetzung des Restes der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach der Hälfte oder zwei Dritteln der Zahlung (§ 57 StGB).

Dabei soll die jeweilige Entscheidung dem Richter vorbehalten bleiben und nicht von dem mit der Vollstreckung des Urteils befassten Rechtspfleger getroffen werden. Dieser Vorschlag entspricht dem Ultima-Ratio-Prinzip der Freiheitsstrafe ebenso wie dem Gerechtigkeitsgefühl, dass jeder nach der aus seiner Tat entspringenden Schuld bestraft wird und nicht nach seiner wirtschaftlichen Situation, in der er sich (verschuldet oder unverschuldet) befindet. Dabei sind ökonomische Aspekte wie der, dass ein nicht bezahlter Tagessatz von 5 € den Staat 150 € pro Hafttag kostet, noch nicht einmal einbezogen. Die Arbeit sei dem Gesetzgeber zur Lektüre empfohlen, bevor die nächste, ebenso unsystematische wie unter Gerechtigkeitsaspekten erfolglose Lösung des Problems angesteuert wird. (hl)

Mariana Sacher: Die Hauptverhandlung als Forum der Wahrheit. Eine Analyse mit Blick auf die Strafprozessreformen von Argentinien und Mexiko. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 441 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 305) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18438-5, € 109,90; E-Book: € 109,90

Die Habilitationsschrift erweist sich als Fundamentalkritik an einem Institut des geltenden Strafprozessrechts. Dessen Regelungen zur „Verständigung“ bezeichnet die Autorin als lediglich humanere Form der im mittelalterlichen Inquisitionsverfahren (lat. *inquisitio* = Befragung, Untersuchung) zur Geständniserzwingung verwendeten Folter. Beide stimmten darin überein, dass „das Geständnis des Angeklagten mithilfe der Drohung mit einer überschweren Strafe oder dem Versprechen eines unangemessen großen Strafabattes erzwungen werden soll“. Mit der Erhebung des Geständnisses zur *regina probationum* (Königin der Beweise) hätten die Verfahrensreformen der letzten Jahrzehnte den Prozess wieder dorthin zurückgeführt, wo er vor 200 Jahren gestanden habe.

Der Feststellung geht eine umfangreiche rechtshistorische Darstellung zur Wahrheitsfindung im Strafprozess voraus von den „irrationalen“ Beweismitteln wie Reinigungseid oder Gottesurteil zu den „rationalen“ des Geständnisses und des Zeugenbeweises sowie zum liberalen Strafverfahren, das im 19. Jahrhundert in Europa zur Einführung der (öffentlichen) Hauptverhandlung als dem eigentlichen Entscheidungszentrum führte. Die unmittelbare Kenntnissnahme (Inaugenscheinnahme) der Beweismittel durch das Gericht sowie die Mitwirkung des Angeklagten an der Beweisaufnahme mit eigenen Verteidigungsrechten, dem Verbot der Ausübung physischen bzw. psychischen Zwangs und die Einbeziehung von Alternativhypothesen auch in Bezug auf ein Geständnis des Angeklagten sollten der Feststellung der materiellen (prozessualen) Wahrheit dienen. Zwei Grundmodelle stehen sich dabei im heutigen Strafprozess gegenüber: der *inquisitorische* Prozess, der von der Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht von Amts wegen geprägt ist (kontinental-europäisches Modell), und der *adversatorische*, bei dem die Parteien „Ankläger“ und „Verteidigung“ ihre Beweismittel dem Gericht präsentieren und durch gegenseitige Prüfung (Kreuzverhör) dem Gericht zur Beurteilung stellen (anglo-amerikanisches System).

Mit den so herausgearbeiteten Kriterien analysiert die Autorin die Entwicklung des Strafprozessrechts in süd- und mittelamerikanischen Staaten, die sich unterschiedlich und teilweise widersprüchlich dem einen oder anderen System zuwenden, dabei aber auch einen Ausgleich der jeweiligen Nachteile suchen. Das gibt ihr Gelegenheit, diese Nachteile auch in Bezug auf das deutsche Strafprozessrecht zu untersuchen und

Schwachstellen aufzudecken. Dazu gehören die Prägung des Verfahrens durch die Ermittlungsakte aus polizeilicher Sicht, die Auswirkung auf das Gericht durch den von ihm selbst gefassten Eröffnungsbeschluss aufgrund der Aktenlage sowie dessen Fernwirkung auf das weitere Verfahren, die Rolle der (neutralen) Staatsanwaltschaft, die naturgemäß als Strafverfolgungsbehörde den eher belastenden Blick auf das Verfahren hat, und die Übernahme von (eigentlich systemfremden) Elementen aus dem jeweils anderen Verfahren, in Bezug auf Deutschland eben die Verständigung. Die von der Autorin gewählte Methode einer Analyse fremder Entwicklungen mit der Projektion auf das eigene System und dessen Veränderung in den letzten Jahrzehnten schärft den Blick auf Umstände, die im rechtspolitischen Klein-Klein parlamentarischer Alltagsdebatten häufig untergehen. Das legitimiert die eingangs behauptete Ähnlichkeit von Folter und Verständigung, die für sich genommen hart bis absurd klingt, im historischen wie analytischen Kontext jedoch Strukturprobleme des heutigen Strafprozesses wie im Brennglas deutlich macht. Die Kompensation des Mangels an objektiven Beweismitteln im mittelalterlichen Inquisitionsprozess durch das aufgrund Folter erzwungene Geständnis entspricht der heutigen Kompensation der durch den Drang nach Ökonomisierung der Beweisaufnahme erzwungenen Droh- bzw. Versprechens-Situation beim „Deal“. Der Autorin gelingt durch die historische, systematische und internationale Beleuchtung die Verdeutlichung sowohl der Defizite aktueller Rechtspolitik wie justizieller Praxis. (hl)

Tamara Rapo: Videotechnologie im Strafverfahren. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 519 S. (Schriften zum Prozessrecht; Bd. 283) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18622-8, € 119,90; E-Book: € 119,90

Bereits seit dem Ende der 1990er-Jahre sieht die StPO den (möglichen) Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren vor. Ausgangspunkt war dabei der Gedanke des Zeugenschutzes. Das Zeugenschutzgesetz führte die Zulässigkeit audiovisueller Aufzeichnungen der Vernehmung von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung ein (§ 58a StPO), sowie die Vorführung audiovisueller Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) und die Zulässigkeit von audiovisuellen Simultanübertragungen von Zeugenvernehmungen außerhalb und innerhalb der Hauptverhandlung (§§ 168e, 247a StPO). Das JGG sieht seit 2019 in seinem § 70c vor, dass auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung in Bild und Ton aufgezeichnet werden kann. Die Autorin analysiert in ihrer Dissertation die praktischen Erfahrungen mit diesen Verfahrensmöglichkeiten und leitet daraus Verbesserungen durch

den Gesetzgeber ab. Es verwundert nicht, dass aus den rechts-tatsächlichen Untersuchungen der Folgezeit hervorgeht, dass insbesondere im richterlichen Bereich große Zurückhaltung herrscht. Der (zutreffende) Hinweis, dass über das Medium – je nach dessen Qualität und Bedienung – bestimmte Reaktionen der vernommenen Personen verborgen bleiben, kann dabei als Faktum nicht ignoriert werden. Der BGH hat diese Bedenken aufgegriffen (z. B. Urteil vom 15.9.1999, Az.: 1 StR 286/99).

Aus veröffentlichten Untersuchungen sowie eigenen Recherchen und Interviews leitet die Autorin eine Reihe von Vorschlägen zur Novellierung der einschlägigen Verfahren ab. Diese erstrecken sich auf die Vernehmung sowie deren Protokollierung. Insbesondere im letztgenannten Bereich können videografierte Protokolle den Schwächen des Inhaltsprotokolls entgegenwirken. Empirische Untersuchungen der (schriftlichen) Inhaltsprotokolle haben sog. Trägheits- und Ausdauer-effekte herausgefiltert, wonach sich Verkürzungen, Wertungen und Missverständnisse der Vernehmenden bei der Protokollierung der Einlassung der Beschuldigten oder Aussagen der Zeugen von der polizeilichen Ermittlung über die Anklage bis in die Entscheidungen des Gerichts auswirken können. Hingegen geben Video-Protokolle von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren einen unmittelbaren Eindruck wieder und vermeiden so die Perpetuierung von Fehlern. Auf diese Weise arbeitet die Autorin die verschiedenen Vernehmungsstadien durch und analysiert die Situation der Vernehmungs- und der Auskunftspersonen sowie die Fehlerpotenziale und deren Korrekturmöglichkeiten durch gesetzliche Regelungen von der videodokumentierten Vernehmung der Zeugen und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und deren Dokumentation bis zur Einführung in die Hauptverhandlung durch Simultanübertragung der Zeugenvernehmung und der Videodokumentation des Verhandlungsablaufs.

Auch die Schöffen spielen in der Arbeit eine Rolle, wenn auch nur am Rande. Die Autorin weist z. B. auf Schwierigkeiten hin, wenn eine Videosequenz nicht zu Beweis-zwecken, sondern lediglich als Vorhalt eingespielt wird. Dann seien die Schöffen besonders darauf hinzuweisen, dass nur die Bekundung des Zeugen auf den Vorhalt, nicht aber die Bilddarstellung zu Beweis-zwecken verwertet werden darf. Bei dem Beispiel drängt sich eine weitere Befassung mit der Rolle der Schöffen und ihrem notwendigen Wissen über die Beweisaufnahme unter Videobedingungen auf. Das BMJ hat den Entwurf eines Gesetzes zur „digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ zur Diskussion gestellt, in dem diese Überlegungen hinsichtlich der Schöffen noch keine Rolle spielen. Die fortschreitende Diskussion, zu der die Dissertation durch umfassende Analyse der tatsächlichen Auswirkungen im Vergleich von traditioneller und digitaler Protokollierung und Beweisaufnahme viel Argumentationsmaterial zur Verfügung stellt, wird auf diese Problematik eingehen müssen. Dass im rechtspolitischen Alltag handfeste Interessen an

der Gestaltung des Strafprozesses – insbesondere bei der Objektivierung von Verhaltensweisen der Protagonisten im Verfahren – eine große Rolle spielen, machen die relativierenden Stellungnahmen auf Seiten der Richter und Staatsanwälte (nur Audio-Protokoll) und die vehemente Unterstützung durch die Anwaltschaft deutlich. (hl)

Anne Herrmann; Friesa Fastie; Iris Stahlke (Hrsg.): Strafrechtliche Begriffe verständlich erklärt. Ein Wörterbuch für die Praxis im Strafverfahren.

**Opladen u. a.: Budrich 2022. 180 S.
ISBN 978-3-8474-2606-6, € 19,90**

Das Buch will den Nichtjuristen im Umgang mit Juristen und ihrem Vokabular vertraut machen, indem im systematischen Zusammenhang Begriffe des juristischen Alltags erklärt werden. Im Zusammenwirken einer Juristin, einer Pädagogin und einer Psychologin wendet es sich zuvörderst an die Ehrenamtlichen in der Straffälligen- und Bewährungshilfe, bringt aber auch den Schöffen in allgemeinen und Jugendstrafsachen einigen Erkenntnisgewinn. Kenntnisse der Bedeutung bestimmter Begrifflichkeiten erleichtern den alltäglichen Umgang der Schöffen mit den Berufsrichtern, etwa wenn nicht umständlich ständig gebrauchte Begriffe wie „materielles“ und „formelles Strafrecht“ erklärt oder umschrieben werden müssen. Beim Auto weiß auch jeder den Unterschied zwischen einem Rückspiegel und einem Außenspiegel, ohne dass man gleich für einen Automechaniker gehalten wird. Es erleichtert nebenbei auch die Verständlichkeit von Diskussionen im rechtspolitischen Zusammenhang. Wenn z. B. der Unterschied zwischen dem Protokoll einer Hauptverhandlung beim Amtsgericht (Inhaltsprotokoll) und beim Landgericht (bloßes Förmlichkeitsprotokoll) erläutert wird, versteht manch einer besser, warum sich weite Teile der Richterschaft der aktuellen Diskussion über die Audio- und/oder Videoprotokollierung der Hauptverhandlung entziehen möchten.

Die Erläuterungen behandeln in vier Teilen allgemeine strafrechtliche und materiell-rechtliche Begriffe sowie solche aus Prozess- und Jugendstrafrecht. Dabei beschränken sich die Autoren nicht nur auf die bloße Erläuterung oder Beschreibung der Fachbegriffe, sondern stellen sie auch in ihrem sprachlichen Zusammenhang dar. So wird z. B. erläutert, dass eine *Strafanzeige* „erstattet“ wird, die wegen der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bestimmte Straftaten von Amts wegen zu verfolgen (Legalitätsprinzip), nicht zurückgenommen werden kann; ein *Strafantrag*, mit dem man die Verfolgung von Antragsdelikten veranlassen und zurücknehmen kann, wird „gestellt“. Fällt in diesem Zusammenhang bei den erstgenannten Taten das Wort „Offizialdelikt“ (das bei der Strafanzeige nicht auftaucht), hat man den Begriff schnell über ein ausführliches Register gefun-

den. Begriffe aus dem Register sind zudem im Text kursiv dargestellt, womit eine Erläuterung an anderer Stelle signalisiert wird, an die man über das Register gelangt. Insgesamt ist das

Buch ein nützliches Vademecum zur Verständigung zwischen juristischer und nichtjuristischer Welt – zudem zu einem erschwinglichen Preis. (hl)

Justiz

Norbert Schneider; Joachim Volpert; Peter Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht. Justiz, Anwaltschaft, Notariat. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2021. 3.600 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-6000-8, € 198,00

Der im wahrsten Sinne des Wortes unübersehbare Vorteil des Werkes liegt in seiner umfassenden Berücksichtigung aller kostenrechtlichen Vorschriften von den zentralen für Justiz, Anwaltschaft und Notariat geltenden (Gerichtskostengesetz, JVEG) über besondere Kostenvorschriften, etwa in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, bis zu den Fundstellen landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften. Kaum ein Problem, das nicht angesprochen und durch vor allem Rechtsprechungshinweise belegt würde. Der Benutzer hat alle rechtlichen Vorschriften zur Hand, wobei die Möglichkeit von Querverweisen zwischen den einzelnen Gesetzen die Arbeit vereinfacht. Die Tiefe der einzel-

nen Kommentierungen kann naturgemäß die der Spezialkommentare (wie etwa von *Schneider* oder *Meyer/Hövel/Bach* zum JVEG) nicht erreichen, was aber auch nicht seine Intention ist. Die Darstellung ist auf die Bewältigung der alltäglichen Arbeit von Richtern, Rechtspflegern, Kosten- und Urkundsbeamten, Rechtsanwälten und Notaren einschließlich ihrer Fachangestellten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen ausgerichtet. Die Kommentierung ist mit einer Vielzahl von Fall- und Berechnungsbeispielen ausgestattet, die die doch überwiegend spröde Materie der Kostenberechnung, -festsetzung und -vollstreckung praxisnah gestalten. Sie spiegelt die aktuelle Rechtsprechung alltagstauglich wider; auf rechtspolitische Fragen wird weitgehend nur hingewiesen. Die Streitfrage etwa zur Verdienstausschüttung ehrenamtlicher Richter, die hauptberuflich in Gleitzeit- oder flexiblen Modellen arbeiten, wird inhaltlich mit der herrschenden Rechtsprechung seit 2006 kommentiert, auf die alternativen Meinungen in der Literatur wird hingewiesen (*Wolmerath*, in: *jurisPR extra* 2006, 66; *Natter*, *ArbuR* 2006, S. 264; *Lieber*, *RohR* 2004, S. 3). Praktiker werden diese Ausrichtung zu schätzen wissen. (hl)

Geschichte

Niall Ferguson: Doom. Die großen Katastrophen der Vergangenheit und einige Lehren für die Zukunft. München: Deutsche Verlags-Anstalt 2021. 592 S. ISBN 978-3-421-04885-1, € 28,00

Sind Katastrophen vorhersehbar? Kann man sie vermeiden? Gibt es eine Unterscheidung zwischen natürlichen und von Menschen gemachten Katastrophen? Oder ist der Mensch gar – wie neulich behauptet wurde – aufgrund seiner evolutionsbedingten genetischen Veranlagung gar nicht in der Lage, über zwei Generationen hinauszublicken und Vorsorge gegen Katastrophen zu treffen? Dazu ist zunächst eine Definition der Katastrophe nötig, die allgemein als eine länger andauernde, meist großräumige Schadenslage beschrieben wird, deren Entstehung

und Auswirkungen mit normalerweise vorgehaltenen Abwehrmitteln nicht bewältigt werden können.

Katastrophen, so die Autoren, sind auf ihre Ursachen zu untersuchen und danach zu beurteilen. Dabei ist die Frage nach der natürlichen und der von Menschen gemachten Katastrophe in ihrer Abgrenzung fließend. Ein Vulkanausbruch in einer menschenleeren Gegend wird per se kaum als Bedrohung empfunden. Wird durch den Ascheausstoß der Flugverkehr zentraler Verbindungen zwischen den Kontinenten ausgeschaltet und Personen- wie Warenverkehr verhindert, oder werden durch Lavaströme ganze Städte zerstört und Menschen obdachlos, sind wir geneigt, dies als Katastrophe zu bezeichnen. Dieser Kausalzusammenhang wird von den Autoren in den Blick genommen. Die Pest wütete in den mittelalterlichen Städten Italiens in unterschiedlicher Weise, weil in der einen Stadt aus Erfahrung oder Instinkt die Wirksamkeit von Quarantäne und Abstand erkannt und trotz fehlender medizinischer Kenntnisse ein Erfolg erzielt

wurde, in der anderen eben nicht. Eine Katastrophe muss man auch als solche erkennen. Das regte schon 1759 *Adam Smith* an zu schreiben, wenn das gesamte chinesische Reich von einem Erdbeben verschlungen würde, würden wir trauern, vielleicht Überlegungen über die Auswirkungen auf den Handel anstellen, aber bald wieder unseren täglichen Geschäften nachgehen. Ähnliches passiert aktuell. Der völkerrechtswidrige Überfall der Ukraine berührt uns zutiefst, weil wir mit den betroffenen Menschen in unmittelbaren Kontakt kommen. Das gleiche Ereignis in afrikanischen oder asiatischen Regionen berührt uns weit weniger, ist uns vielleicht eine Spende wert. Die Wahrneh-

mung einer Katastrophe nimmt exponentiell mit der Distanz ab. Einige katastrophale Bedingungen lassen sich beeinflussen, weil ihr Ausbruch auf Fehlern von Managern oder autoritären Strukturen beruht, die zu präventiven Maßnahmen nicht willens oder in der Lage sind. Manche Konsequenzen werden ambivalent sein, wenn etwa auf der politisch rechten Seite der Sinn von Grenzen gegen Globalisierung und Flucht von Menschen mobilisiert wird. Insoweit haben Katastrophen auch eine politische Dimension, weil sie zumindest in ihren Auswirkungen auf unseren individuellen und kollektiven Entscheidungen beruhen. (hl)

Verfassungsrecht

Michael de Ridder: Wer sterben will, muss sterben dürfen. Warum ich schwer kranken Menschen helfe, ihr Leben selbstbestimmt zu beenden. München: Deutsche Verl.-Anstalt 2021. 223 S. ISBN 978-3-421-04877-6, € 20,00

Wer – wie ich – das Sterben eines nahen Menschen begleitet und Worte im Ohr hat: „Wenn es schon zu Ende geht, warum muss es noch so wehtun?“, der nähert sich dem Thema dieses Buches völlig unideologisch, aber nicht minder rational. Der Autor beleuchtet das Thema von vielen Seiten – historisch (*Kafka* und *Freud* haben am Ende eines schmerzvollen Weges ihre Ärzte um einen letzten Dienst gebeten), juristisch (als Kläger des 2020 vor dem BVerfG erstrittenen Urteils zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB), religiös (die Glaubenskongregation des Vatikans versagt dem Sterbewilligen die Sterbesakramente), standesrechtlich (10 von 17 Ärztekammern untersagen die Sterbehilfe in ihren Berufsordnungen), ethisch und vor allem menschlich.

Das Buch ist getragen von dem Willen, die letzte große Entscheidung, die ein Mensch treffen kann, diesem nicht zu versagen. Kein Arzt, niemand kann genötigt werden, Sterbehilfe zu leisten – aber es kann auch nicht verwehrt werden, den ernsthaften Willen eines Menschen zu erfüllen, dessen Leben seinen Sinn verloren hat und zur unerträglichen Last geworden ist. Kaum einer hat es deutlicher beschrieben als der 83-jährige Feuilletonist, Essayist, Biograf, Romancier und Literaturkritiker *Fritz J. Raddatz*, den de Ridder zitiert: „Ich bin leergelebt.“ Er hat sich 2015 in der Schweiz, die die aktive Sterbehilfe erlaubt, mit ärztlicher Hilfe suizidiert. Kafka korrigiert unter Schmerzen auf dem Krankenlager die Druckfahnen, die sein Verleger geschickt hat – noch macht das Leben Sinn. Danach fordert er seinen Arzt auf: „Töten Sie mich, sonst sind Sie ein Mörder.“ Mit dem Urteil des BVerfG hat ein Teil der staatlichen Gewalt die auf freiem Willen beruhende Herrschaft des Menschen über sich selbst akzeptiert. Es wundert nicht, dass diejenigen abseitsstehen, die die Herrschaft über den Menschen auch jenseits des Todes beanspruchen – und vom Gesetzgeber einfordern. Vor der Abstimmung im Deutschen Bundestag über anstehende Gesetzentwürfe sollte jeder Abgeordnete dieses Buch gelesen haben. (hl)

Kriminalberichte

Giuseppe di Grazia (Hrsg.): Stern Crime – Wahre Verbrechen. 16 spektakuläre Fälle. 1. Aufl. München: Penguin Verl. 2021. 319 S. ISBN 978-3-328-10795-8, € 10,00

True Crime – die Berichte über wahre Verbrechen haben Konjunktur. Der vorliegende Band enthält eine Sammlung aus

16 „spektakulären Fällen“, die im STERN CRIME Magazin veröffentlicht wurden. Das Kriterium der Aufnahme in den Sammelband ist einfach: Der Fall muss spektakulär sein – also Aufsehen erregend, vom Alltäglichen des jeweiligen Genres abweichend. Nun ist das Verbrechen als solches bereits ein Vorgang, der vom Alltäglichen, d. h. Normalen abweicht, weil es schon im Wortsinn die Norm verletzt. Die geschilderten Taten erregen daher über ihr abweichendes Verhalten hinaus

die Aufmerksamkeit der Strafverfolger und der Leserschaft. Spektakulär sind entweder die Tatausführung, die Persönlichkeit des Täters, der Tatort oder die Begehungsweise.

Die Spannweite der geschilderten Fälle beginnt beim mehrfachen Mörder, der stets am Mittag Banken überfällt und dabei in behaupteter Bedrohung Menschen erschießt. Spektakulär ist die Kaperung eines deutschen Schiffes am Horn von Afrika, aber auch der Einbruch in die Berliner Volksbank in Steglitz über den legendären Tunnel, den die Täter gruben und durch die Kellerwand in den Tresorraum der Bank eindringen. Spektakulär ist zudem die Höhe der Beute von 10 Millionen Euro und ebenso, dass die Täter bis heute nicht gefasst werden konnten. Die Geschichten leben von der Intelligenz oder Abnormalität ihrer Täter, sie sind spannend und unterhaltsam, jedoch nicht sensationsheischend geschrieben. Sie sind eines nicht: ganz normale Kriminalität, mit der der Alltag der Schöffen gespickt ist. (hl)

David Sarno; Sascha Lapp: Das Prinzip Mord. Wahren Verbrechen auf der Spur.
Köln: Emons 2022. 253 S.
ISBN 978-3-7408-1591-2, € 25,00

Das Frankfurter Autoren-Duo widmet seine Schilderungen wahrer Verbrechen den Ermittlungspersonen bei der Aufklärung der Straftaten, also vorrangig den Kriminalbeamten. Den meisten Fällen ist gemeinsam, dass sie erst nach Jahren aufgeklärt werden konnten, sog. „cold cases“ waren. Zwei Umstände spielen bei der Aufklärung eine wesentliche Rolle: Der Fortschritt der auf naturwissenschaftlicher Basis beruhenden Kriminalistik und die Beharrlichkeit vieler Ermittler. Der Schwerpunkt der Berichte liegt deshalb auf der Feststellung der auf kriminalistischer Arbeit beruhenden Tatsachen. Rechtliche Erwägungen spielen weniger eine Rolle. Das fällt z. B. im

Falle Baran A. auf, wenn mitgeteilt wird, dass die beiden Täter, die ihren Gastgeber brutal erschlagen haben, „wegen Mordes zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt“ wurden. Welche Gesichtspunkte zum Absehen von der lebenslangen Freiheitsstrafe führten, wird – weil vorrangig Rechts- und nicht Tatsachenfrage – nicht mitgeteilt.

Auch wenn es oft scheint, dass „Kommissar Zufall“ die Ermittler auf die richtige Spur führt, ist es im Endeffekt doch die Akribie der Ermittler, mit der die Fälle gelöst werden. In der Mordsache Trixi B. vergehen nach der Tat fast 25 Jahre, bis der dringend Tatverdächtige festgenommen wird. Auslöser für den Erfolg der Ermittlungen ist ein Vorgang, der wiederum 14 Jahre vor dem Mord stattgefunden hatte und im Zuge der Ermittlungen nach der Tat eher beiläufig zu den Akten gelangt war. Der Zähigkeit und Geduld eines baden-württembergischen Kriminalbeamten ist die Aufklärung des Mordes in Peru an einer Rechtsanwältin aus Karlsruhe zu verdanken. Über zwei Jahre hat er sich weder von verschwundenen Ermittlungsakten in Peru noch von der Entfernung zwischen Europa und Südamerika abhalten lassen, allen verfügbaren Spuren nachzugehen. Der letzte Erfolg bleibt ihm jedoch versagt, weil der Verdächtige in Peru aus der U-Haft entlassen wird und seitdem spurlos verschwunden ist. Als Genugtuung bleibt, dass die Angehörigen über das Schicksal der Anwältin informiert sind und sie in ihrer Geburtsstadt Heidelberg beisetzen konnten.

Das Buch ist mit vielen Originalfotos aus den Ermittlungsakten garniert und erweckt auch in seiner Aufmachung einen aktenmäßigen Eindruck. Das fängt bei dem Schreibmaschinen-Look des Schriftbildes an, setzt sich durch Hervorhebung von Textstellen durch Unterstreichungen fort (denen aber nicht ersichtlich eine Systematik, z. B. nach Wichtigkeit, zugeordnet werden kann) und endet bei sechs geschwärzten Textstellen, zu denen aber keine Erläuterung gegeben wird. Als Dokumentation akribischer und kreativer kriminalistischer Arbeit hat sich das Buch die Bewertung „wertvoll“ verdient. (hl)

Kriminalromane

Juri Andruchowysch: Die Lieblinge der Justiz. Parahistorischer Roman in achteinhalb Kapiteln. Aus dem Ukrainischen von Sabine Stöhr. Berlin: Suhrkamp 2020.
296 S. ISBN 978-3-518-42906-8, € 23,00

Wollte man für diesen Roman des ukrainischen Schriftstellers eine Kategorie finden, so wäre es die „dialektische Einheit des Widerspruchs“. Das beginnt mit Titel und Untertitel des Buches.

Die „Lieblinge“ der Justiz sind allesamt Mörder, Gewalttäter. Einer aus dem 17. Jahrhundert ist der „früh verdorrte und unglücklich vergessene Spross am Baum unseres nationalen Banditentums“, ein opiumsüchtiger Marodeur, der gerne ein Robin Hood gewesen wäre, aber die Bedürftigen nicht erreichte. Diese Diktion charakterisiert die Erzählungen. Sie sind ein Genuss für alle, die die Bandbreite von „schwarzer Humor“ bis „sarkastisch ohne zynisch zu werden“ lieben. *Historisch* sind die Erzählungen, weil sie reale Fälle in der Ukraine zum Gegenstand haben – mit Auswirkungen bis in die Bundesrepublik der 1960er-Jahre. Diese auch deutsche Geschichte hat einen Protagonisten, der – beim

Schwarzfahren erwischt – zum genialen Auftragskiller des sowjetischen Geheimdienstes umgeschult wird, sich in eine deutsche Frau verliebt und – historisch um wenige Tage nicht ganz korrekt angegeben – in der Nacht vor dem Mauerbau mit der S-Bahn von Ost nach West emigriert und sich den Behörden stellt. Im Westen erfanden die Strafgerichte extra eine neue Theorie, um zu verhindern, dass man ihn wegen Mordes zu „lebenslang“ verurteilen musste. Nach vier Jahren war er – mit 35 am Beginn seines künftigen Lebens – auf freiem Fuß und freute sich des Daseins, mutmaßlich im Dienst der Amerikaner.

Ebenfalls eine deutsch-ukrainische Komponente hat der Fall des Schwaben *Julius Grodt*, dessen besondere Fähigkeiten ihn für andere Menschen abstoßend machten – für seinen Vater war es sein Lerneifer, für seine dörflichen Mitbewohner, dass er mehrere seiner Mägde umbrachte. Durch die Berichte des Theologen und Philosophen *Johann Caspar Lavater* aus dem Jahre 1775 erhielt Grodt eine historische Rolle, eine literarische durch Andruchowytch. Auch die letzte Geschichte hat einen deutschen Bezug, weil im von den Deutschen besetzten Geburtsort des Autors 1943 insgesamt 27 „Feinde des Dritten Reichs“ öffentlich hingerichtet wurden. *Parahistorisch* ist das Buch, weil es mit den zeitlichen Zusammenhängen großzügig umgeht. So wird in der ersten Geschichte der Tod des Helden im Jahr 1632 „mit versteckter Kamera für YouTube festgehalten“. Auch als *Roman* im klassischen Sinne kann man die Gesamtheit der Erzählungen nicht bezeichnen, denn es gibt keine fortlaufende Handlung, nicht einmal eine historische Reihenfolge. Die Geschichten pendeln zwischen den Jahrhunderten und haben eine gleiche Zielrichtung: die erschreckende Alltäglichkeit des Außergewöhnlichen. (hl)

Marc Elsberg: Der Fall des Präsidenten.
Thriller. München: Blanvalet 2021. 605 S.
ISBN 978-3-7645-1047-3, € 24,00

Flughafen Athen. Als der amerikanische Ex-Präsident Douglas Turner das Flugzeug verlässt, um in Athen einen Vortrag zu halten, wird er aufgrund eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court, ICC) festgenommen und in ein griechisches Gefängnis gebracht. Die Anklage lautet auf Kriegsverbrechen während seiner Amtszeit. In kürzester Zeit rast ein Handy-Video, das bei der Festnahme aufgenommen wurde, durch die sozialen Netzwerke. In den USA befindet sich der amtierende Präsident Arthur Jones gerade im Wahlkampf. Obwohl er der anderen Partei angehört, gilt sofort die Devise: *America first*. Das kann sich die selbsternannte Führungsnation der westlichen Welt nicht bieten lassen. Von der diplomatischen Offensive über Sanktionen gegen die Mitglieder des ICC, Drohung mit Boykott und Austritt aus der NATO wird die gesamte Klaviatur internationaler Machtpolitik gespielt. Sogar die gewaltsame Befreiung des Ex-Präsi-

denten wird vorbereitet. Schnell wird klar, dass der ICC eine Festnahme und die Einleitung des Strafverfahrens nicht leichtfertig unternimmt. Irgendwo sitzen Informanten – neudeutsch: Whistleblower – mit belastendem und belastbarem Material.

Auf dem Handy-Video ist nicht nur die Festnahme zu sehen. Dana Martin ist im Auftrag des ICC an der Aktion beteiligt; sie bringt den Festgenommenen in das griechische Gefängnis. Als sie eine Flut von Anrufen und elektronischen Nachrichten von Familie, Freunden, Bekannten und Wildfremden bekommt, ist ihr klar, dass ihre Beteiligung ebenfalls rund um die Welt geht. Auf dem Video ist sie deutlich zu erkennen. Selbst die Kommentare Nahestehender sind nicht von überwältigender Freundlichkeit. Drei Personen stehen jetzt im Mittelpunkt eines ebenso gut recherchierten wie rasant geschriebenen Romans. Dana als Vollzugsperson des ICC, der Whistleblower, der als Student zufällig an ein brisantes Gespräch des Ex-Präsidenten gekommen ist, und der Ex himself. Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind sicherlich nicht zufällig. Aber kann nach einer Präsidentschaft von *Donald Trump* durch die Fantasie eines Fiction-Autors noch etwas getoppt werden? Es kann – wie Elsberg eindrücklich unter Beweis stellt. Ist das Verfahren durch Macht, Drohung und Gewalt zu verhindern? Haben die beteiligten Politiker und Juristen das Stehvermögen, sich einer Weltmacht zu widersetzen? Das Ende des Romans kennzeichnet eine Etappe, nicht das Ziel. Es steht zu erwarten – und zu hoffen – dass der Autor die Fortsetzung bereits im Kopf hat. Die Wirklichkeit ist so weit nicht weg. (hl)

Thorsten Schleif: Richter morden besser.
München: Heyne 2022. 303 S.
ISBN 978-3-453-42616-0, € 11,00

Der Grundgedanke des Romans ist dem „Katzenkönig-Fall“ entlehnt, in erster Instanz vor dem LG Bochum verhandelt und 1988 Gegenstand eines grundlegenden Urteils des BGH. Es geht um den sog. Täter hinter dem Täter. Dieser bestimmt den ausführenden Täter durch psychologische Manipulation zur Tat, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten. In der Romanhandlung ist der Ermittlungsrichter Siggie Bruckmann (alter ego des Autors) frustriert über die Ohnmacht der Justiz gegenüber der organisierten Kriminalität. Als er befürchten muss, dass er selbst und seine Familie ins Fadenkreuz der Banden geraten, spielt er – quasi vom Schreibtisch aus – die Bandenmitglieder gegeneinander aus. Mit einem wackeligen Haftbefehl bringt er ein Mitglied in die U-Haft derselben JVA, in der ein anderes führendes Bandenmitglied in Strafhaft sitzt. Diesem hat er suggeriert, vom U-Häftling ans Messer geliefert worden zu sein. Der gewünschte Erfolg tritt umgehend ein. En passant vermässelt er die Aufstiegschancen seiner karrieregeilen Vizedirektorin.

Zu diesem titelprägenden Geschehen kommt es erst im zweiten Teil des Romans. Im ersten Teil werden erzählerisch

die Sorgen des Autors (Amtsrichter in Dinslaken) aufgearbeitet, die er schon in Sachbüchern (vgl. die Rezension in RohR 2020, S. 75 f.) ausgebreitet hat und manches Merkwürdige offenbaren. Siggis B. will als Ermittlungsrichter für mehr Verlobungen verantwortlich gewesen sein als eine Dating-Agentur. Maßlos übertrieben. Zum einen wird das Verlöbnis als Zeugnisverweigerungsrecht in der Regel erst in der Hauptverhandlung behauptet; zum anderen müsste Siggis wissen, dass bei Zweifeln das Verlöbnis glaubhaft zu machen ist, ggf. durch eidliche Versicherung (§ 56 StPO). Oder: Der „übliche Weg“ einer vollstreckbaren Strafe, die Siggis verhängt, führt nach seiner Schilderung regelmäßig „bei Richter am LG Brun“ zu einer Strafaussetzung zur Bewährung. Es darf vermutet werden, dass sowohl bei dem für Siggis als auch des Autors Urteile die zuständige Kleine Strafkammer mit zwei Schöffen besetzt ist. Ob diese sich stets der Sicht eines weltfremden (oder unentschlossenen) Vorsitzenden beugen, darf bezweifelt werden. Und dass Landgerichtspräsidenten fallbezogene Weisungen des Justizministers entgegennehmen und für die Umsetzung durch die Spruchrichter sorgen, dürfte – bei aller Kritik an der Justizverwaltung – auch eher einer Aversion als einer Erfahrung des Autors entspringen. Manche Passagen lassen Schlüsse auf die Figur des Amtsrichters zu. Ein Sitzungstag des Strafrichters mit einer einzigen Verhandlung über einen Taschendiebstahl – die „Überlastung“ ist mit Händen zu greifen. Schade – die Idee, seltsame Konstruktionen des Strafrechts mit den Mitteln des Romans anschaulich am spannenden Fall darzustellen, wird durch den Wunsch, zugleich mit dem System und den Kollegen abzurechnen, stark beeinträchtigt. (hl)

Gianrico Carofiglio: Zeit der Schuld.
Ein Fall für Avvocato Guerrieri. Roman. Aus dem Italienischen von Verena von Koskull.
München: Goldmann 2021. 297 S.
ISBN 978-3-442-31619-9, € 20,00

Bei dem Roman handelt es sich um den 6. Band aus der Reihe um den italienischen Rechtsanwalt Guido Guerrieri (zu früheren Büchern des Autors siehe RohR 2006, S. 74; 2007, S. 84; 2008, S. 37; 2009, S. 86; 2014, S. 77). Ihn holt die Vergangenheit ein, als Lorenza, mit der er als Referendar eine kurze leidenschaftliche Beziehung hatte, ihn bittet, ihren wegen Mordes an dem Drogendealer Gaglione verurteilten Sohn Iacopo im Berufungsverfahren zu verteidigen. Der erste Strafverteidiger ist verstorben; für die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist wenig Zeit. Lorenza zuliebe übernimmt er das Mandat, obwohl alle Indizien gegen Iacopo sprechen und der Sachverhalt eigentlich klar ist. Iacopo hatte am Tag der Ermordung Gaglione aufgesucht und sich zuvor heftig am Telefon mit ihm gestritten, dokumentiert durch eine Telefonüberwachung. Eine Zeugenaussage und Schmauch-

spuren an seiner Jacke belasten Iacopo schwer. Im Team mit seiner Anwältin Consuela sowie den Privatdetektiven Anna Paola, einer früheren Gerichtsreporterin, und Carmelo, einem Ex-Polizisten, sucht Guerrieri nach Beweisen, denen in der ersten Instanz nicht nachgegangen wurde, da sich die Ermittlungen von Anfang an allein auf Iacopo konzentriert hatten. Der Leser bekommt einen Einblick in den Alltag eines Anwalts und seine Aufgabe im Strafverfahren, die Guerrieri als „Akt des Hinterfragens“ bezeichnet: „den anderen und vor allem sich selbst Fragen stellen und Wahrheiten und scheinbar unumstößliche Regeln in Zweifel ziehen“ wie ein „intellektuelles und moralisches Muskeltraining“ (S. 127). Auch eine vorbestrafte „Mistkröte“ habe ein Recht auf eine anständige Verteidigung. In dem Buch geht es um Schuld, Unschuld, Recht, Gerechtigkeit und Ethik und wie diese Werte in Einklang gebracht werden können. Ein angenehm unaufgeregter Krimi der eher leisen Töne, unterhaltsam und informativ, dabei spannend, ohne übertriebene Action. (us)

Hendrik Esch: Giftrausch. Kriminalroman.
München: Goldmann 2020. 614 S. (Bd. 49068) ISBN 978-3-442-49068-4, € 10,00

Mit seinem Debütroman „Jagdtrieb“ hat der Autor – Strafverteidiger und Opferanwalt – die Serie um den jungen Rechtsanwalt Paul Colossa begonnen (RohR 2020, S. 38) und man durfte gespannt sein, wie sich der Protagonist weiterentwickelt. Ort des Geschehens im aktuellen Buch ist ein berühmtes Knaben-Musikgymnasium in der bayerischen Provinz. Colossa wird von einer renommierten Kanzlei das Mandat mit dem Auftrag übertragen, Gerüchte über das Internat aus der Welt zu schaffen, die Schüler würden mit leistungssteigernden Substanzen gedopt. Um den guten Ruf des Internats wiederherzustellen, hat er für ein üppiges Honorar einen Abschlussbericht über seine Ermittlungen innerhalb kurzer Zeit vorzulegen. Die Vertragsklausel, keine Nachforschungen über einen Jungen anzustellen, der wegen einer Überdosis im Koma liegen soll, macht ihn allerdings stutzig. Er ahnt, dass an der Sache etwas faul ist. Bei dem Jungen handelt es sich nämlich um den Sohn des Dirigenten Sir Rutland, dessen Frau die Direktorin des Internats ist. Bei seinen eigentlich verbotenen Recherchen muss Colossa vorsichtig vorgehen, weil ansonsten eine hohe Konventionalstrafe droht. Darüber hinaus diskreditiert ein lästiger Blogger die Musikschule und überzieht zunehmend auch den Anwalt mit seiner Schmutzkampagne.

Colossa sieht sich als „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“ und lässt uns an seinem Kanzlei-Alltag teilhaben. Seine menschlichen Schwächen und Missgeschicke machen ihn sympathisch, wenn er etwa unbedarft mit der schönen Direktorin anbandelt und in flagranti vom Maestro ertappt wird. Am Schluss sitzt Colossa in U-Haft und braucht selbst einen guten Anwalt. – Im nächsten Band wird unser Krimiheld aber sicher wieder auf freiem Fuß sein. (us)

PariJus-Seminare

Qualifikation der Landwirte im richterlichen Ehrenamt

Die Seminare für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftsverfahren enthalten zunächst einen Teil, der sich mit ihren Rechten und Pflichten, dem Ablauf des Verfahrens, ihrer Rolle und Verantwortung sowie der Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern befasst. Der zweite Teil befasst sich mit den Kernbereichen der richterlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Grundzüge des Landwirtschaftsrechts werden anhand von wesentlichen Rechtsgebieten (Landpachtrecht, Grundstückverkehrsrecht) vermittelt. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Rechtsgebiete werden praktische Fälle aus der Rechtsprechung anschaulich dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Die Seminare werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gefördert. Die Teilnahme ist daher kostenfrei; Fahrtkosten werden nicht übernommen. Kooperationspartner ist die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR).

Termine/Veranstaltungsorte/Themen

- 12.6.2023** Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erfurt: Landpachtrecht
- 13.6.2023** TaunusTagungsHotel, Friedrichsdorf/Ts.: Landpachtrecht
- 19.6.2023** Gustav-Stresemann-Institut, Bonn: Landpachtrecht
- 26.6.2023** DEULA Bayern, Freising: Grundstückverkehrsrecht

Weitere Infos und Online-Anmeldung

Partizipation in der Justiz (PariJus) –
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH, Rubensstr. 62, 12157 Berlin

www.parijus.eu

E-Mail: landwirtschaftsseminare@parijus.eu